Schobel
1964

Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten

Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

Heinz-Ludwig Schober, Dipl.-Kfm.

aus Nukualofa, Tonga-Inseln (Südsee)

1964

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Klein
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Scupin
Dekan: Prof. Dr. Fikentscher

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Juli 1964

INHALTSÜBERSICHT

Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten

I. **Zum Rentenbegriff** 1
a) Der Rentenbegriff im allgemeinen Sinne 1
b) Der bürgerlich-rechtliche Rentenbegriff 2
1. Rentenarten im bürgerlichen Recht 3
2. Rechtscharakter der Renten 4
aa) Die Leibrente 5
bb) Sonstige Renten 6
c) Der steuerrechtliche Rentenbegriff 8
1. Allgemeine Merkmale 9
2. Rentenarten im Steuerrecht 15
3. Formvorschriften 18

II. **Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten nach Gesetzgebung und Rechtsprechung** 21
A. Die gesetzliche Regelung 21
a) Entwicklung 21
b) Derzeitige Regelung 22
1. Renten als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben 23
2. Nicht abzugsfähige Renten nach § 12 EStG 24
3. Renten als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG 26
4. Die mathematischen Grundlagen der Rentenbesteuerung . . 27
B. Die Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung 31
1. Problemstellung 31
2. Die Lösung des RFH 32
a) Betriebliche Renten 33
b) Private Renten 33
3. Weiterentwicklung der Rechtsprechung durch den BFH 35
C. Zusammenfassung des geltenden Rechts der Rentenbesteuerung . 36
D. Anwendungsfälle im einzelnen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung 37
I. Betriebliche Renten 37
1. Veräußerungsrenten 37
a) Leibrenten 38
b) Zeitrenten 42
c) Mischformen 46
d) Sonderfall des „lästigen Gesellschafters“ 47
2. Versorgungsrenten 49
a) Versorgungsrenten an gesetzlich nicht unterhaltsberechtigte Personen 49
aa) Abgrenzung gegenüber der Veräußerungsrente . . . 49
bb) Einkommensteuerl. Behandlung v. Versorgungsrenten 50
b) Versorgungsrenten an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen 52

aa) Voraussetzungen 52
bb) Einkommensteuerliche Behandlung der
1. Versorgungsrenten bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit 55
2. Versorgungsrenten bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 56
II. Private Renten 57
1. Leibrenten und Zeitrenten 58
2. Steuerliche Behandlung der privaten Renten 59
a) Leibrenten 59
b) abgekürzte Leibrenten 60
c) Änderungen der Rentenhöhe während der Laufzeit . . . 62
aa) Erhöhungen 63
bb) Herabsetzungen 63
d) Bedingungen und Befristungen 65
3. Die privaten Veräußerungsrenten und die privaten Versorgungsrenten im einzelnen 66
a) Private Veräußerungsrenten 66
1. Renten aus der Veräußerung von Grundstücken . . . 67
2. Veräußerung von Wertpapieren 68
aa) bei wesentlicher Beteiligung 69
bb) bei nichtwesentlicher Beteiligung 70
3. Renten aus Versicherungsverträgen und ehemaliger Tätigkeit 71
b) Private Versorgungsrenten 73
1. Unterhaltsrenten 73
2. Unterhaltsleistung an eine geschiedene Ehefrau . . . 76
3. Schadensrenten 78
4. Steuerfreie Renten nach § 3 EStG 79

III. **Kritik der Rentenbesteuerung** 81
a) Die verschiedenartige steuerliche Behandlung der einzelnen Renten 81
b) Einwendungen gegen den § 22 Abs. 1 Ziff. a EStG im Schrifttum 83
c) Stellungnahme zu den Einwendungen 85

IV. **Das umstrittene Rentenstammrecht** 89
a) Die Problematik des Rentenstammrechts 89
b) Der Begriff des Rentenstammrechts in der Rechtsprechung des RFH und BFH 91
c) Die mathematische Auffassung 93
d) Abschreibungen auf das Rentenstammrecht 95

V. **Vorschlag zur Änderung der Rentenbesteuerung** 99
1. Grundlagen und Grundsätze der künftigen Rentenbesteuerung . 99
2. Anwendung dieser Grundsätze bei Neuregelung der Rentenbesteuerung 103
a) auf private Renten 104
b) auf betriebliche Renten 105
3. Zusammenfassung 106

Abkürzungen:

BB	=	Betriebsberater
BdF	=	Bundesminister der Finanzen
BFH	=	Bundesfinanzhof
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	=	Bundesgerichtshof
BStBl.	=	Bundessteuerblatt Teil I—III
DB	=	Der Betrieb
DMEB	=	DM-Eröffnungsbilanz
DStR	=	Deutsche Steuerrundschau
DStZ	=	Deutsche Steuerzeitung
EStG	=	Einkommensteuergesetz
EStR	=	Einkommensteuerrichtlinien
EStDV	=	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
FG	=	Finanzgericht
FR	=	Finanzrundschau
LAG	=	Lastenausgleich
NB	=	Neue Betriebswirtschaft
NWB	=	Neue Wirtschaftsbriefe
RFH	=	Reichsfinanzhof
RG	=	Reichsgericht
RStBl.	=	Reichssteuerblatt
StNOG	=	Steuerneuordnungsgesetz
StuW	=	Steuer und Wirtschaft
WP	=	Die Wirtschaftsprüfung

Verzeichnis der benutzten Schriften

Apel:	Praktischer Vorschlag zur Einkommensbesteuerung von entgeltlich erworbenen Leibrenten, NB 1953 S. 74—75
Blümich-Falk:	Einkommensteuergesetz, 8. Auflage, Berlin und Frankfurt 1959
Barske:	Einkommensteuerliche Behandlung der Rente bei Betriebsveräußerung, FR 1950 S. 307
Becker:	Die Grundlagen der Einkommensteuer, 1940
Brockhoff:	Die Neuregelung der Besteuerung privater Leibrenten, DStZ 1954 S. 399
	Die Besteuerung privater Leibrenten, DB 1955 S. 176—177
	Keine unterschiedliche Besteuerung von entgeltlichen und unentgeltlichen privaten Leibrenten, FR 1956 S. 53—54
	Gedanken zur Rentenbesteuerung, FR 1956 S. 438—440
	Zur Besteuerung von Renten und anderen wiederkehrenden Bezügen, DStZ 1955 S. 241—244
Clarenz:	Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten nach der neueren Rechtsprechung des BFH, Düsseldorf 1954
Enneccerus-Lehmann:	Recht der Schuldverhältnisse, ein Lehrbuch, zweiter Band, 14. Bearbeitung, Tübingen 1954
	Reichsgerichtsrätekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse II, 10. Auflage, Berlin 1953
Bülow:	Wörterbuch der Wirtschaft, Stuttgart 1955
Flume:	Veräußerungsrente und Versorgungsrente, DB 1955 S. 833—834
Friedrich:	Abschreibungen auf Rentenrecht bei der Einkommensteuer, StuW 1949 Sp. 1—15
	Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Renten, BB 1950 S. 936—937
Geyler:	Rentenleistung und Rentenempfang in einkommensteuerrechtlicher Beleuchtung, Festgabe f. H. Großmann, 1932
Gercke:	Die einkommensteuerliche Behandlung von Renten, DStR 1953 S. 425—427
	Die Grundstücksveräußerung gegen Leibrente, DStR 1955, S. 270—273
Greiner:	Die steuerliche Behandlung von Gewinnbeteiligungsrenten nach der Rechtsprechung des BFH und unter Berücksichtigung der Währungsreform, FR 1955 S. 277—280
Grieger:	Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Renten, DStZ 1953 S. 45—48
Groh:	Die umstrittene Rentenbesteuerung, Steuerwarte 1955 S. 90
Grune:	Die Besteuerung privater Renten nach dem Einkommensteuergesetz 1955 S. 64—68
	Die einkommensteuerliche Behandlung von betrieblichen Renten, Steuerwarte 1955, S. 73—78
Hagedorn:	Die entgeltlich erworbenen Leibrenten in neuer einkommensteuerlicher Sicht, NB 1953 S. 31—34
Hammerschlag:	Der steuerrechtliche Rentenbegriff, Abgrenzung zwischen Rente und Teilzahlung, DB 1949 S. 440
Heissmann:	Altersversorgung durch Veräußerung von GmbH-Anteilen gegen Rente, GmbH-Rundschau 1955 S. 72—74
Heubeck:	Die Rentenbesteuerung nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern, BB 1954 S. 497—499
Hoffmann:	Zur Einkommensbesteuerung der Renten, DStZ — E — 1950 S. 398
	Die Werbungskosten bei der Besteuerung der Renten nach § 22 Ziff. 1 EStG, FR 1951 S. 65—67
	Zur Besteuerung der Renten, Besprechung des BFH-Urteils IV 70/49 v. 18. 9. 52, FR 1953 S. 38—40
	Die Einkommensbesteuerung der Renten — ein neues Urteil des BFH, BB 1953 S. 285—288
	Zur Besteuerung der Veräußerungsrenten, Besprechung des BFH-Urteils IV 41/49 v. 5. 2. 1953, FR S. 134—136
Kanaplei:	Renten im Einkommensteuerrecht, NWB-Schriftenreihe 1957

Kempkes: Einkommensteuerliche Behandlung von Renten bei Vermögensveräußerung, FR 1950 S. 287

Kirch: Abschreibung auf Rentenrechte bei der Einkommensteuer, DStZ 1948 S. 7

Köhler: Die einkommensteuerliche Behandlung der unvererblichen und unveräußerlichen Renten, insbesondere bei dem Verpflichteten, Steuerwarte 54 S. 131

Kubisch: Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten bei Betriebsveräußerungen, StuW 1948 S. 595—616

Lantau: Die Neuregelung der Besteuerung privater Leibrenten nach dem Einkommensteuergesetz von 1955, BB 1955 S. 695—698

Littmann: Kritische Betrachtungen zur Rentenbesteuerung, FR 1955, S. 81—83

Das Einkommensteuerrecht, Stuttgart 1956

— — Handwörterbuch der preußischen Einkommen- und Ergänzungssteuer, 1915 Hannover

Loewer: Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten als Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG, DStZ 1954 S. 286

Maubach: Das Rentenurteil des BFH — seine untragbaren wirtschaftlichen Folgen, BB 1953 S. 171—172

Niepoth: Zur Behandlung von Unterhaltsrenten, die als Schadenersatz gewährt werden, FR 1956 S. 525

Oswald: Unterhaltsrenten und Leibrenten im neuen Einkommensteuerrecht, FR 1955 S. 273—275

Die steuerliche Behandlung von Versicherungsrenten — die Rechtslage auf Grund des Urteils des BFH v. 18. 9. 52, WP 1953 S. 134

Zur Besteuerung von Veräußerungsrenten, DB 1953 S. 12

Palandt: Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Auflage, München und Berlin 1953

Peters-Hermann Kommentar zum Einkommensteuergesetz

— — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, 1923/29

Riepl: Zur Frage der einkommensteuerlich gleichmäßigen Behandlung von Zeitrenten und Leibrenten, WP 50 S. 172—175, S. 317

Die Rentenbesteuerung im Lichte der neuesten Rechtsprechung des BFH, DStR 1953 S. 181—183

Rentenbesteuerung einst und jetzt, WP 1955 S. 485—490

Rönke: Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Renten, BB 1950 S. 586

Sauerberg: Zur einkommensteuerlichen Behandlung von Leibrenten, FR 1959 S. 180

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, besonderer Teil, 8. Auflage, Stuttgart und Köln 1952

Schill: Über das Wesen der Rente, WP 1959 S. 68

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil, 9. Auflage, München, Berlin

Strutz: Handausgabe des Einkommensteuergesetzes 1920, Berlin 1920

Kommentar zum Einkommensteuergesetz 1920, Berlin 1920

Sauerland: Rentenbesteuerung, Bremen 1960

Theiss: Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten, DB 1956, Beil. 11

Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gegen Leibrenten, DB 1956 S. 288—289

Theiss, J.: Kritische Betrachtung zur Rentenbesteuerung, FR 1953 S. 89—91

Veith: Ausschluß des lästigen Gesellschafters, DB 1948 S. 493

Weisensee: Ausklang der Rentenbesteuerung, DStZ 1955 S. 184—186

Zitzlaff: Abnutzungsabsetzungen bei Rentenrechten, DStZ 1949 S. 190—191

Einkommensteuerliche Behandlung der Renten, DB 1951 S. 46—48

Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Renten, DB 1953 S. 240

Die Einkommensbesteuerung der Renten, DStZ 1953 S. 145—146

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547227_0010

I. Zum Rentenbegriff

a) Der Rentenbegriff im allgemeinen Sinne

Bei der Untersuchung der einkommensteuerlichen Behandlung der „Renten" liegt es nahe, zunächst auf die Verwendung des Begriffs „Rente" im allgemeinen Sprachgebrauch einzugehen.

Hier wird die Rente zur Bezeichnung von Einkünften verschiedener Art verwendet. Die Bezieher bestimmter Einkünfte bezeichnet man dann oft als „Rentner". Es handelt sich bei diesen Bezügen vornehmlich um solche nach den Sozialversicherungsgesetzen, die im Falle des Alters oder der Invalidität gewährt werden. Auch ruhegehaltsähnliche Bezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses, die von Unternehmern häufig aus Pensions- und Unterstützungskassen gewährt werden, Unterhaltsleistungen und sonstige Versorgungsbezüge werden als Rente bezeichnet.

Häufig verbindet sich mit dem Begriff Rente die Vorstellung eines arbeits- und mühelosen Einkommens. So findet man in allgemeinen Nachschlagewerken zur Erläuterung des Begriffs denn auch den Hinweis, daß es sich hier um die Bezeichnung für bestimmte, nicht auf Arbeitsleistung des Beziehers beruhende Einkommen handelt.[1]) Als Hauptform werden dabei die Grundrente und die Rente als Unterhalts- bzw. Fürsorgeleistung genannt. Auch das Einkommen aus Kapitalzinsen wird manchmal als Rente bezeichnet. Dem entspricht es, wenn die festverzinslichen Wertpapiere auch als Rentenpapiere bezeichnet werden.[2])

Um einen wirtschaftstheoretischen Begriff handelt es sich bei der Grundrente zur Bezeichnung eines Besitzeinkommens, das sich nur aus der Verfügung über Grund und Boden ergibt.[3])

Der Rentenbegriff ist im allgemeinen Sprachgebrauch somit nicht in eindeutiger Weise festgelegt, wenn auch die Vorstellung, die mit diesem Begriff verknüpft wird, daß es sich um laufende Einkünfte, die nicht auf einer Arbeitsleistung des Beziehers beruhen, ein gewisses Kriterium liefert. Daß auch die Bezüge der Beamten als Rente bezeichnet wurden, dürfte nur noch

---

1) Bülow: Wörterbuch der Wirtschaft, Stuttgart 1955, 2. Auflage, S. 430
ebenso: Der Große Brockhaus 1956, 9. Band, S. 681

2) In „Knaurs Lexikon" findet sich unter dem Stichwort „Rente" nur der Hinweis, daß es sich hierbei um lfd. Einkommen aus angelegtem Kapitalvermögen, staatlicher oder privater Versicherung handelt.

3) Im Handwörterbuch der Preuß. Einkommen- und Ergänzungssteuer, 1915 Hann., heißt es unter dem Stichwort Rente: „Rente ist allgemein der arbeitslose Erwerb, aus eigenem Vermögen (Kapitalrente, Grundrente) oder aus dem Vermögen, der Arbeit anderer. Neben der Geldrente, die häufig im BGB genannt wird bei Unterhalt und Schadenersatz, tritt die Sachrente, der in Natur gewährte Unterhalt wie das Altenteil."

von geschichtlichem Interesse sein und den heutigen Vorstellungen nicht entsprechen. So ging man noch bis zum 1. Weltkrieg davon aus, daß die Besoldung des Beamten eine ihm für die Dauer seines Amtes gewährte Rente darstelle, welche ihm die Mittel zu einem dem Amte entsprechenden standesgemäßen Unterhalt gewähren sollte, da „der Staatsbeamte seine Besoldung nicht als Entgelt für die einzelnen Dienste empfängt, die er in einem bestimmten Zeitraum leistet, sondern dafür, daß er sich überhaupt in den Dienst des Staates stellt".[4])

Die Erscheinungsformen der heutigen Renten haben ihre Wurzel im Rentenkauf des Mittelalters.[5]) Bei diesem Geschäft nahm der Hauseigentümer vom Gläubiger Kapital auf. Seine Gegenleistung bestand dann in der regelmäßigen Zahlung eines Geldbetrages, der Rente. Der Rentenanspruch wurde in einem Brief beurkundet und dieser allmählich zu einem beliebig übertragbaren Wertpapier. Das Haus des Verkäufers haftete für die Erfüllung des Versprechens. Die Zahlungen waren ursprünglich „ewig" zu leisten, unablösbar und trugen daher den Namen „Ewiggeld". Die Zahlungen machten einen bestimmten Prozentsatz des hingegebenen Kapitals aus und betrugen im allgemeinen 10 % im 12. bis 14. Jh. und 5—8 % im 15. Jh.[6])

Aus dem geschilderten Sachverhalt erklärt sich wohl auch die Entstehung des Wortes „rente" aus dem Mittelhochdeutschen, das dem mittellateinischen „renta" entstammt und von „rendere" = zurückgeben abgeleitet sein soll. Mit der Rente soll demnach das aufgenommene Kapital zurückgegeben werden.

Man wird davon ausgehen können, daß für die Rente im allgemeinen Sprachgebrauch charakteristisch ist, daß die einzelnen Leistungen sich zu bestimmten Terminen wiederholen müssen, also regelmäßig wiederkehren. Diese Planmäßigkeit und der geordnete Ablauf sind mit dem Rentenbegriff so untrennbar verwoben, daß man im Mittelalter auch auf anderen Gebieten Regelmäßigkeit mit „Rente" bezeichnete, so besonders in der Sternkunde:

„die sterne gâhent nâch ir rente an dem hôhin firmamente"

„die planeten an ir rente"[7])

b) Der bürgerlich-rechtliche Rentenbegriff

Die vorliegende Untersuchung hat die einkommensteuerliche Behandlung von Renten zum Gegenstand. Es ergibt sich die Frage, ob für alle Rechtsbereiche, also auch für das Steuerrecht, von einem einheitlichen Rentenbegriff auszugehen ist.

---

4) Vgl. Handwörterbuch der Preuß. Einkommen- und Ergänzungssteuer a. a. O., S. 853.

5) Hierauf weist Schill hin in einem Aufsatz: Über das Wesen der Rente, in „Die Wirtschaftsprüfung" 1959 S. 68, der die Frage mehr aus betriebswirtschaftlicher Sicht behandelt.

6) Vgl. hierzu: Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage 1923/29 „Renten".

7) M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch a. Aufl. 1876, zit. nach Schill a. a. O.

An einer Begriffsbestimmung der Rente fehlt es in den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch in den Steuergesetzen. Die Rechtsprechung hat diese Lücke ausgefüllt. Dabei ergeben sich Besonderheiten des Steuerrechts gegenüber dem bürgerlichen Recht, wie sie sich gerade aus der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise", die das Steuerrecht weitgehend beherrscht, herleiten lassen. Auch das Steuerrecht geht zunächst von den bürgerlich-rechtlichen Begriffen aus, um diesen dann die spezifisch „steuerliche" Auslegung zu geben.

Bei der steuerlichen Betrachtung ist daher zunächst von den Renten im bürgerlich-rechtlichen Sinne auszugehen.

1. Rentenarten im bürgerlichen Recht

Der Begriff Rente begegnet in vielen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, zunächst im BGB, dann aber auch in einer Anzahl von anderen Gesetzen, wie in dem KFz-Gesetz, dem Lastenausgleichs-Gesetz, den Sozialversicherungsgesetzen u. a. m. Der Gesetzgeber hat den Begriff Rente auch im Umstellungs-Gesetz im Zusammenhang mit einer bevorrechtigten Umstellung verwendet.

Man kann dabei je nach dem Rechtsgrund und anderen Kriterien verschiedene Rentenarten unterscheiden.

Da sind einmal die Renten, die aus Anlaß von Unterhaltsverpflichtungen gewährt und daher U n t e r h a l t s r e n t e genannt werden. So heißt es bei der Regelung der Unterhaltspflicht gem. § 1601 BGB, wonach Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren, in § 1612 BGB, daß der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren ist. Die gleiche Bestimmung treffen auch § 1710 BGB hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Vaters für das uneheliche Kind sowie § 1361 BGB hinsichtlich des Unterhalts bei getrennt lebenden Ehegatten. Auch § 62 EheG spricht von der Entrichtung einer Geldrente im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens.[8])

Eine andere Gruppe stellen die sogenannten S c h a d e n e r s a t z r e n t e n dar. So ist gem. § 843 BGB durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten, wenn infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert wird. Auch § 844 BGB, der die Ansprüche Dritter bei Tötung regelt, bestimmt u. a., daß der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadenersatz zu leisten hat, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Das Straßenverkehrsgesetz bestimmt in § 13 hinsichtlich der

8) Außerhalb der durch gesetzliche Unterhaltspflicht begründeten Renten sei hier auf die durch Vertrag begründeten Unterhaltsleistungen wie Altenteil, Leibgedinge, Leibzucht hingewiesen, die nach Art. 96 Einführungsgesetz BGB dem Landesrecht unterliegen.

Ersatzpflicht bei Körperverletzung, daß der Schadenersatz durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten ist. Auch auf das Reichshaftpflichtgesetz sei hingewiesen, das in § 7 eine ähnliche Regelung vorsieht.

Weiterhin gibt es Renten zur Abgeltung der Kapitalleistung eines Gläubigers. Hier sind zu nennen die laufenden Leistungen der nach dem Lastenausgleichsgesetz Verpflichteten. Gem. § 33 dieses Gesetzes ist die Abgabeschuld in gleichen vierteljährlichen Teilbeträgen zu entrichten. Man spricht daher von einer „Verrentung" der Abgabeschuld, obwohl das Gesetz diesen Ausdruck nicht verwendet. Bei den Ausgleichsleistungen nach dem LAG begegnet der Begriff allerdings bei der Kriegsschadenrente nach § 261 LAG.

In diesem Zusammenhang seien noch genannt die landwirtschaftlichen Entschuldungsrenten,[9]) Siedlerrenten und Renten der Deutschen Landesrentenbank sowie die Versorgungsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

Das BGB kennt außerdem noch den Begriff der Rentenschuld, die es als Unterart der Grundschuld gestaltet hat. Gem. § 1199 BGB stellt die Rentenschuld eine Form der Leistung dar, bei der nicht ein Kapital, sondern in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.

Die Verpflichtung zur Leistung von Renten kann sich somit unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, wie das z. B. bei den Unterhaltsrenten oder bei den Renten nach dem Sozialversicherungsgesetz der Fall ist.

Renten können aber auch durch Vertrag und durch letztwillige Verfügungen begründet werden. Bei diesen Rentenverpflichtungen handelt es sich z. B. um Renten auf Grund eines Versicherungsvertrages, eines Arbeitsvertrages, einer Unterhaltsvereinbarung etwa bei Scheidung, einer Ausstattungsabrede usw.

Auch Renten auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes sind hier zu nennen, wie z. B. bei einem Geschäfts- oder Grundstücksverkauf. Bei allen durch Vertrag begründeten Renten spielt die Leibrente eine besondere Rolle, welche nach § 761 BGB durch verschiedenartige Verträge begründet werden kann und auf die nachstehend noch näher einzugehen ist.

2. Rechtscharakter der Renten

Wie erwähnt, fehlt es an einem einheitlichen Rentenbegriff in den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch in denen des bürgerlichen Rechts. Nur von der Rechtsprechung ist für die Leibrente eine Begriffsbestimmung entwickelt worden. Da diese Grundlage für die Betrachtung der Rente im Steuerrecht ist, soll die Leibrente zunächst dargestellt werden.

---

9) Vgl. Bundesgesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. 3. 52 BGBl. I S. 203.
Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 25, RGBl. I S. 137 — i. d. Fassung vom 23. 3. 34, RGBl. I S. 232.

aa) **Die Leibrente**

Im BGB wird die L e i b r e n t e in den §§ 759 ff. geregelt. Danach hat, wer zur Gewährung einer Leibrente verpflichtet ist, diese im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten, wobei der für die Rente bestimmte Betrag im Zweifel der Jahresbetrag der Rente ist. Von Bedeutung ist dabei § 761 BGB, der besagt, daß zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leibrente versprochen wird, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftliche Erteilung des Versprechens erforderlich ist.

Der Begriff der Leibrente selbst wird im Gesetz nicht näher bestimmt, vielmehr als bekannt vorausgesetzt. „Er ist daher im Hinblick auf den Sprachgebrauch und die Verkehrsauffassung, den Zweck des Vertrages sowie eine vernünftige Begrenzung des Anwendungsbereiches der Rechtsfolgen näher festzulegen."[10])

Das Reichsgericht hat in einem grundlegenden Urteil[11]) vom 12. 12. 1907 und seitdem in ständiger Rechtsprechung[12]) den Begriff der Leibrente dahingehend festgelegt, daß unter Leibrente ein einheitliches, nutzbares Recht zu verstehen ist, das dem Berechtigten für die Lebenszeit eines Menschen eingeräumt ist und dessen Erträge aus in gleichmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen.

Die Leistungen, zu denen das Leibrentenversprechen verpflichtet, müssen als Lebensrente (lip oder lif = Leben) auf die Lebenszeit eines Menschen abgestellt sein.

Die Leibrente braucht dabei nur auf das Leben irgendeines Menschen gestellt zu sein, sei es des Leibrentengläubigers, sei es des Schuldners oder auch eines Dritten. Die Rente erlischt mit dem Tode des Leibrentengläubigers und in den beiden letztgenannten Fällen mit dem Tode des Leibrentenschuldners oder des Dritten.

Wenn auch die Festlegung der Leibrente auf das Leben eines Menschen wesentlich ist, so können doch noch andere Bestimmungen über Anfangs- und Endtermin nebenhergehen. Sie kann auch von einem beliebigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht werden, z. B. bei einer Frau von ihrer Verheiratung. Diese Nebenbestimmungen dürfen aber im Einzelfalle nicht dem auf das Leben eines Menschen gestellten Endtermin die Ungewißheit nehmen, was z. B. dann der Fall wäre, wenn einem Kinde eine Lebensrente versprochen würde, die spätestens nach 10 Jahren endigen sollte. Eine andere

---

10) Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, Ein Lehrbuch, Zweiter Band, 14. Bearbeitung, Tübingen 1954.

11) RG 67, 207 ff.

12) Vgl. hierzu und zum folgenden: Kommentar zum BGB, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 10. Aufl., Berlin 1953, Anm. zu § 759.
Staudingers Kommentar zum BGB, II. Band, 9. Auflage, München.
Soergel, BGB, II. Band, 8. Auflage, Stuttgart und Köln 1952.

Beurteilung greift aber dann Platz, wenn die Leibrente mit einer 10-jährigen Laufzeit einer 90-jährigen Greisin versprochen wird.

Die Leistungen müssen weiterhin bestimmt sein und in Geld oder anderen vertretbaren Sachen bestehen. Nicht in den Begriff fällt nach herkömmlicher Rechtsauffassung die Gewährung von anderen schuldrechtlichen Leistungen, namentlich von Diensten, die allerdings nicht selten als Nebenleistungen vorkommen.

Für die Leibrente ist nach der Begriffsbestimmung des Reichsgerichts weiter bedeutsam, daß sie nicht in einer Mehrzahl einzelner, selbständiger, aufschiebend bedingter Ansprüche mit fortschreitend aufeinander folgenden Fälligkeitsterminen besteht. Sie stellt vielmehr ein in sich geschlossenes einheitliches Recht dar, dem die Eigenschaft der Nutzbarkeit[13]) im Sinne des § 99 Abs. 2 und des § 100 BGB innewohnt.

Bei diesem einheitlichen Recht spricht man auch vom Rentenstammrecht oder Rentengrundrecht.

Die Rechtsfrüchte einer Leibrente sind demnach die Einzelleistungen, die etwas von dem Rentenstammrecht Verschiedenes sind. „Die Renten sind ...cht Einzelschulden, sondern Ausläufer eines rentenerzeugenden Gesamt verhältnisses, welches als eine nicht künftige, sondern sofort bestehende juristische Einheit zu betrachten ist."[14])

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Leibrente kann durch Auslobung, letztwillige Verfügung, insbesondere Vermächtnis, vor allem aber durch Vertrag begründet werden. Die Leibrente kann entgeltlich oder unentgeltlich, z. B. Schenkungsversprechen, zugesagt sein. Im ersten Fall handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag, bei dem der eine Teil das Leibrentenstammrecht zu bestellen, der andere Teil das Entgelt dafür zu entrichten hat. Der Anspruch des Rentengläubigers gründet sich dann unmittelbar auf das Stammrecht, nur mittelbar auf den Vertrag.[15])

bb) **Sonstige Renten**

Wenn so für Leibrenten eine Begriffsbestimmung gefunden wurde, stellt sich die Frage, wie die anderen Renten, z. B. Unterhaltsrenten, begrifflich einzuordnen sind.

Wesentlich ist bei dem Leibrentenvertrag, der als Vertrag eigener Art angesehen wird,[16]) daß die Leistungen auf einem Stammrecht beruhen. Dabei muß dieses Stammrecht, aus dem sich Ansprüche auf die einzelnen Rentenbezüge ableiten, unabhängig und losgelöst von den sonstigen Beziehungen

---

13) Vgl in diesem Zusammenhang auch § 1073 BGB, wonach dem Nießbraucher einer Leibrente die einzelnen Leistungen gebühren, die auf Grund des Rechts gefordert und als Erträge des Stammrechts behandelt werden, im Gegensatz zu § 1074 BGB.

14) Kohler, zit. bei Palandt, Anm. zu § 759.

15) Vgl. Palandt a. a. O. Anm. 1 zu § 759.

16) RG 67, 208; 80, 208; 89, 259.

und Verhältnissen der Beteiligten gewährt werden.[17]) Dies bedeutet weiter, daß für die aus dem Stammrecht sich herauslösenden Einzelleistungen besondere Gegenleistungen nicht ausbedungen werden können. Auch Bedingungen dürfen nicht gesetzt werden, z. B. in der Weise, daß jedesmal in der Person des Rentengebers oder Rentenempfängers gewisse wirtschaftliche Voraussetzungen, wie die Leistungsfähigkeit des einen oder die Bedürftigkeit des anderen, erfüllt sein müssen.[18])

Aus diesem wesentlichen Kriterium der Leibrente, nämlich dem Stammrecht, ergibt sich die Abgrenzung gegenüber anderen Renten und rentenähnlichen Bezügen im Sinne des bürgerlichen Rechts.

So fallen Unterhaltsverträge nicht unter den Begriff des Leibrentenversprechens, wenn die Leistungen nicht selbst ein für allemal fest bestimmt sind, sondern von der Bedürftigkeit des Rentenberechtigten abhängen sollen, auch wenn sie sich auf die Lebensdauer des Berechtigten erstrecken. Eine Unterhaltsrente ist also umgekehrt als Leibrente anzusprechen, wenn die Leistungspflicht ein für allemal in gleichbleibender Höhe und ohne Rücksicht auf das Fortbestehen des Unterhaltsbedürfnisses festgelegt ist. Ähnlich ist auch ein Vertrag zu beurteilen, durch den sich der Ehemann verpflichtet, der Ehefrau feste Unterhaltsbeträge zu zahlen, und auf Einwände aus veränderten Umständen verzichtet.[19])

Demnach sind alle Unterhaltsleistungen aus Vertrag oder Gesetz, wie aus §§ 1612, 1361 BGB, § 62 EheGes. usw., im allgemeinen keine Leibrenten, selbst wenn sie auf feste Beträge lauten, da sie von der Bedürftigkeit abhängen.

In der Regel gilt dies auch für das Ausstattungsversprechen nach § 1624 BGB, wenn es in Rentenform gewährt wird, da Ausstattungsrenten im allgemeinen unter dem stillschweigenden Vorbehalt gleichbleibender Verhältnisse erteilt werden. Eine Anwendung des § 761 BGB ist damit nicht ausgeschlossen, setzt aber voraus, daß nach den Umständen des einzelnen Falles wirklich ein Leibrentenversprechen vorliegt.[20])

Es drängt sich in diesem Zusammenhang die Frage auf, wie der Altenteilsvertrag zu beurteilen ist. Zwar kehren auch hier die Leistungen regelmäßig wieder. Das Altenteilsrecht enthält aber dinglich gesicherte Nutzungen sowie Sach- und Dienstleistungen, die aus einem Grundstück zum Zwecke der Versorgung des Berechtigten zu gewähren sind. Nach Ansicht des RG[21]) beruht zwar das Altenteil auf einem Grundrecht, aber dieses Stammrecht ist kein Rentenrecht, sondern eine Reallast. So ist zwar zwischen Leibrente und Altenteil eine Ähnlichkeit, aber keine Identität gegeben.

17) RG 89, 259; 91, 6; 94, 157.
18) RG 67, 211.
19) BGH 5, 303.
20) RG 111, 287.
21) RG 67, 204; 80, 209; 104, 272.

Leibrenten sind auch nicht die auf Grund gesetzlicher Schadenersatzpflicht, z. B. gem. §§ 843, 844 BGB geschuldeten Renten, bei denen aber hinsichtlich der Art der Entrichtung der Zahlungen § 760 BGB für anwendbar erklärt worden ist.[22])

Auch ein Ruhegehaltsversprechen ist zu unterscheiden von einem Leibrentenversprechen.[23]) Während der Leibrentenvertrag dem Versprechensempfänger ein „Stammrecht" auf eine Rente verschafft, aus dem allein sich die Ansprüche auf die einzelnen Bezüge ableiten, steht das Ruhegehaltsversprechen in engem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis und wird nicht selbständig und unabhängig von den Dienstleistungen gewährt. Die Unterscheidung ist auch insofern von Bedeutung, als das Ruhegehaltsversprechen nach herrschender Rechtsprechung keiner Form bedarf, und zwar auch dann nicht, wenn es erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses erteilt wird.

Es wurde schon oben[24]) auf die Rente zur Abgeltung der Kapitalleistung eines Gläubigers hingewiesen. Die Rechtsprechung[25]) hat hier den Standpunkt vertreten, daß es sich dabei nicht um die Begründung eines selbständigen Rentenrechts, sondern nur um eine bloße Nebenleistung zu einer bestehenden Schuld handelt.

Wenn so die Leibrente gegenüber anderen Renten und rentenähnlichen Bezügen abgegrenzt ist, ist hier festzustellen, daß es im bürgerlichen Recht einen einheitlichen Rentenbegriff nicht gibt.

c) Der steuerrechtliche Rentenbegriff

Die in dem vorhergehenden Abschnitt kurz dargestellten Renten des bürgerlichen Rechts sind auch für das Steuerrecht, hier insbesondere für das Einkommensteuerrecht, von Bedeutung. Im Steuerrecht verzichtet der Gesetzgeber auf eine Unterscheidung der einzelnen Rentenarten und verwendet in den in Frage kommenden Bestimmungen des EStG den Begriff Rente offensichtlich ganz allgemein. So heißt es in § 9 EStG bei Erläuterung der Werbungskosten, daß zu diesen u. a. gehören „. . . und auf besonderen Verpflichtungen beruhende **Renten** . . ." Eine entsprechende Formulierung findet sich auch in § 10 EStG hinsichtlich der Renten als Sonderausgaben. § 22 EStG allerdings erwähnt als wiederkehrende Bezüge die „Leibrenten".

Es ist nun zu untersuchen, wann eine Rente im Sinne des EStG gegeben ist.

Ebenso wie im bürgerlichen Recht fehlt es in den Steuergesetzen an einer Begriffsbestimmung der Rente. Es gibt auch im Steuerrecht keinen einheitlichen Rentenbegriff. Die Rechtsprechung hat vielmehr bestimmte Merkmale in Anlehnung an die Rechtsprechung des RG zur Leibrente heraus-

---

22) § 843 Abs. 2 BGB.
23) RG 80, 208; 91, 6; 94, 158.
24) Vgl. S. 4.
25) RG 1942, 175.

gearbeitet und dabei festgestellt, daß eine genaue Abgrenzung, die auf alle vorkommenden Fälle passen würde, sich nicht geben läßt.[26])

Daß dabei nicht ein bürgerlich-rechtlicher Rentenbegriff als Grundlage der Rechtsprechung anerkannt wurde, zeigt sich schon in den Entscheidungen des RFH vom 18. 1. 28 und 19. 8. 31.[27]) Während die eine Entscheidung in der Zahlung eines festgelegten Betrages für eine bestimmte Zeit, hier 12 Jahre, eine Rente sieht, nimmt die andere Entscheidung für gleichartige Zahlungen, die sich auf eine Gegenleistung gründen, Kaufpreisraten an. Es wird also zwischen entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten unterschieden und ausgesprochen, daß diese Unterscheidung für den Verpflichteten und Berechtigten gleichermaßen gelten müsse.

Bei der Bestimmung des Rentenbegriffes im Steuerrecht ist davon auszugehen, daß die formelle Gestaltung der Rente nach bürgerlichem Recht nicht entscheidend ist, sondern daß die Begriffe des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (§ 1 Abs. 2 StAnpG) maßgebend sind. Diese Rechtsauffassung beruht darauf, wie der BFH erst jüngst wieder ausgeführt hat,[28]) daß im bürgerlichen Recht mehr der Form, im Steuerrecht mehr dem wirtschaftlichen Inhalt eines Vertrages Bedeutung zugemessen wird. Diese Verschiedenheit der Betrachtung führt, wie der BFH weiter ausführt, zu einer gewissen Eigenständigkeit des Einkommensteuerrechts und verbietet, die Vorgänge ohne Prüfung des sachlichen Inhaltes der Abmachungen allein nach der bürgerlich-rechtlichen Form zu beurteilen, in der sie in Erscheinung treten.

1. Allgemeine Merkmale

Ganz allgemein haben der RFH und ihm folgend der BFH[29]) darauf abgestellt, daß, abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen für den Begriff der Rente, die D a u e r der Zahlungen wesentlich sei. Die Frage, welche Dauer für die Annahme einer Rente erforderlich ist, müsse, heißt es in dem Urteil vom 24. 1. 52, nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung beurteilt werden. Eine feststehende und für alle Fälle geltende Fristbestimmung sei nicht möglich. So sind Beihilfen (Zuschüsse) zu Studienkosten, die für 2—3 Jahre gezahlt werden, keine Renten. Der BFH[30]) weist darauf hin, daß die während einer verhältnismäßig kurzen Zeitdauer von 2—3 Jahren vorgenommenen Zahlungen sowohl nach dem Sprachgebrauch als auch nach der Verkehrsauffassung nicht ausreichen, um den Begriff der Rente zu erfüllen.

---

26) RFH v. 7. 5. 30 VIA 827/27 RStBl. 1930 S. 579.

27) RFH v. 18. 1. 28 VIA 192/27 RStBl. 1928 S. 97.
RFH v. 19. 8. 31 VIA 420/31 RStBl. 1931 S. 910.

28) Vgl. BFH v. 13. 12. 60 I. 171/60 BStBl. III 1961 S. 127 und die hier zit. Literatur.

29) RFH v. 13. 6. 28 VIA 403 StuW 28 Sp. 520.
BFH v. 24. 1. 52 IV 352/51 BStBl. 1952 III S. 48.

30) BFH v. 12. 4. 57 VI 75/55 BStBl. 57 III S.275 .

In einem Urteil des RFH[31]) wurde herausgestellt, daß Renten im Sinne des EStG nur dann angenommen werden dürfen, wenn rechtlich bindend gleichförmige Leistungen auf längere Zeit zugesichert werden. Der RFH hat dabei eine Laufzeit von 12 Jahren als ausreichend für das Vorliegen einer Rente angesehen.[32]) Der BFH hat es in einem neueren Urteil[33]) zur Anerkennung zeitlich befristeter Versorgungsleistungen als Rente für erforderlich gehalten, daß sie für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zugesagt werden.[34])

Es kommt auch für die steuerliche Betrachtung nicht darauf an, ob eine Leibrente im Sinne des bürgerlichen Rechts gegeben ist. Vielmehr liegt eine Leibrente im Sinne des Steuerrechts schon vor, „sobald zugunsten einer Person eine Rechtslage begründet wird, wonach sie in jedem Jahr ihres Lebens bestimmte Beträge erhalten hat," wie der RFH[35]) entschieden hat. Entsprechend der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Steuerrecht ist es dabei unerheblich, ob im Vertrag von einer Leibrente ausgegangen wird.

Begriffsnotwendig für die Annahme einer Rente im steuerlichen Sinne ist entsprechend der Leibrentendefinition des RG, daß es sich um gleichmäßige Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen handelt. Dies bedeutet, daß die einzelnen Rentenleistungen nach Art und Menge eindeutig zu bestimmen sein müssen. Die Höhe der Bezüge darf nicht hin und her schwanken. Veränderungen in der absoluten Höhe, die sich deswegen ergeben, weil die Bezüge aus Sachleistungen bestehen oder nach einem gleichbleibenden Hundertsatz bemessen werden, sind jedoch unbedenklich. Auch ist in der Regel unschädlich, wenn die Bezüge herabgesetzt oder erhöht werden.[36]) Diese Auslegung ist von praktischer Bedeutung in Zeiten von Geldwertschwankungen, um die Rente einem veränderten Preisniveau angleichen zu können. So finden sich in Rentenverträgen häufig Bestimmungen für die Bindung von Rentenleistungen an die Sätze der Sozialversicherung, die ja ihrerseits wieder einer etwaigen Kaufkraftveränderung angepaßt werden (dynamische Renten). Häufig werden Renten auch an die Bezüge bestimmter Berufsgruppen oder ganz allgemein an den Lebenshaltungsindex gekoppelt. Sauerberg[37]) wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob der vorerwähnte Abschn. 167 Abs. 1 EStR rechtswirksam sei, da dieser mit den von der Rechtsprechung des RG entwickelten Grundsätzen nicht vereinbar sei. Nach seiner Auffassung kann von Leibrenten dann nicht gesprochen wer-

---

31) RFH v. 28. 7. 30 VIA 1124 StuW 30 Sp. 188.

32) RFH v. 19. 8. 31 VIA 420/31 RStBl. 31 S. 910.

33) BFH v. 7. 8. 59 VI 284/58 BStBl. 59 III S. 463.

34) Das FG Hamburg hat in einem Urteil v. 14. 7. 53 abgedr. in „Der Steuerpraktiker" Jg. 53 S. 768 entschieden, daß in Anbetracht der heutigen schnellebigen Zeit mit ihren großen Unsicherheitsfaktoren auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet eine Verpflichtung für die Dauer von 5 Jahren ausreichen solle, den Zahlungen den Charakter von Rentenzahlungen zu geben. Die Gültigkeit dieser Auffassung erscheint jedoch sehr zweifelhaft.

35) RFH v. 3. 12. 27 VIA StuW 27 Sp. 117.

36) EStR Abschnitt 167 Ziffer 1.

37) Sauerberg: Zur einkommensteuerlichen Behandlung von Renten, FR 8/59.

den, wenn die vom Rentengeber zu erbringenden Leistungen in ihrer Höhe schwanken und insoweit von wirtschaftlichen Voraussetzungen abhängig sind, die außerhalb des Rentenrechts liegen.

Wenn die Leistung selbst ein für allemal festgelegt ist, bleibt die Rente auch dann bestimmbar, wenn die Einzelleistungen um einen konstanten Faktor verändert werden, so daß Willkür ausgeschlossen ist.[38]) Die Gleichmäßigkeit der Rentenleistung verlangt keine ständig gleiche absolute Höhe. Es ist Sauerberg zuzugeben, daß der Begriff der Leibrente seinem Wesen nach zum Bereich des bürgerlichen Rechts gehört. Die Folgerung aber, daß es nicht angängig erscheint, eine nur für die Einkommensbesteuerung geltende Begriffsbestimmung der Rente zu entwickeln, ist unbegründet, da das Steuerrecht auf einen umfassenderen Rentenbegriff angewiesen ist. Dabei ist es allerdings mißlich, wenn das Einkommensteuergesetz selbst in § 22 nur Leibrenten erwähnt.

Weiter ist für den Rentenbegriff die regelmäßige Wiederkehr der Rentenleistungen ein wichtiges Charakteristikum. Die einzelnen Leistungen müssen sich zu bestimmten Terminen wiederholen. Offen ist dabei, welchen Abstand diese Termine voneinander haben müssen. Die Frage ist nicht eindeutig zu beantworten und muß wohl nach der Verkehrsauffassung entschieden werden.[39])

So meint auch Becker,[40]) daß die gleichmäßige Wiederkehr bei Renten in gleicher Höhe die Regel bilden werde, aber nicht unerläßlich sei; insbesondere werde der Abzug der Rente dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Höhe der Rente und vielleicht auch die einzelne Leistung von Bedingungen (Vorhandensein der Bedürftigkeit, Erreichung eines bestimmten Zweckes) abhängig gemacht würden.[41])

Hinsichtlich der Dauer der Rentenleistungen unterscheidet das Steuerrecht Zeitrenten und Leibrenten, d. h. solche, die eine im voraus fest bestimmte Zeit laufen, und solche, die an die Lebensdauer eines Menschen geknüpft sind. Daneben ist noch die sogenannte abgekürzte Leibrente von Bedeutung (§ 55 Abs. 2 EStDV). Im Gegensatz zu der Zeitrente, die unabhängig von der Lebensdauer eines Menschen stets mit Zeitablauf endet, erlöschen abgekürzte Leibrenten an sich auch mit Zeitablauf. Sie erlöschen aber auch schon dann, wenn die Person, von deren Lebenszeit sie abhängen,

---

38) Gleicher Auffassung Schill a. a. O.

39) Schill a. a. O. meint, daß theoretisch die Leistungen in jedem erdenklichen Zeitabstand erfolgen können, daß aber als kürzester Zeitabstand die Woche und als längster Abstand das Jahr üblich seien.

40) Becker: Grundlagen der Einkommensteuer S. 347.

41) Ebenso RFH: Wenn die Pflicht zur Zahlung der Bezüge an die Leistungsfähigkeit des Zahlenden anknüpft, so braucht das allerdings noch nicht ohne weiteres der Gesamtverpflichtung den Charakter einer dauernden Last zu nehmen. Es genügt zur Wirksamkeit von Verträgen, daß die Leistung bestimmbar ist. RFH v. 28. 6. 32 VIA 1606/31.

vor Ablauf der zeitlichen Begrenzung stirbt. Von mehr theoretischer Bedeutung sind die sogenannten „ewigen Renten", die eine unbegrenzte Laufzeit haben.[42])

Gemeinsam steht bei allen Renten der Gesichtpunkt im Vordergrund, daß es sich um wiederkehrende Leistungen auf Grund einer einheitlichen Verpflichtung, des Rentenstammrechts, handelt. Die wiederkehrenden Einzelleistungen müssen gleichsam als Erträge des Stammrechts erscheinen. Eine Gegenleistung darf nicht ihnen, sondern nur dem Stammrecht gegenüberstehen.[43])

Diese in Geld oder in Geldeswert bestehenden wiederkehrenden Bezüge, die für eine gewisse Zeit zu bestimmten Terminen gewährt werden, sind also ohne Einzelgegenleistung zu entrichten.[44]) Der RFH[45]) drückt dies so aus, daß Renten dann anzunehmen sind, wenn der „Gesichtspunkt des Rentenbezuges als einer nicht mehr unmittelbar Teile des Entgelts darstellenden, sondern in einem besonderen Rechtsverhältnis begründeten Leistung im Vordergrund steht".

Der Begriff des Rentenstammrechts, der in der Rechtsprechung des RFH wie auch in der des BFH gelegentlich verwendet wird,[46]) ist aus dem bürgerlichen Recht übernommen worden. Während er hier nur für Leibrenten gilt, verwendet das Steuerrecht ihn in einem weiteren Sinn für alle Renten, also für Leibrenten, Zeitrenten und abgekürzte Leibrenten.[47])

Wenn teilweise in der steuerlichen Literatur[48]) zur Begriffsbstimmung der Renten auf § 1199 BGB Bezug genommen wird, so ist das zumindest in dieser Form mißverständlich. Ähnlich wie die Grundschuld, die nach der vorgenannten Bestimmung in der Weise bestellt werden kann, daß in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist (Rentenschuld), ist allerdings wirtschaftlich auch das Rentenstammrecht zu beurteilen, aus dem sich die einzelnen Rentenleistungen ergeben.

Trotz der geschilderten Kriterien wird es nicht immer möglich sein, einwandfrei festzustellen, wann eine Rente im steuerlichen Sinne gegeben ist. Bei Prüfung dieser Frage wird man nach der Rechtsprechung des RFH[49])

---

42) Bei einer auf bestimmte Zeit zugesagten Rente, bei der aber nach den Umständen darauf geschlossen werden kann, daß sie mit dem Tode enden soll, ist eine abgekürzte Leibrente anzunehmen. Das kann z. B. zutreffen, wenn sie wegen Bedürftigkeit des Empfängers gegeben wird. BFH v. 7. 8. 59 VI 284/58 BStBl. 59 III S. 463.

43) RFH v. 25. 10. 30 VIA 779/30 RStBl. 1931 S. 23.

44) Vgl. Peters-Hermann, Kommentar zum EStG, Anm. 21 zu § 9.

45) RFH v. 7. 5. 30 a. a. O.

46) Vgl. hierzu S. 91, zum Problem des Rentenstammrechts ausführlich Seite 89 ff.

47) So ausdrückl. Blümich-Falk a. a. O. S. 1303; RFH v. 25. 10. 30 a. a. O.

48) Kanaplei: Renten im Eink.St.Recht, Herne-Berlin 57 S. 1.
Clarenz: die eink.st. Behandlung der Renten nach der neuen Rechtsprechung des BFH Düsseldorf 1954 S. 11.

49) RFH v. 7. 5. 30 a. a. O.

davon ausgehen können, daß bei unbestimmter Dauer der Bezüge oder einem Vertragsverhältnis aleatorischer, d. h. mit einem Wagnis verbundener, Natur, regelmäßig der Rentencharakter überwiegen wird. Wenn für die Beteiligten in der Vereinbarung ein gewisses Risiko liegt, wird man unter den geschilderten Voraussetzungen eine Rente annehmen können. So wird man laufende Bezüge auf Grund einer Versicherung und Leibrenten, bei deren Begründung der Versorgungsgedanke eine wesentliche Rolle spielt, grundsätzlich als Rente oder rentenähnliche Bezüge anzusehen haben.[50])

Auf abgekürzte Leibrenten, die auch als „unechte Zeitrenten" bezeichnet werden und mit einem Wagnis behaftet sind, treffen diese Voraussetzungen ebenfalls zu. Schwieriger wird die steuerliche Einordnung aber bei den Zeitrenten, besonders dann, wenn sie auf einem Veräußerungsgeschäft beruhen. Hier hat der RFH[51]) ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch die Vertragsparteien Kaufpreisraten, d. h. Tilgungsraten einer feststehenden Kaufpreissumme, angenommen, wenn die einzelnen Zahlungen wirtschaftlich als Kapitalrückzahlung zuzüglich Verzinsung aus einem darlehnsähnlichen Geschäft bei Stundung des Kaufpreises anzusehen sind. Der RFH weist darauf hin, daß auch bei einem Kaufvertrag von „Verrentung" des Kaufpreises gesprochen werden könne, hat diese Zahlungen dann aber nicht als Renten im steuerlichen Sinne angesehen.

Ob die Zahlungen wirtschaftlich als Kaufpreisraten angesehen werden können, hängt auch hier von der Dauer der Bezüge ab. Der RFH ist bei der Entscheidung dieser Frage davon ausgegangen, daß einige wenige Zahlungen innerhalb kurzer Frist als Kaufpreisraten, viele Zahlungen innerhalb langer Frist dagegen als Rentenbezüge anzusehen sind.[52]) Wo die Grenze zu ziehen ist, kann zweifelhaft sein, besonders dann, wenn gewisse Anzeichen fehlen, die in der Regel für das Vorliegen einer Rente sprechen. Im allgemeinen werden aber auch bei längerer Dauer des Rentenbezuges entgeltlich erworbene Zeitrenten meist wirtschaftlich Kapitalrückzahlungen sein. So hat der RFH[53]) selbst vererbliche in Rentenform gekleidete Zahlungen, die nur der restlosen Abtragung eines eingezahlten Kapitalbetrages einschließlich Zinsen in jährlich gleichen Raten dienten, nicht als wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 EStG angesehen.

In einem neueren Urteil des BFH[54]) wird zur Abgrenzung der Kaufpreisrate von der Rente nicht ausschließlich auf das Wagnis abgestellt, sondern auf

---

50) RFH v. 19. 2. 36 VIA 903/34 RStBl. 36 S. 768.
RFH v. 1. 12. 36 VIA 917/36 RStBl. 37 S. 460.

51) RFH v. 7. 5. 30 a. a. O.
RFH v. 12. 12. 34 VIA 1284 StuW 35 S. 208.

52) RFH v. 18. 1. 28 VIA 192 StuW 28 Nr. 65

53) RFH v. 27. 1. 44 IV 157/43 RStBl. 1944 S. 363.

54) BFH v. 20. 1. 59 I 200/58 BStBl. 59 III S. 192.

die Frage, ob der Veräußerer mit der Ratenvereinbarung seine Versorgung sicherstellen wollte, die Ratenvereinbarung also nicht zum Zweck der Stundung des Kaufpreises erfolgt.

Hierbei hat der BFH folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Wenn laufende Zahlungen mit einem Wagnis verbunden sind, handelt es sich in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung des RFH und BFH um laufende Bezüge mit Rentencharakter.

b) Aber auch ohne Vorliegen eines Wagnisses können langfristige Geldleistungen — im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung des BFH — laufende Bezüge mit Rentencharakter sein, wenn der Veräußerer nach der Gestaltung des Vertrages eindeutig die Absicht gehabt hat, durch einen langen Zeitraum versorgt zu sein, die Zahlungen also Versorgungscharakter haben. Die Mindestlaufzeit soll dabei 10 Jahre betragen.

c) Ratenzahlungen, die nicht länger als 10 Jahre laufen, sind, wie nach der bisherigen Rechtsprechung, Kaufpreisraten.

In den §§ 9 und 10 EStG werden Renten im Zusammenhang mit d a u e r n d e n L a s t e n genannt. Wie ist die Rente begrifflich von der dauernden Last abzugrenzen?

Die dauernden Lasten unterscheiden sich von den Renten dadurch, daß sie dauernd einem Grundstück oder dauernd einer Person anhaften wie z. B. Reallasten, Altenteile, Leibgedinge.[55]) So umfassen Altenteile Ansprüche auf Sachleistungen und Dienstleistungen, die aus einem Grundstück zu gewähren sind. Diese Ansprüche ruhen als Reallasten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten auf dem Grundstück. Mit der Leibrente besteht so eine Ähnlichkeit, aber keine Identität. Während eine Leibrente aus Geldleistungen oder anderen vertretbaren Sachen besteht, werden beim Altenteil auch andersgeartete Leistungen wie Krankenpflege, Kleidung, Wäsche u. ä. gefordert. Nach Ansicht des RG fußt das Altenteil auf einem Stammrecht. Aber dieses Stammrecht sei kein Rentenrecht, sondern eine Reallast, und die einzelnen Bezüge seien nicht Erträge eines Nutzungsrechts, sondern Inhalt der Reallast.[56]) Es kann dabei oft zweifelhaft sein, ob eine wiederkehrende Leistung als Rente oder als dauernde Last anzusehen ist, da die Grenzen hier flüssig sind. So sagt Becker,[57]) daß die Begriffe der Rente und der dauernden Lasten einander nicht ausschließen, da Renten Lasten seien und auch dauernde Lasten sein könnten. Eine schärfere Abgrenzung beider Begriffe sei nur insoweit geboten, als die Hinzufügung des Merkmals „dauernd" bei den Lasten und die Weglassung dieses Merkmals bei den Renten darauf hinweise, daß Renten auch dann abzugsfähig seien, wenn sie nicht

55) Vgl. Peters-Hermann a. a. O. Anm. zu § 9.
56) RG 67, 204; 80, 209; 104, 272.
57) Becker: Grundlagen der Einkommensteuer, S. 346.

als „dauernd" bezeichnet werden könnten. Eine Last wird nur dann dauernd genannt werden dürfen, wenn sie entweder für immer oder doch für längere und zwar meist unbestimmte längere Zeit besteht. Becker sah daher die Rente als eine Unterart der dauernden Last an.

Der BFH[58]) weist darauf hin, daß zwar die Begriffe der „dauernden Last" und der „Rente" nicht identisch, wohl aber einander ähnlich seien. Deshalb habe der RFH aus der Zusammenstellung von Renten und dauernden Lasten im Gesetz entnommen, daß auch Renten ihrer Natur nach nur gegeben seien, wenn Leistungen auf längere Sicht gewährt würden.

Die Voraussetzungen für den Abzug der beiden Arten von Leistungen, d. h. der Renten und dauernden Lasten, waren bis zum Erlaß des Steuerneuordnungsgesetzes gleich, so daß in der Praxis eine Abgrenzung beider voneinander nicht nötig war. Die Unterscheidung gewinnt aber an Bedeutung, wenn man in Zukunft die besondere Besteuerung der Leibrente allein dieser vorbehalten will.

Ob das Sinn und Zweck der Änderung der §§ 9 und 10 bzw. des § 22 EStG sind und ob die Rentenbesteuerung damit überhaupt eine sinnvolle und den wirtschaftlichen Gegebenheiten angemessene Regelung gefunden hat, soll Gegenstand der nachstehenden Untersuchungen sein.

2. Rentenarten im Steuerrecht

Wenn nach den vorgehenden Ausführungen eine Rente im steuerlichen Sinne gegeben ist, so ist die einkommensteuerliche Behandlung der Rente damit noch nicht ohne weiteres festgelegt. Es ist vielmehr dann zu klären, welche Rentenart im Einzelfall in Betracht kommt. Bei der Unterscheidung kommt es einmal auf den Rechtsgrund an, auf dem die Rente beruht, und zum anderen darauf, ob sie der betrieblichen oder der privaten Sphäre zuzurechnen ist.

Hiernach können die Renten einmal eingeteilt werden in b e t r i e b l i c h e und p r i v a t e Renten.[59])

Außerdem werden unterschieden V e r ä ß e r u n g s r e n t e n und V e r s o r g u n g s r e n t e n , die sowohl im betrieblichen als auch im privaten Bereich vorkommen.

---

58) BFH v. 24. 1. 52 a. a. O.
BFH v. 12. 4. 57 a. a. O.

59) Entsprechend der herkömmlichen Einteilung des gesamten Rechtsgebietes in öffentliches und privates Recht würde sich eine Einteilung der Renten etwa in öffentliche und private Renten anbieten. Die privaten Renten würden dann die betrieblichen und die privaten Renten i. S. des ESt.-Rechtes umfassen. Umgekehrt gehören im Steuerrecht die „öffentlichen Renten" zu den privaten Renten.
Um aber der Systematik des Einkommensteuerrechts zu folgen, das zwischen betrieblichen und privaten Vorgängen unterscheidet, soll hier diesem Einteilungsprinzip gefolgt werden. Diese Einteilung stellt im wesentlichen darauf ab, mit welchen Einkünften die Rente zusammenhängt.

Es erscheint zweckmäßig, bei der Darstellung von nachstehendem Schema auszugehen:

Renten
(Zeit-, Leib-, abgekürzte Leibrenten)

private Renten	**betriebliche Renten**
Versorgungs-, Veräußerungs-	**Versorgungs-, Veräußerungs-**

Als betriebliche Renten bezeichnet man jene Kategorie, die mit den Einkünften aus § 2 Abs. 3 Ziff. 1—3 EStG, also denen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Zu den privaten oder auch außerbetrieblichen Renten rechnet man alle übrigen, also insbesondere die mit den sogenannten Überschußeinkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Renten. Es sind dies die gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 4—7 EStG in Betracht kommenden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Eine betriebliche bzw. private Rente kann gleichermaßen sowohl beim Rentenberechtigten als auch beim Rentenverpflichteten vorliegen. Es gibt aber auch Fälle, in denen auf der einen Seite eine betriebliche und auf der anderen Seite eine private Rente gegeben ist, und umgekehrt.

Veräußert z. B. ein Gewerbetreibender sein Unternehmen gegen eine Rente, so handelt es sich sowohl beim Erwerber als auch beim Veräußerer um eine betriebliche Rente. Von einer privaten Rente ist dagegen auszugehen, wenn z. B. ein Mietwohngrundstück auf der genannten Grundlage veräußert wird. Ist der Erwerber Gewerbetreibender und bringt er das Grundstück in sein Betriebsvermögen ein, so handelt es sich bei diesem um eine betriebliche Rente. In allen diesen Fällen ist aber eine Veräußerungsrente, auch Kaufpreisrente genannt, gegeben.

Veräußerungsrenten sind entgeltliche Renten, die als Gegenleistung für die Überlassung von Vermögenswerten gezahlt werden. Solche Renten sind insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kapitalwert der Rente und der Wert der übernommenen bzw. hingegebenen Wirtschaftsgüter sich etwa decken, Leistung und Gegenleistung also einander entsprechen.

Versorgungsrenten[60]) sind in der Regel unentgeltliche Renten, die überwiegend der Versorgung, d. h. der wirtschaftlichen Sicherstellung des Rentenberechtigten, dienen. So wird häufig einem ausscheidenden Mit-

60) RFH und BFH haben die Unterscheidung von Veräußerungsrenten und Versorgungsrenten in laufender Rechtsprechung getroffen.
Vgl. hierzu S. 37 ff. und die hier zitierten Entscheidungen.

unternehmer einer Personengesellschaft oder dessen Witwe und Kindern eine Rente gezahlt, die ihren Grund allein in der Versorgung eines verdienten Gesellschafters hat.

Die Versorgungsrenten sind im Gegensatz zu den Veräußerungsrenten kein Entgelt für überlassene Wirtschaftsgüter und zwar selbst dann nicht, wenn die Versorgungsrente einen etwa vorhandenen Geschäftswert abgelten soll.

Versorgungsrenten können auch aus rein persönlichen Gründen gewährt werden, z. B. in Erfüllung einer Unterhaltsverpflichtung. Somit gehören auch die Unterhaltsrenten des BGB zu den Versorgungsrenten.

Man spricht auch dann von Versorgungsrenten, wenn z. B. Eltern ihren Kindern den Betrieb u. ä. übertragen und sich dabei eine Rente ausbedingen. Die Abgrenzung gegenüber der Veräußerungsrente ist dann schwieriger, da ja auch hier Entgeltlichkeit vorliegt; häufig entsprechen aber Leistung und Gegenleistung einander nicht wertmäßig. Der BFH[61]) führt dazu aus, daß im allgemeinen dort, wo Eltern in vorgerückten Jahren ihr Vermögen an die Kinder übertragen, keine Veräußerung, sondern eine Schenkung, die eine vorweggenommene Erbschaft darstellt, unter Sicherung der eigenen Versorgung vorliegt. Die Frage, ob ein Veräußerungsgeschäft zwischen Eltern und Kindern oder ein auf familienrechtlicher Grundlage beruhender Übergabevertrag vorliegt, ist nach dem vorgenannten Urteil im wesentlichen Tatfrage.

Die Abgrenzung der Veräußerungs- von der Versorgungsrente ist aber auch in den anderen Fällen nicht immer einfach. Der Grundsatz, daß Veräußerungsrenten entgeltliche und Versorgungsrenten unentgeltliche Renten darstellen, kann nur bedingt Gültigkeit beanspruchen. So weist der BFH[62]) darauf hin, daß auch die Versorgungsrente ihrem Wesen nach eine Rente gegen Gegenleistung ist. Das trifft aber nur für einen Teil der Versorgungsrenten zu. Ohne Gegenleistung werden im allgemeinen Unterhaltsrenten gewährt, die begrifflich auch zu den Versorgungsrenten zu rechnen sind. Eine im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Betriebes gezahlte Rente kann auch dann eine Versorgungsrente sein, wenn sich Leistung und Gegenleistung objektiv gleichwertig gegenüberstehen, der Versorgungscharakter der Rentenleistung sich aber aus anderen Umständen zwingend ergibt.[63])

---

61) BFH v. 4. 5. 55 IV 579/53 BStBl. III 55 S. 302.

62) BFH v. 30. 7. 59 IV 265/58 BStBl. III 59 S. 406.
In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte ein Neffe seiner 76-jährigen Tante, die ihm den Betrieb übertragen hatte, eine monatliche Rente von DM 300,— zugewendet. Der BFH kam hier zu der Überzeugung, daß die Beteiligten die Rente nicht im Hinblick auf den Wert des Geschäftes, sondern auf die Versorgung der Tante vereinbart hatten als einer nachträglichen Belohnung für dem Betrieb geleistete Dienste.

63) Die Renten werden unter den genannten Gesichtspunkten an anderer Stelle behandelt, s. S. 37 ff.

Zu den „unentgeltlich" erworbenen Renten gehören nach der Rechtsprechung des BFH[64]) auch solche, die auf die Regelung erbrechtlicher Verhältnisse in einem Testament zurückgehen. Muß z. B. der Sohn als Erbe des väterlichen Betriebes nach dem Testament seiner Schwester eine Leibrente zahlen, so handelt es sich dabei um eine Versorgungsrente, die sie „unentgeltlich" vom Erblasser empfängt.

3. Formvorschriften

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Rente im steuerlichen Sinne ist, daß sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruht (§§ 9, 10 EStG). Als solche kommen in Betracht privatrechtliche, öffentlich-rechtliche oder gesetzliche Verpflichtungsgründe. Besondere privatrechtliche Verpflichtungsgründe sind die auf einer privaten Willensäußerung beruhenden Rechtsgeschäfte, z. B. Vertrag, letztwillige Verfügung. Kein besonderer Verpflichtungsgrund ist ein gerichtliches Urteil oder ein Vertrag, in dem nur eine allgemein bestehende gesetzliche Verpflichtung festgestellt oder zum Ausdruck gebracht wird.[65])

Entscheidend ist somit, daß der Rentenanspruch rechtlich erzwingbar ist.[66]) Dazu gehört in der Regel, daß z. B. der Vertrag, durch den das Rentenstammrecht oder die dauernde Last begründet wird, bürgerlich-rechtlich wirksam, also insbesondere in der vorgeschriebenen Form abgeschlossen worden ist. Der BFH geht davon aus,[67]) daß bei den Formvorschriften der Renten weitgehend die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend sind.

Beruht z. B. der Rentenvertrag auf einem Schenkungsversprechen, so ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung gem. § 518 BGB erforderlich. Das Leibrentenversprechen bedarf nach § 761 BGB der Schriftform.

Nach der Rechtsprechung[68]) kann ein wegen Formmangels unwirksamer Vertrag dann als besonderer Verpflichtungsgrund angesehen werden, wenn sich der Belastete unzweifelhaft als rechtlich verpflichtet gefühlt und sich entsprechend verhalten hat.

Der Abzug ist nach Ansicht des RFH aber dann ausgeschlossen, wenn in Kenntnis des Fehlens eines wirksamen rechtlichen Verpflichtungsgrundes ausschließlich in Anerkennung einer moralischen Verpflichtung geleistet wird.[69])

---

64) BFH v. 17. 11. 55 IV 160/61/54 BStBl. III 1956 S. 281.

65) Blümich-Falk a. a. O. S. 815, Peters-Hermann, Anm. 22 zu § 9.

66) RFH VIA 485/30 v. 10. 9. 30 StuW 1930 Sp. 978.

67) BFH v. 12. 8. 60 VI 82/60 BStBl. III S. 424.

68) RFH v. 4. 7. 28 VIA 160/28 RStBl. 28 S. 310.
RFH v. 19. 8. 31 VIA 420/31 RStBl. 31 S. 910.
RFH v. 10. 10. 35 VIA 615/33 StW 35 S. 654.
BFH v. 31. 5. 54 IV 549/53 BStBl. III 54 S. 222.
BFH v. 5. 10. 56 IV 276/56 BStBl. III 56 S. 374.

69) RFH v. 4. 7. 28 a. a. O.

Dieser Auffassung hat sich auch der BFH in einem neueren Urteil[70]) angeschlossen. In dem zur Entscheidung stehenden Fall, bei dem es sich um die Anerkennung einer freiwillig und ohne Gegenleistung gegebenen Versorgungszusage eines geschiedenen Ehegatten an den nach bürgerlichem Recht nicht unterhaltsberechtigten anderen Ehegatten handelte, hat er entschieden, daß die auf Grund einer wegen Formmangels nichtigen Versorgungszusage bewirkten Leistungen in der Regel nicht als Sonderausgaben gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG abgesetzt werden können. Eine Ausnahme gilt nach diesem Urteil nur, wenn infolge Rechtsirrtums von rechtsungewandten Personen oder bei bürgerlich-rechtlich undurchsichtigen Verhältnissen der Mangel der Form übersehen, aber nach Aufklärung alsbald für die Zukunft geheilt wird.

Zu den Verpflichtungsgründen gehören auch die Unterhaltspflichten aufgrund des BGB (§§ 1360, 1361, 1378, 1601, 1708 BGB). Die zur Erfüllung dieser Unterhaltspflicht geleisteten Beträge sind jedoch gem. § 12 Ziff. 2 EStG nicht abzugsfähig, worauf noch besonders einzugehen ist.[71])

Ist die Rente nicht rechtsverbindlich zugesichert, so handelt es sich um freiwillige Zuwendungen. Die Rechtsprechung hat diesen Begriff bisher so ausgelegt, daß hinsichtlich der Freiwilligkeit die einzelne Leistung in Betracht zu ziehen ist. Wird die einzelne Leistung aus einem wirksam begründeten Stammrecht geschuldet und geleistet, so liegt keine freiwillige Leistung vor, auch wenn das Rentenstammrecht als solches freiwillig und unentgeltlich begründet worden ist.[72])

70) BFH v. 12. 8. 60 a. a. O.
71) Vgl. S. 24.
72) BFH v. 17. 7. 59 VI 154/57 BStBl. 59 III S. 345.

II. Die einkommensteuerliche Behandlung der Renten

nach Gesetzgebung und Rechtsprechung

A. Die gesetzliche Regelung

a) Entwicklung

Die steuerliche Behandlung der Renten hatte bereits im alten EStG 1920 ihren Niederschlag gefunden, und zwar in den §§ 11 u. 13.[1]) Das EStG 1925 übernahm diese Bestimmungen im wesentlichen in den §§ 15 und 40.[2])

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 7 EStG 1925 unterlagen „andere wiederkehrende Bezüge" der Einkommensteuer. In § 40 waren die anderen wiederkehrenden Bezüge aufgeführt, zu denen insbesondere gehörten:

„vererbliche Renten, Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten."

Als Ausgaben waren nach § 15 Abs. 1 Ziff. 3 EStG 1925 u. a. abzugsfähig:

„. . . auf besonderen privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie nicht Werbungskosten sind."

Das Einkommensteuergesetz von 1934 übernahm inhaltlich die Vorschriften insoweit, als zu den sonstigen Einkünften gem. § 2 Abs. 3 Ziff. 7 EStG die wiederkehrenden Bezüge nach § 22 EStG gehören, der dem § 40 EStG 1920 entspricht. Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist Voraussetzung, daß die genannten wiederkehrenden Bezüge nicht zu den anderen Einkunftsarten gehören. Auf der anderen Seite werden Renten und dauernde Lasten in den §§ 9 bzw. 10 EStG als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben aufgeführt.

Hierbei ist von Bedeutung, daß § 40 EStG 1925 bzw. § 22 EStG 1934 die Steuerpflicht nur an die äußere Form knüpfen, d. h. „an die Tatsache, daß jemand mit gewisser Regelmäßigkeit und auf gewisse Dauer Einnahmen erhielt," ohne daß es dabei auf den Rechtsgrund ankommt. Renten waren also auf der einen Seite voll steuerpflichtig (ggf. bis auf den Abzug von Werbungskosten) und konnten auf der anderen Seite das Einkommen der Rentenverpflichteten in voller Höhe mindern.

---

1) Vgl. Strutz, Handausgabe des EStG 1920, Berlin 1920.
2) Vgl. Strutz, Kommentar zum EStG 1925, Berlin 1925.

Das Einkommensteuergesetz 1955[3]) brachte insoweit eine Änderung der §§ 9 und 10 EStG, als bei Leibrenten nur der Anteil abgezogen werden kann, der sich aus der in § 22 Ziff. 1a EStG aufgeführten Tabelle ergibt. Entsprechend werden nach § 22 EStG Leibrenten nur noch insoweit als wiederkehrende Bezüge besteuert, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Dabei wird der bisher nur in der Rechtsprechung verwendete Begriff „Rentenrecht" in den Gesetzwortlaut übernommen.

Außerdem wurde im § 22 EStG die Unterscheidung von Leibrenten, Zeitrenten usw. aufgegeben. Es werden hier nur noch Leibrenten genannt, während die §§ 9 und 10 EStG wie bisher nur von „Renten und dauernden Lasten" sprechen und für Leibrenten die o. g. Einschränkung der Abzugsfähigkeit erwähnen.

b) **Derzeitige Regelung**

Nach der Systematik des Einkommensteuerrechts können Renten beim Geber Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben darstellen bzw. als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden. Die Abzugsfähigkeit kann voll oder teilweise gegeben sein.

Je nach ihrem Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 3 EStG genannten Einkunftsarten können sie Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach §§ 4 bzw. 9 EStG sein. Soweit Renten mit den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziff. 1—3 EStG, d. h. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, handelt es sich um Betriebsausgaben. Als Werbungskosten kommen Renten bei den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziff. 4—7 EStG in Betracht, das sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Ist kein Zusammenhang mit einer Einkunftsart gegeben, so können Renten Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 EStG sein.

Es kann sich dabei auch um nicht abzugsfähige Kosten der Lebenshaltung gem. § 12 EStG handeln. In diesem Falle kann eine Berücksichtigung im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen.

Beim Empfänger gehört die Rente umgekehrt zu der Einkunftsart, mit der sie in wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Ist sie einer Einkunftsart nicht unmittelbar zuzurechnen, ergibt sich die Besteuerung aus § 22 EStG, der Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen erfaßt, soweit sie nicht zu den in § 3 Abs. 3 Ziff. 1—6 EStG bezeichneten Einkunftsarten gehören.

---

3) Gesetz zur Neuordnung von Steuern v. 16. 12. 54 BStBl. 1954 I S. 575.

1. Renten als Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben

Nach § 9 Satz 3 EStG sind u. a. als Werbungskosten abzugsfähig „auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei Leibrenten kann dabei nur der Anteil abgezogen werden, der sich aus der in § 22 Ziff. 1 Buchstabe a EStG aufgeführten Tabelle ergibt".

§ 4 Abs. 4 EStG, der den Betriebsausgabenbegriff erläutert, enthält wegen der Vielgestaltigkeit der Betriebsausgaben keine Aufzählung der einzelnen Ausgaben, sondern nur die allgemeine Bestimmung, daß Betriebsausgaben alle Aufwendungen sind, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Die Werbungskosten werden im § 9 EStG nicht erschöpfend genannt. Das ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut der Bestimmung in Satz 3: „Werbungskosten sind auch . . ." Die Begriffe Betriebsausgaben und Werbungskosten hängen eng zusammen. Blümich[4]) meint, daß sie im wesentlichen übereinstimmen. Er weist darauf hin, daß der Begriff der Betriebsausgaben im Anschluß an die Rechtsprechung dem Umfang nach weiter zu fassen ist als der Begriff der Werbungskosten.[5])

Für die vorliegende Untersuchung kann man davon ausgehen, daß für beide Begriffe die gleichen Grundsätze gelten.

Als Betriebsausgaben bzw. als Werbungskosten kommen Rentenzahlungen somit dann in Betracht, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit den im § 2 Abs. 3 EStG genannten Einkunftsarten gegeben ist.

Rentenverpflichtungen werden namentlich bei der Veräußerung oder Übergabe eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und bei Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit begründet. Auch bei der Veräußerung von privatem Vermögen, z. B. Verkauf eines Wohngrundstückes, wird oft eine Rentenvereinbarung getroffen. In diesen Fällen wird es sich dann um Veräußerungs- bzw. Versorgungsrenten handeln, die ganz oder teilweise beim Geber Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Der zu weitgehenden Annahme einer betrieblichen Versorgungsrente ist der BFH, worauf schon hingewiesenw urde, allerdings entgegengetreten und hat Geschäftsübergabeverträge zwischen Eltern und Kindern der privaten Sphäre zugerechnet. Damit werden diese Aufwendungen als nicht mit einer Einkunftsart in unmittelbarem Zusammenhang stehend nicht als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben behandelt. Abweichend hiervon hat aber die Verwaltungspraxis bei der Gutsüberlassung gegen Einräumung eines Altenteils in der Landwirtschaft die Altenteilsleistungen als Betriebsausgaben anerkannt, und zwar sowohl bei entgeltlicher als auch bei unentgeltlicher Überlassung.[6])

---

4) Blümich a. a. O. 758 der darauf hinweist, daß der Begriff „Werbungskosten" nach dem EStG 25 für alle Einkunftsarten galt.

5) Vgl. hierzu Klein, Friedrich, in StW 1951 Sp. 475—506, Sp. 486—493.

6) Vgl. hierzu S. 52 ff.

Für Renten als Sonderausgaben ist in § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG eine ähnliche Formulierung gewählt wie in § 9 für Renten als Werbungskosten mit dem sich aus der Besonderheit des Sonderausgabenbegriffes ergebenden Unterschied. Danach sind Sonderausgaben u. a. folgende Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind: „Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben." Bei Leibrenten kann ebenfalls nur der Zinsanteil, der sich aus der in § 22 EStG aufgeführten Tabelle ergibt, abgezogen werden.

2. Nicht abzugsfähige Renten nach § 12 EStG

Von besonderer Bedeutung ist bei der steuerlichen Beurteilung von Renten § 12 EStG, der u. a. besagt, daß „unbeschadet der Vorschrift des § 10 EStG weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag abgezogen werden dürfen freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an eine gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gesetzlich unterhaltsberechtigte Person oder deren Ehegatten, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen."

Einmal werden hier also ausgenommen freiwillige Zuwendungen, d. h. solche, die nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung gewährt werden. Zuwendungen verlieren den Charakter der Freiwilligkeit, wenn das Rentenstammrecht auf Grund einer besonderen Verpflichtung gewährt und die Rente dadurch rechtlich erzwingbar wird. Die Verpflichtung selbst kann dabei freiwillig und unentgeltlich eingegangen sein.[7])

Weiterhin scheiden aus Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen,[8]) auch wenn sie auf einer besonderen Vereinbarung beruhen. Die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht liegt stets dann vor, wenn zwischen den Beteiligten ein verwandtschaftliches Band besteht, das Grundlage der gesetzlichen Unterhaltspflicht ist, und wenn auf dieser Grundlage und in ursächlichem Zusammenhang damit Leistungen zur Erleichterung der Lebenshaltung gewährt werden.[9]) Für die einkommensteuerliche Beurteilung ist es also unbeachtlich, ob bei den Zahlungen eine Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung tatsächlich bestand. Die Tatsache, daß objektiv die Zahlungen zwischen unterhaltsberechtigten Personen geleistet werden, begründet die Nichtabzugsfähigkeit.[10])

---

7) BFH v. 17. 7. 59 a. a. O.

8) Zu den unterhaltsberechtigten Personen rechnen Verwandte in gerader Linie gem. §§ 1601 ff. BGB, Ehegatten gem. §§ 1360, 1361 BGB, Unterhaltspflicht des schuldig geschiedenen Ehegatten gem. §§ 56 ff. EheG.

9) RFH v. 21. 6. 33 VIA 746 StuW Nr. 591.

10) BFH v. 3. 6. 53 IV 391/52 BStBl. 53 III S. 265.

Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen liegen auch dann vor, wenn die Zuwendungen über den Rahmen dessen hinausgehen, was der Empfänger nach bürgerlichem Recht zu beanspruchen hätte.[11])

Als Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen im Sinne des § 12 Ziff. 2 EStG sind nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung auch Zuwendungen an die Schwiegereltern anzusehen, solange der Zuwendende mit dem Kinde der Schwiegereltern zusammen veranlagt wird.[12]) Ebenso hat der RFH[13]) entschieden, daß Unterhaltsrenten, die von den Eltern eines geschiedenen Sohnes auf Grund einer selbstschuldnerischen Bürgschaftsverpflichtung an die geschiedene Ehefrau gezahlt werden, einkommensteuerlich als Zuwendungen der Eltern an ihren gesetzlich unterhaltsberechtigten Sohn zu beurteilen und daher bei den Gebern nicht abzugsfähig sind.

Es fallen aber nicht alle Renten an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen schlechthin unter das Verbot der Abzugsfähigkeit, sondern nur die auf Grund verwandtschaftlicher Beziehungen unentgeltlich gewährten Renten. Rentenvereinbarungen zwischen solchen Personen, die als Gegenleistung für die Überlassung von Vermögensgegenständen oder als Entgelt für besondere Leistungen gewährt werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.[14]) In Betracht kommen hier dann Veräußerungs- bzw. Versorgungsrenten. Ist aber im Einzelfall die Leistung des Rentenberechtigten bei vernünftiger Beurteilung offensichtlich nicht als Gegenleistung gedacht, sondern handelt es sich um eine vor allem aus steuerlichen Gründen gewählte Form ohne wirtschaftlichen Gehalt, so liegt keine ernsthafte Gegenleistung vor, so daß § 12 Ziff. 2 EStG angewandt werden muß.[15])

Die Anwendung des § 12 Ziff. 2 EStG für den Rentenverpflichteten wirkt sich für den Rentenberechtigten dahin aus, daß die Zuwendungen dem Empfänger nicht zuzurechnen sind, von diesem also nicht versteuert zu werden brauchen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist. Wenn bei wiederkehrenden Bezügen der Geber im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so wird für den Empfänger der Bezüge grundsätzlich eine Steuerpflicht begründet, und zwar auch dann, wenn Geber und Empfänger einander unterhaltspflichtig sind.[16])

Wenn so Unterhaltsrenten nicht abzugsfähig sind, kommt gegebenenfalls Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung in Betracht. Dies gilt auch

---

11) RFH v. 26. 8. 36 VI 652/36 RStBl. 36 S. 1133.

12) RFH v. 25. 8. 37 VIA 466/37 RStBl. 37 S. 1114.

13) RFH v. 19. 7. 39 VI 517/38 RStBl. 39 S. 1047.

14) BFH v. 3. 6. 53 IV 391/52 BStBl. III S. 265.
BFH v. 10. 4. 53 IV 384/53 BStBl. 53 S. 157.
BFH v. 8. 2. 57 VI 27/56 BStBl. 57 S. 207 (III).

15) BFH v. 3. 2. 57 VI 27/56 BStBl. 57 III S. 207.

16) Für ausländische Studenten im Inland gelten Billigkeitsregelungen gem. Abschn. 166 EStR zur Vermeidung der Steuerpflicht.

für Unterhaltsrenten an die schuldlos geschiedene Ehefrau, die der für schuldig erklärte Mann zu gewähren hat (vgl. dazu im einzelnen Teil D II 3 b 1).

Die EStR[17]) weisen aber in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Anwendung des § 33a EStG dadurch nicht berührt wird.

3. Renten als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG

Ist auf der einen Seite entschieden, ob Renten beim Geber Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben darstellen, stellt sich die Frage nach der steuerlichen Behandlung beim Empfänger der Rente. Schon in einem früheren Urteil[18]) weist der RFH darauf hin, daß die Frage, unter welchen Voraussetzungen wiederkehrende Leistungen vom Einkommen des Leistungsverpflichteten abgezogen werden dürfen, mit der anderen Frage, ob die Leistungen beim Empfänger steuerliche Einnahmen darstellen, eng zusammenhängt.

Damit ergibt sich weiter die Frage, welcher Einkunftsart Renten beim Empfänger zuzurechnen sind. § 22 EStG erwähnt nun Leibrenten ausdrücklich unter den sonstigen Einkünften als wiederkehrende Bezüge, wobei darauf hingewiesen wird, daß sie nicht zu den Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 3 Ziff. 1—6 gehören dürfen. Damit wird also bereits im Gesetz gesagt, daß die Einkunftsart „sonstige Einkünfte" nur subsidiäre Bedeutung hat und für den speziellen Fall der Rente nur dann in Betracht kommt, soweit diese keiner anderen Einkunftsart zuzurechnen ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach den §§ 13—21 EStG. Demgemäß hat dann auch die Rechtsprechung des RFH und BFH[19]) bei betrieblichen Renten Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw. angenommen. Auch bei einem Teil der privaten Renten ist der Zusammenhang mit der ursprünglichen Einkunftsart nicht gelöst worden, wie z. B. bei Renten als Vergütung für eine ehemalige Tätigkeit der Arbeiter, die auf Grund einer betrieblichen Versorgungszusage geleistet werden, sowie bei Schadenersatzrenten. Für die übrigen privaten Renten hat aber § 22 EStG entscheidende Bedeutung. Ob die sich aus dieser Rechtsauffassung ergebende Folgerung einer unterschiedlichen Behandlung insbesondere von betrieblichen und privaten Renten rechtlich und wirtschaftlich vertretbar ist, soll in einem späteren Abschnitt besonders untersucht werden.[20])

Hier ist zunächst davon auszugehen, daß Renten, soweit sie keiner anderen Einkunftsart zuzurechnen sind, als wiederkehrende Bezüge nach § 22 EStG zu den sonstigen Einkünften gehören. Zu den wiederkehrenden Bezügen gehören gemäß § 22 Ziff. 1a EStG Leibrenten insoweit, „als in den einzelnen

17) EStR Abschn. 123 Abs. 4.
18) RFH v. 7. 5. 30 a. a. O.
19) Vgl. S. 33.
20) Vgl. S. 81 ff.

Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezuges der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Renten und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwertes der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen."

Dieser sogenannte Ertrag des Rentenrechts, kurz Ertragsanteil genannt, ist aus einer unter derselben Ziffer abgedruckten Tabelle zu entnehmen.[21])

Die Ermittlung des Ertrages aus Leibrenten, die vor dem 1. 1. 55 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als der des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, ergibt sich aus § 55 EStDV.[22])

Es soll dabei keinen Unterschied machen, ob bei den Leibrenten der Berechtigte das Stammrecht entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat.[23])

Hinzuweisen ist an dieser Stelle noch auf § 22 Abs. 1b EStG, wonach zu den sonstigen Einkünften auch gehören „Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden". Die EStR[24]) stellen klar, daß wiederkehrende Bezüge, abgesehen von Leibrenten, in voller Höhe nach Abzug von Werbungskosten steuerpflichtig sind, soweit sie sich bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht als Kapitalrückzahlung (Kaufpreisrate) darstellen. Danach ist es nicht erforderlich, daß sie auf einem Stammrecht beruhen und für längere Zeit zugesichert sind. Auch hier ist die Abgrenzung gegenüber der Rente schwierig, insbesondere dann, wenn nicht nur Leibrenten, sondern nach der im Schrifttum vertretenen Ansicht auch Zeitrenten nach § 22 Abs. 1a EStG, d. h. nur mit dem Ertragsteil, besteuert werden sollen.[25]).

4. Die mathematischen Grundlagen der Rentenbesteuerung

Die jetzige Fassung des § 22 Abs. 1 a EStG geht, wie im vorhergehenden Abschnitt erwähnt, davon aus, daß Leibrenten nur noch insoweit steuerpflichtig sind, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Das bedeutet, daß die Leibrentenbezüge vom Beginn ihrer Laufzeit an in einen steuerpflichtigen Zinsanteil (Ertragsanteil) und in einen steuerfreien Kapitalrückzahlungsanteil (Tilgungsanteil) zerlegt werden.

Diese Auffassung beruht auf der mathematischen Betrachtungsweise der Rente, die sich bei der Neuregelung der Rentenbesteuerung durchgesetzt und

21) Vgl. S. 59
22) Vgl. S. 61.
23) EStR Abschn. 167.
24) EStR Abschn. 165.
25) Vgl. S. 58.

in dem durch das StNOGes. geänderten § 22 EStG mit Wirkung vom 1. 1. 55 ihren Niederschlag gefunden hat.[26])

Da die unter § 22 EStG alter Fassung fallenden „vererblichen Renten, Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten" nach dem Wortlaut dieser Bestimmung voll steuerpflichtig waren, hatte der RFH, um die bei entgeltlicher Begründung der Rente in der vollen steuerlichen Erfassung liegende Unbilligkeit wenigstens teilweise zu beseitigen, für Zeitrenten eine andere Entscheidung getroffen. Danach wurde bei entgeltlichen Zeitrenten eine Zerlegung in einen steuerfreien Kapitalrückzahlungsanteil und einen steuerpflichtigen Zinsanteil für die einzelne Rentenzahlung anerkannt. Leibrenten blieben aber, auch bei entgeltlicher Begründung, voll steuerpflichtig.

Die mathematische Richtung versuchte nachzuweisen, daß die Zeitrente mit der Leibrente mathematisch gleichzusetzen ist.[27])

So weist Hagedorn[28]) darauf hin, daß als einer der ersten es der Versicherungsmathematiker Apel war, der diese Gleichsetzung überzeugend nachwies.

Bei der Zeitrente setzt sich der Jahresbetrag der Rente versicherungsmathematisch aus einer Rückzahlungsrate und einem Zinsanteil zusammen.

Die Leibrente ist im Aufbau wesentlich komplizierter. Hier setzt sich die Rentenzahlung rechnungsmäßig nicht nur aus den beiden Teilen Kapital und Zins zusammen. Es gehört vielmehr noch dazu der sogenannte Vererbungsanteil, d. i. der Anteil, der von den früher sterbenden Rentnern auf die länger lebenden vererbt wird. Die Gleichsetzung mit der Zeitrente beruht dabei auf der Fiktion, daß man die Leibrente auffassen kann als eine Zeitrente über eine fiktive Lebensdauer, die sich aus der Sterbetafel ergibt. Man muß dabei von der Gesamtheit der Leibrentenbezieher ausgehen. Für diese entspricht versicherungstechnisch die mittlere Lebenserwartung nach der Sterbetafel annähernd der tatsächlichen durchschnittlichen Lebensdauer. Dabei unterliegt die Leibrente hinsichtlich der Sterblichkeit und der mittleren Lebenserwartung dem Gesetz der großen Zahl, d. h. der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Den „isolierten Leibrentner" kann es dabei nicht geben.

Rechnungsmäßig erhält jeder Leibrentner vom Beginn seiner Rentenzahlung an den Vererbungsanteil, obwohl tatsächlich der Rentner im Rahmen

---

26) Vgl. Lantau: die Neuregelung der Besteuerung privater Renten nach dem EStG 55, BB 1955 S. 695 — Brockhoff: Die Besteuerung privater Leibrenten, Der Betrieb 55 S. 176.

27) Vgl. Hagedorn: Die entgeltlich erworbenen Leibrenten in neuer einkommensteuerlicher Sicht, Neue Betriebswirtschaft 1953 S. 31. — Riepl: Die Rentenbesteuerung im Licht der neuesten Rechtsprechung des BFH, DStR 1953 S. 181. — Zur Frage der einkommensteuerlich gleichmäßigen Behandlung von Zeitrenten und Leibrenten, W. Prfg. 1950 S. 172. — Apel: Prakt. Vorschlag zur Einkommenbesteuerung der entgeltlich erworbenen Leibrenten, Neue Betriebswirtschaft 1953 S. 74. — Heubeck: Die Rentenbesteuerung nach dem Entwurf des StNOG, BB 1954 S. 497.

28) Hagedorn a. a. O.

der mittleren Lebenserwartung nur seinen eigenen Kapitalanteil einschließlich Zinsen ausgezahlt erhält. Der Vererbungsanteil fällt tatsächlich erst an, wenn ein Rentner über die mittlere Lebenserwartung hinaus die Leibrente weiterbezieht, d. h. nachdem sein Kapitalanteil zurückgezahlt ist.

Die mathematische Betrachtungsweise kennt aber kein Nacheinander von Kapitalverzehr und Vererbungsanteil, sondern nur ein Nebeneinander, da sie von der Masse der Versicherten ausgeht. Für diese steht gewissermaßen ein gemeinsamer Topf zur Verfügung, in dem die eingezahlten Kapitalien, die Vererbungsanteile und die Zinsen zu einer Summe vermischt sind, so daß auf jeden Leibrentenbezieher ein Betrag entfällt, der Kapital, Zinsen und Vererbunganteil (fremdes Kapital und Zinsanteil am Vererbungsanteil) enthält.

Wenn man der mathematischen Auffassung folgend unterstellt, daß Leibrenten und Zeitrenten sich gleichermaßen in einen Kapital- und einen Zinsanteil zerlegen lassen, ergibt sich daraus die Frage, wie sich Kapital und Zins während der Laufzeit der Renten zueinander verhalten. Der Zinsanteil ist bei Beginn der Rentenzahlung am größten, um in der Laufzeit der Rente mit jeder „Rentenportion" kleiner zu werden. Der Kapitalanteil verhält sich umgekehrt. Die einzelnen Rentenportionen kehren in regelmäßigen Abständen in gleicher Höhe wieder und unterscheiden sich daher lediglich voneinander durch die verschiedene Höhe der Kapital- und der Zinsanteile. Es müßte nun der jeweilige Zinsertrag der Rente besteuert werden, der sich von Jahr zu Jahr ändert und stets neu zu berechnen wäre. Überlebt der Rentenempfänger die voraussichtliche Laufzeit der Rente, so sind von diesem Zeitpunkt an Kapital und Zinsen durch die bisherigen Bezüge verbraucht, so daß alle weiteren Bezüge, die der Berechtigte bis zu seinem Tode erhält, in vollem Umfang Erträge des Rentenrechts sind. „Theoretisch richtig wäre es daher gewesen, wenn der Gesetzgeber zunächst den jährlichen Zinsanteil und nach dem Verzehr des Stammrechts die vollen Bezüge versteuert hätte."[29]) Um die hieraus sich ergebenden Härten und Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber den in der Rente liegenden Ertragsanteil gleichmäßig auf die Laufzeit der Rente verteilt und dabei auf das Lebensalter des Berechtigten zu Beginn der Laufzeit abgestellt. Damit kommt man auf einen Ertragsanteil, der lediglich von dem Alter des Berechtigten bei Beginn der Rente abhängt und dann für die ganze Dauer des Rentenbezuges unverändert gilt.

Auf der genannten Grundlage sind die Hundertsätze für den Ertragsanteil errechnet worden, die in der Tabelle zu § 22 EStG enthalten sind. Dabei sind ein Rechnungszinsfuß von 4 v. H. und die mittlere Lebenserwartung, die sich aus der Deutschen Sterbetafel 1949/51 ergibt, zu Grunde gelegt.[30])

---

29) Brockhoff a. a. O
30) Lantau a.a. O.

Die mathematische Darstellung der gesetzlichen Regelung lautet:[31])

R = Rente

B = Barwert (Kapitalwert) bei Beginn des Rentenbezuges

p = Zinsfuß

$q = 1 + \frac{p}{100}$

n = Laufzeit der Rente (Jahre) = mittlere Lebenserwartung des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezuges.

K = Kapitalrückzahlungsanteil, d. h. der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung sich zu Beginn des Rentenbezuges ergebenden Kapitalwertes der Rente auf deren Laufzeit für ein Jahr ergibt.

E = Ertragsanteil; er ist gleich dem Unterschied zwischen dem Jahresertrag der Rente und dem Kapitalrückzahlungsanteil.

$$B = R \times \frac{q^n - 1}{q^{n-1}(q - 1)} \qquad K = \frac{B}{n} - \frac{R \times (q^n - 1)}{nq^{n-1}(q - 1)}$$

$$E = R - \frac{B}{n} - \frac{R - R \times (q^n - 1)}{nq^{n-1}(q - 1)} = R\,\frac{(1 - q^n - 1)}{nq^{n-1}(q - 1)}$$

Die der Berechnung zugrundeliegende mittlere Lebenserwartung ist von der gewählten Sterbetafel abhängig. So weist Heubeck[32]) darauf hin, daß der als „Einkünfte" zu behandelnde Zinsanteil bei einem Rechnungszins von 3 v. H., wie er von den Versicherungsgesellschaften verwendet wird, je nach der verwandten Sterbetafel für das Rentenbeginnalter 65 folgende Unterschiede aufweist:

Sterbetafel	Ertragsanteil in v. H. der Rente
1891/1900	13 v. H.
1924/26	15 v. H.
1949/51	17 v. H.

Von noch größerem Einfluß auf das Ergebnis als die Wahl der Sterbetafel und damit der mittleren Lebenserwartung ist die Wahl des Zinssatzes. Bei der Sterbetafel 1949/51 und einem Rentenbeginnalter von wiederum 65 Jahren ergeben sich folgende Ertragsanteile:

---

31) Nach Brockhoff a. a. O.
32) Heubeck a. a. O.

Bei einem Zinssatz von	ein Ertragsanteil von
3	16,8
3,5	19,6
4	22,7
5	27,6
5,5	29,3

Aus den vorgenannten Beispielen ergibt sich, daß durch eine nur geringfügige Änderung der Rechnungsgrundlagen die Ergebnisse wesentlich beeinflußt werden. Dabei sind die genannten Zinssätze nicht nur von theoretischer Bedeutung. So ist der im Bewertungsgesetz § 16 für die Leibrentenbewertung festgesetzte Vervielfacher mit einem Zinssatz von 5,5 % gerechnet. Bei Rückstellungen für Pensionsanwartschaften gem. § 6a EStG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen sind, galt bisher ein Rechnungszinsfuß von 3,5 %, der aber jetzt auf 5,5 % geändert wurde. Die Renten der Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen werden mit 3 bis 3,5 % berechnet.[33])

B. Die Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung

1. Problemstellung

Wie erwähnt, knüpften § 40 EStG 1925 bzw. § 22 EStG 1934 die Steuerpflicht der Rente lediglich an die äußere Form, ohne daß es dabei auf den Rechtsgrund ankam. Gegen die Bejahung der Steuerpflicht nur wegen dieser abstrakten Verpflichtung[34]) hat sich von Anfang an lebhafte Kritik erhoben, die sich vor allem gegen die Besteuerung der entgeltlich erworbenen Renten wandte. Man erblickte eine steuerliche Ungerechtigkeit in der Tatsache, daß es sich hier um bloße Vermögensumschichtungen handele, die der Einkommensbesteuerung unterworfen wurden.

Clarenz[35]) weist darauf hin, daß die Rechtsprechung des RFH in Bezug auf die Rentenbesteuerung noch von den früheren landesrechtlichen Einkommensteuergesetzen stark beinflußt war. Renten wurden vornehmlich als Versorgungsrenten an vermögensmäßig abzufindende Familienangehörige oder verdiente Bedienstete gewährt. Sie dienten daher in erster Linie dem Lebensunterhalt und waren bei den niedrigen Steuertarifen durchweg steuerfrei. Eine etwaige Steuerbelastung war insoweit vertretbar, als diese Renten unentgeltlich und zum regelmäßigen Verbrauch bestimmt waren.

---

33) Vgl. ebenfalls Heubeck a. a. O.

34) Vgl. Strutz: Kommentar zum EStG 25 Band 1 S. 496. — Geyler: Rentenleistung und Rentenempfang in einkommensteuerlicher Beleuchtung, Festgabe f. H. Grossmann 1932 S. 70 ff.

35) Clarenz: Die einkommensteuerliche Behandlung der Rente nach der neueren Rechtsprechung des BFH, Düsseldorf, 1954 S. 15 ff. unter Hinweis auf Zitzlaff, DB 1951 S. 46 ff.

Als sich im Zuge der fortschreitenden wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung die Grundlage des Rentenbezuges änderte und diese häufig auf Grund der Veräußerung von Grundstücken oder von Einzahlungen an Versicherungsgesellschaften geleistet wurden, hat sich der RFH mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit trotz einer Vermögensumschichtung die Rente steuerpflichtig sei.

2. Die Lösung des RFH

Die Rechtsprechung des RFH geht bei der Beurteilung der Steuerpflicht grundstzlich von der Ansicht aus, daß die steuerliche Erfassung der Rente ihren Grund nicht, wie dies bei den übrigen Einkunftsarten der Fall ist, in den zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen habe, die wiederum an eine bestimmte wirtschaftliche Betätigung des Steuerpflichtigen anknüpfen. Vielmehr ergebe sich die Steuerpflicht allein aus der äußeren Form, d. h. aus der Tatsache, daß jemand mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder auf eine gewisse Dauer mit dem Zufließen von Einnahmen rechnen könne, die ihrem Wesen nach zum laufenden Verbrauch bestimmt erscheinen. Der RFH stützt seine Ansicht dabei auf die Entstehungsgeschichte und auf die Fassung des § 22 Ziff. 1 EStG (alter Fassung), nach der vererbliche Renten, Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten usw. „Einkünfte" seien.[36])

Wenn so der RFH die Besteuerung der Rente auch „nach Erschöpfung des Rentenstammrechts" bejahte, so vertrat er doch den Standpunkt, daß die Unbilligkeit, die in dieser Besteuerung u. U. liegt, nicht über das vom Gesetz gewollte Maß hinaus ausgedehnt werden dürfe. Wird darum eine Rente durch Kapitalzahlung abgelöst, „so ist das gezahlte Kapital in den Fällen nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen zu rechnen, in denen das Kapital, wenn es von Anfang an an Stelle der Rente gezahlt worden wäre, nicht zu den nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuernden Einnahmen gehört hätte". Mit dem Fortfall der Rente entfällt die die Besteuerung begründende Form.[37])

Der RFH war sich der Härte, die seine Rechtsprechung für Veräußerungsrenten mit sich brachte, bewußt, und er hat sich auch mit der gegenteiligen Meinung, insbesondere der von Glaser, auseinandergesetzt.[38]) Glaser vertrat die Auffassung, daß Leibrenten, die die Gegenleistung für eine Veräußerung darstellen, nicht der Einkommensteuer unterliegen. Der RFH weist darauf hin, daß das Gesetz mit der vollen Besteuerung der Rente der Verkehrsauffassung folge, die in den Leibrentenbezügen Einnahmen

36) RFH v. 7. 12. 27 VIA 597/27 StW 28 S 117.
7. 5. 30 VIA 827/27 RStBl. 30 S. 578.
8. 1. 41 VI 435/40 StW 41 Nr. 146.
27. 1. 44 VI 157/43 RStBl. 44 S. 363.
29. 3. 44 VI 28/44 RStBl. 44 S. 651.

37) RFH v. 14. 10. 36 VIA 82/36 RStBl. 37 S. 110.

38) RFH v. 14. 5. 30 VIA 706/28 RStBl. 30 S. 580.

sehe, die im Jahr ihres Fälligwerdens verbraucht werden sollten. Es sei anzuerkennnen, daß die Begründung einer Leibrente einkommensteuerlich unvorteilhaft sei. Es müsse aber berücksichtigt werden, daß die Umwandlung von Vermögen in eine Leibrente die Möglichkeit gewähre, das Vermögen ohne Gefährdung des zukünftigen Unterhalts zu verbrauchen und damit der späteren Besteuerung nach dem ErbStGes. zu entziehen.

Zur Milderung vorkommender Härten bei der Besteuerung entgeltlich erworbener Renten hat der RFH aber dem Rentenbegriff eine einschränkende Auslegung gegeben und für betriebliche Veräußerungsrenten im besonderen und Zeitrenten im allgemeinen eine besondere Entscheidung getroffen.

a) **Betriebliche Renten**

So hat der RFH bei Renten auf Grund der Veräußerung von Gewerbebetrieben die obigen Grundsätze nicht angewandt und für diese Fälle dem Rechtsverhältnis, aus dem das Rentenrecht hervorgegangen ist, entscheidende Bedeutung beigemessen. Bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebes gegen Rentenzahlung sah er in den Renten, selbst wenn sie Versorgungscharakter hatten und auf bestimmte Zeit liefen, keine voll steuerpflichtige „Rente" im Sinne des § 22 EStG (a. F.), sondern nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die erst dann steuerpflichtig wurden, wenn sie das Kapitalkonto des Veräußerers überstiegen.[38])

Daß für diese Einschränkung weniger rechtliche als wirtschaftliche Erwägungen maßgebend waren, tritt deutlich zutage, wenn man die Rechtsprechung des RFH zu Renten, die durch Veräußerung eines gewerblichen Betriebes vor 1925 erworben sind, berücksichtigt. Hier hat der RFH die Auffassung, daß es sich um nachträgliche gewerbliche Einkünfte handle, abgelehnt.[39])

Bei der Beurteilung von Veräußerungsrenten hat der RFH unterschieden zwischen einer Veräußerung gegen einen festen Kaufpreis, der gegebenenfalls in Raten zu entrichten ist, und gegen laufende Bezüge, für die die oben dargestellten Grundsätze gelten.[40])

b) **Private Renten**

Die Rechtsprechung des RFH führte zu einer unterschiedlichen Behandlung der Renten aus Anlaß der Veräußerung von Betriebsvermögen einerseits und Privatvermögei andererseits. Die der Systematik des Einkommensteuerrechts widersprechende Besteuerung von Kapitalrückzahlungen erschien der Rechtsprechung vertretbar, weil der Gesetzgeber, um einen in vielen Fällen billigen Augsleich zwischen den Beteiligten zu schaffen, in den §§ 9 bzw. 10 EStG bestimmt hatte, daß der Verpflichtete die Rente unabhängig von dem Verpflichtungsgrund und der Höhe der in der Rente steckenden Kapital-

39) RFH v. 2. 12. 36 VIA 917 StW 37 Nr. 79.
40) Vgl. hierzu S. 37.

rückzahlung in voller Höhe als Sonderausgaben bzw. Werbungskosten absetzen durfte.

Die Rechtsprechung verkennt nicht, daß, besonders in den Fällen, in denen die Gegenleistung für die Rente in einmaligen Geld- oder Sachleistungen bestand, für den Berechtigten in Höhe des Kapitalanteils der Rente eine steuerliche Überbelastung vorlag. Sie meinte indessen, diese Auswirkung hinnehmen zu können, weil die Abzugsfähigkeit der Rente bei dem Verpflichteten sich wirtschaftlich entsprechend auf die Höhe der Rente des Empfängers auswirkte, der im allgemeinen der wirtschaftlich Schwächere ist und deshalb für die Rente weniger Steuern zu zahlen hat als der Verpflichtete durch den Abzug spart. Die bisherige Rechtsprechung brauchte also, wirtschaftlich betrachtet, keineswegs immer unbillig zu sein, weil die zunächst als Härte erscheinende Steuerbelastung des Berechtigten in der überwiegenden Zahl der Fälle zu keiner geringeren Nettorente des Berechtigten führt.

Unabhängig von diesen Erwägungen hat die Rechtsprechung dadurch zu helfen versucht, daß sie den Rentenbegriff im Sinne des § 22 Ziff. 1 möglichst eng auslegte, indem sie ohne Rücksicht auf die Benennung durch die Parteien bei Zeitrenten, selbst bei langdauernden, einen Teil der Rente als steuerfreie Kapitaltilgung bei entgeltlicher Begründung des Rentenrechts, ansah. Sie ging in solchen Fällen davon aus,[41]) daß in Rentenform gekleidete Zahlungen, die nur die restlose Abtragung eines eingezahlten Kapitalbetrages einschließlich Zinsen in jährlich gleichen Raten bezwecken, keine wiederkehrenden Bezüge im Sinne des § 22 Ziff. 1 EStG sind. Es unterliegen nur die Zinsen, die in den jährlichen Zahlungen enthalten sind, als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer.

Das Vorliegen einer steuerpflichtigen Rente bejahte der RFH nur dann, wenn der Versorgungscharakter des Vertrages im Vordergrund stand, die Dauer der Bezüge unbestimmt und das Vertragsverhältnis aleatorischer Natur war, d. h. wenn es sich wirtschaftlich um eine Leibrente handelte. Die Rechtsprechung hat somit durch die Unterscheidung von Kaufpreisraten und Kaufpreisrenten (Veräußerungsrenten) dem wirtschaftlichen Tatbestand Rechnung zu tragen versucht.

Die Abgrenzung der Rente gegenüber der Kaufpreisrate findet sich insbesondere in der Entscheidung vom 27. 1. 44. Während es nach der Entscheidung vom 18. 1. 28[42]) für das Vorliegen einer Zeitrente lediglich auf die Dauer der Zahlungen ankommt, war der RFH in seiner späteren Rechtsprechung[43]) der Ansicht, daß entgeltlich erworbene Zeitrenten von bestimmter Dauer, auch bei längerer Dauer der Rentenleistungen, wirtschaftlich meist als Kapitalrückzahlungen zu behandeln seien.[44])

---

41) RFH v. 27. 1. 44 IV 157/43 RStBl. 1944 S. 363.
42) RFH v. 18. 1. 28 VIA 192/27 RStBl. 28 S. 97.
43) So in der Entscheidung v. 7. 5. 30 a. a. O.
44) Vgl. auch RFH v. 27. 3. 35 VIA 905/34 StuW 35 Nr. 279, wonach entgeltlich erworbene Zeitrenten in der Regel keine Renten i. S. des § 40 EStG (25) sind.

3. Weiterentwicklung der Rechtsprechung durch den BFH

Im Ergebnis führte die Rechtsprechung des RFH dazu, daß private Leibrenten nach § 22 EStG voll steuerpflichtig waren, während Zeitrenten, soweit sie entgeltlich erworben waren, im allgemeinen als steuerfreie Kaufpreisraten angesehen wurden.

Gegen die ungleichmäßige Behandlung der privaten Leib- und der Zeitrenten wurden in der Literatur immer wieder Bedenken erhoben.[45])

In einem grundlegenden Urteil hat sich der BFH[46]) mit dieser Frage auseinandergesetzt und dabei an die Rechtsprechung des RFH anknüpfend diese weiter entwickelt. Bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt handelt es sich um den Erwerb einer Leibrente gegen Entrichtung einer Einmalprämie an eine Versicherungsgesellschaft, die nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des RFH ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis gem. § 22 Ziff. 1 EStG 1934 voll steuerpflichtig gewesen wäre. Der BFH räumt ein, daß die bisherige Rechtsprechung teilweise zu wirtschaftlichen Ergebnissen geführt hat, die unerwünscht erscheinen, da als Einkünfte Beträge versteuert werden müssen, die wirtschaftlich betrachtet lediglich Vermögensumschichtungen darstellen. Im besonderen Ausmaße tritt das dem wirtschaftlichen Einkommensbegriff widersprechende Ergebnis bei den Veräußerungsrenten zutage. Die Entwicklung der Verhältnisse auf steuerlichem Gebiet läßt es nicht mehr vertretbar erscheinen, die Grundsätze des § 2 Abs. 2 EStG, die das Einkommensteuerrecht beherrschen, bei Auslegung des § 22 Ziff. 1 EStG in dem Ausmaße, wie es bisher geschehen ist, zurückzustellen. Der BFH kommt dann zu der Auffassung, daß Einkünfte, wirtschaftlich betrachtet, nur insoweit vorliegen, als den Einnahmen nicht eigene Aufwendungen gegenüberstehen.

Mit diesem Urteil wurden die Grundsätze, die bisher nach der Rechtsprechung des RFH für betriebliche Veräußerungsrenten galten, auf private Veräußerungsrenten übertragen. Damit wurden private Veräußerungsrenten erst dann steuerpflichtig, sobald das „Rentenstammrecht" sich erschöpfte.

Diese Verrechnung der Rente mit dem hingegebenen Vermögenswert wurde als Grundsatz in zwei weiteren Urteilen bestätigt.[47])

Bei Versicherungsrenten auf Grund laufender Beiträge und bei unentgeltlich erworbenen Renten hatte der BFH v. 11. 2. 54 - IV 331/53 BStBl. III 1954 S. 139 aber ausdrücklich an der Rechtsprechung des RFH festgehalten, d. h. die volle Besteuerung bejaht, wobei entscheidend war, daß die Prämien vorher als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

---

45) Vgl. hierzu insbes. die Vorschläge von Friedrich, StuW 1949 Sp. 1. — Riepl: Zur Frage der einkommensteuerlich gleichmäßigen Behandlung von Zeitrenten und Leibrenten, W. Prfg. 1950 S. 172. — Kirch, Zitzlaff, Hoffman in DSt 48 S. 7, 49 S. 191, 50 S. 936, FR 49 S. 331, 51 S. 60.

46) BFH v. 18. 9. 52 IV 70/49 BStBl. 1952 III S. 290.

47) BFH v. 5. 2. 53 IV 41/49 BStBl. III 53 S. 105.
BFH v. 9. 7. 53 IV 289/52 BStBl. III 53 S. 236.

Auch die Lösung des BFH warf weitere Fragen auf, besonders im Hinblick auf die Abzugsfähigkeit bereits laufender Renten.[48])

C. Zusammenfassung des geltenden Rechts der Rentenbesteuerung

Trotz der Weiterentwicklung der Rechtsprechung des RFH durch den BFH hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, die von diesem entwickelten Grundsätze zu übernehmen. Es wurden schon damals Stimmen laut,[49]) die darauf hinwiesen, daß die Materie der Rentenbesteuerung für eine gesetzliche Regelung zu schwierig sei, und daß es besser sei, die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu überlassen.

Mit dem Steuerneuordnungsgesetz brachte der Gesetzgeber eine Neuregelung für die privaten Renten. Wie oben dargestellt, brachte die Neuregelung aber nur eine Änderung der Vorschriften der §§ 9, 10 und 22 EStG. Wesentlich ist dabei die Änderung des § 22, während die §§ 9 und 10 entsprechende Anpassungen an diese Bestimmungen enthielten. Aus der Stellung dieser Vorschriften, insbesondere des § 22 EStG, ergab sich bereits, daß der sachliche Geltungsbereich der Gesetzesänderung begrenzt ist. Die Änderungen wirken sich also nur für Renten aus, die unter die Einkunftsart „sonstige Einkünfte" des § 2 Abs. 3 Ziff. 7 EStG fallen. Die vereinfachende Neuregelung zielt darauf ab, daß für diese Renten der in der Rente enthaltene Ertragsanteil steuerpflichtig ist.

Das Gesetz spricht in § 22 EStG nur noch von Leibrenten. Nicht geregelt ist die Versteuerung der Zeitrente. Für entgeltlich erworbene Zeitrenten gilt danach wohl die alte Rechtsprechung weiter, die in ihnen Kaufpreisraten sieht, wobei allein der darin enthaltene Zinsanteil steuerpflichtig ist. Zweifelhaft ist aber die steuerliche Behandlung der unentgeltlich erworbenen Zeitrenten. Es taucht hier die Frage auf, ob unentgeltlich und entgeltlich erworbene Leibrenten gleich behandelt werden sollen.[50])

Von der gesetzlichen Neuregelung werden Bezüge nicht berührt, die nach § 24 Ziff. 2 EStG zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit rechnen oder als nachträgliche Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit anzusehen sind. Im wesentlichen handelt es sich also um die betrieblichen Renten, für die die durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätze weiter gelten.[51])

Die Auswirkung der geltenden Regelung auf die verschiedenen Renten soll zunächst im einzelnen dargestellt werden. Sodann sollen in einer kritischen Würdigung die Unzulänglichkeiten der augenblicklichen Rentenbesteuerung aufgezeigt werden. Daraus ergibt sich der Vorschlag einer Änderung der bestehenden Vorschriften.

---

48) Vgl. Maubach: Das Rentenurteil des BFH und seine untragbaren wirtschaftlichen Folgen, BB 1953 S. 171.

49) So z. B. Hoffmann FR 1953 S. 134.

50) Diese Fragen werden an anderer Stelle ausführlich behandelt, vgl. S. 81 ff.

51) EStR Abschn. 167 Abs. 2.

D. Anwendungsfälle im Einzelnen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung

I. Betriebliche Renten

Zu den betrieblichen Renten gehören nach der gegebenen Begriffsbestimmung alle Renten, die mit den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit in Zusammenhang stehen.

Bei der Veräußerung eines Betriebes bzw. Teilbetriebes, beim Ausscheiden der Gesellschafter, beim Übergang von Unternehmen auf Kinder usw. werden häufig Renten vereinbart, die auf Seiten des Erwerbers im allgemeinen der erleichterten Zahlung des Abfindungsbetrages dienen, auf Seiten des Veräußerers im allgemeinen dessen Versorgung sicherstellen sollen. Insoweit dienen sowohl die Veräußerungsrenten als auch die sogenannten Versorgungsrenten der „Versorgung". Die beiden Begriffe sind also nicht eindeutig. Auch die Kriterien „entgeltlich" und „unentgeltlich" sind zur Unterscheidung von Veräußerungsrenten und Versorgungsrenten nicht geeignet, da auch bei den Versorgungsrenten eine Gegenleistung und damit Entgeltlichkeit vorliegen kann. Erst in einem neueren Urteil weist der BFH[52]) darauf hin, daß auch die Versorgungsrente ihrem Wesen nach eine Rente gegen Gegenleistung ist.

Es kommt aber nach der Rechtsprechung des RFH und des BFH darauf an, welcher Gesichtspunkt überwiegt: der der Veräußerung von Betriebsvermögen, wobei sich Leistung und Gegenleistung decken müssen,[53]) oder der Versorgung z. B. eines Gesellschafters um seiner früheren Verdienste willen. Der Wert dieser Gegenleistung läßt sich im allgemeinen wertmäßig gar nicht beziffern.

Diese Veräußerungs- bzw. Versorgungsrenten werden häufig als Leibrenten oder als Zeitrenten vereinbart. Daneben laufen oft Bestimmungen über die Gewährung einer Gewinnbeteiligung oder über die Auszahlung eines Kapitals. An dem Wesensgehalt der Rente ändert sich dadurch im allgemeinen nichts, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt. Von Bedeutung sind aber diese Formen der Rentengewährung ggf. für den Zeitpunkt der Steuerpflicht.

Die Frage der Besteuerung der betrieblichen Renten soll zunächst bei den Veräußerungs- und dann bei den Versorgungsrenten dargestellt werden.

1. Veräußerungsrenten

Wenn im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung eine Rente vereinbart wird, ist zunächst zu prüfen, ob wirtschaftlich ein einheitliches Recht auf Gewährung einer Rente, also ein Rentenstammrecht, begründet worden ist, oder ob es sich um Tilgungsraten eines festen Kaufpreises handelt.

---

52) BFH v. 30. 7. 59 IV 265/58 BStBl. III S. 406.

53) Das vorgenannte Urteil weist darauf hin, daß die Parteien bei der Veräußerungsrente subjektiv von der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung ausgehen müssen.

Dies ist für die einkommensteuerliche Behandlung insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als bei Annahme eines festen Kaufpreises dieser mit der Veräußerung sofort als vereinnahmt gilt, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der einzelnen Raten.[54])

Soweit der Kaufpreis den Betrag des steuerlich maßgebenden Kapitalkontos übersteigt, liegt ein Veräußerungsgewinn gem. §§ 14, 16, 18 EStG vor, der nach § 34 EStG begünstigt besteuert wird.

Bei der Begründung einer Rente ist die einkommensteuerliche Behandlung eine andere. Hier wird zwar der Kapitalwert der Rente, ähnlich wie die feste Kaufpreisschuld, in der Bilanz des Erwerbers passiviert. In der Höhe der Differenz zwischen Kapitalkonto und Kapitalwert der Rente entsteht aber beim Veräußerer kein Veräußerungsgewinn. Hier unterliegen nur die laufenden Bezüge, also die einzelnen Rentenleistungen, der Besteuerung, aber nur insoweit und von dem Zeitpunkt ab, in dem das Entgelt, d. h. die einzelnen Rentenleistungen, das Kapitalkonto übersteigen.

Es ist dabei zu beachten, daß Renten als Entgelt bei Betriebsveräußerungen nur dann mit dem kapitalisierten Wert zu passivieren sind, wenn der Gewinn auf Grund des Bestandsvergleiches nach §§ 4 Abs. 1 und 5 EStG ermittelt wird. Bei der sogenannten Einnahme/Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG gilt ein modifiziertes Verfahren.[55])

a) **Leibrenten**

Vereinbaren die Parteien als Gegenleistung eine Leibrente, so ist davon auszugehen, daß der Rentenverpflichtete mit dem Abschluß des Vertrages eine betriebliche Last übernommen hat, die nach bilanzsteuerlichen Grundsätzen zu passivieren ist. Dabei muß der Gegenwartswert der Rente in der Eröffnungsbilanz des Erwerbers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kapitalisiert werden mit dem Betrag, für den jeder Dritte, z. B. eine Lebensversicherungsgesellschaft, die Rentenverpflichtung am Bilanzstichtage übernehmen würde.[56])

Nach der Rechtsprechung des RFH[57]) besteht sowohl ein Zwang zur Ansetzung eines entsprechenden Aktivums als auch zur Ansetzung eines entsprechenden Passivums, wenn einem ausscheidenden Gesellschafter eine vom künftigen Erfolg des Unternehmens unabhängige Rente gewährt wird, weil sein Anteil an den in den einzelnen Aktiven steckenden stillen Reserven höher ist als sein Kapitalkonto.

---

54) RFH v. 19. 2. 36 VIA 903 StuW 36 Nr. 203.
Abweichende Regelung nur, wenn die Realisierung des Veräußerungsgewinns sich über mehrere Besteuerungszeiträume erstreckt wie bei der Liquidation.

55) Vgl. S. 42.

56) RFH v. 13. 2. 34 IA 241/32 StuW 1934 Nr. 515.
RFH v. 26. 7. 39 VI 456/39 StuW 1939 Nr. 472.

57) RFH v. 16. 8. 34 VIA 917/33 StuW 1934 Nr. 592.
Die Ermittlung des Wertes nach §§ 15/16 Bewertungsgesetz ist nicht zulässig.

Dieser Kapitalwert der Rente stellt zusammen mit etwaigen sonstigen Leistungen die Anschaffungskosten für die übernommenen Wirtschaftsgüter dar. Der Mehrbetrag des Passivpostens „Rentenverpflichtung" gegenüber dem Kapitalkonto des bisherigen Inhabers ist in der Eröffnungsbilanz des Übernehmenden auf die einzelnen Wirtschaftsgüter, soweit in diesen stille Reserven vorhanden sind, zu verteilen. Es wird dann unterstellt, daß der Mehrpreis zur Abgeltung dieser stillen Reserven gezahlt wurde. Sind solche stille Reserven aber nicht vorhanden, oder übersteigt der Betrag den Teilwert der Wirtschaftsgüter, ist ein Firmenwert zu bilden.[58]) Solche stillen Reserven werden im allgemeinen bei Grundstücken und Gebäuden vorliegen, deren Werte durch Gutachten ermittelt werden können. Auch bei Maschinen können durch überhöhte Abschreibungen die Teilwerte über dem buchmäßigen Wert liegen.

An den folgenden Bilanzstichtagen ist der Kapitalwert der Leibrente gem. § 6 Ziff. 3 EStG jeweils neu zu berechnen.[59]) Der Kapitalwert verringert sich dabei von Jahr zu Jahr. Durch die jährliche Verminderung des Passivpostens entsteht ein Ertrag, während die gezahlte Rente als Betriebsausgabe verbucht wird. Der Gewinn des laufenden Jahres wird also um den Unterschiedsbetrag zwischen der geleisteten Rente und der Verringerung des Schuldpostens gemindert.[60])

Beim Berechtigten wird nun nicht, wie ausgeführt, der Veräußerungsgewinn im Jahre des Verkaufs versteuert, sondern es wird auf die laufenden Bezüge abgestellt, die erst in dem Kalenderjahr als bezogen gelten, in dem sie dem Empfänger nach § 11 Abs. 1 EStG tatsächlich zugeflossen sind. Sie stellen in den Fällen des § 2 Abs. 3 Ziff. 1—3 EStG nachträgliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit im Sinne des § 24 Ziff. 2 EStG dar und nicht wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 EStG.[61])

Sie bleiben steuerfrei, bis sie den Betrag des Kapitalkontos[62]) des veräußerten Betriebes zuzüglich der Veräußerungskosten erreicht haben. Erst von diesem Zeitpunkt ab sind die einzelnen Bezüge steuerpflichtig.[63]) Die Begünstigung des § 34 EStG kommt dabei nicht in Betracht.

---

58) RFH v. 13. 2. 34 a. a. O.

59) Während der RFH sich noch im Urteil vom 12. 1. 38 a. a. O. von dem Gedanken der gleichmäßigen Absetzung der Rentenleistung vom passivierten Kapitalwert leiten läßt, ist er im Urteil vom 26. 7. 39 VI 456/39 StuW 1939 Nr. 472 der Auffassung, daß am Jahresschluß auch der folgenden Jahre der Wert der Rente gem. § 6 Ziff. 3 EStG jeweils neu festgelegt werden muß.

60) RFH v. 12. 10. 38 VI 629/38 RStBl. 39 S. 122.

61) RFH v. 19. 2. 36 a. a. O.

62) Das Kapitalkonto, oder besser das Eigenkapital, enthält auch den Reingewinn, der vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum Veräußerungstage erzielt wurde.

63) Erhält ein Steuerpflichtiger im Zusammenhang mit einer vor der Währungsreform vorgenommenen Betriebsveräußerung nach der Währungsreform Rentenzahlungen in DM, so sind diese Zahlungen nur insoweit einkommensteuerpflichtig, als sie den Wert des Rentenanspruchs, bezogen auf den 21. 6. 48 übersteigen. BFH v. 19. 6. 56 I 69/56 BStBl. 1956 III S. 235.

1. Beispiel: (Mit Bestandsvergleich nach § 5 EStG)

Ein Gewerbetreibender A veräußert am 31. 12. 59 seinen Gewerbebetrieb an B gegen eine Rente auf Lebenszeit (Leibrente) jährlich DM 6000,—.

Entsprechend dem Alter des A, das mit 60 Jahren angenommen sei, werden versicherungsmathematisch für die Rentenverpflichtung folgende Kapitalwerte ermittelt:

am	31. 12. 59	65 322
	31. 12. 60	63 360
	31. 12. 61	61 398

usw.

Das Kapitalkonto A möge mit DM 50 000,— zu Buch stehen.

Schlußbilanz des A zum 31. 12. 59

Anlage und Umlaufvermögen	50 000	Kapital A	50 000

Eröffnungsbilanz des B zum 1. 1. 60

wie oben		Schuldposten Rentenverpflichtung	65 322
+ Entgelt für stille Reserven und Firmenwert	65 322	Kapital	0
	65 322		65 322

Unkosten-Kto. Rentenzahlung

an Kasse	6 000	31. 12. 60 per G+V	6 000
	6 000		6 000

Schuldposten Rentenverpflichtung

31. 12. 60		1. 1. 60	65 322
	63 360		
an G+V	1 962		
	65 322		65 322

Gewinn- u. Verlust-Kto.

an Unk. Kto.	6 000	per Schuldposten Rentenverpflichtg.	1 962
(lfd. Rentenzahlung)		(Ertrag durch Verminderung der Schuld)	

Bilanzkonto 31. 12. 60

Rentenverpflichtg.	63 360

Für den Verpflichteten wirkt sich in dem vorgenannten Beispiel ein Betrag von DM 6 000,— — 1 962,— = 4 038,— erfolgsmindernd aus.

An jedem weiteren Bilanzstichtag sind unter Berücksichtigung der jeweils in Betracht kommenden Kapitalwerte der Rentenverpflichtung entsprechende Buchungen durchzuführen.

Beim Rentenberechtigten sind die wiederkehrenden Bezüge von DM 6 000,- jährlich zunächst steuerfrei. Erst wenn ein Ausgleich mit dem Kapitalkonto von DM 50 000,— erreicht ist, werden die Bezüge als nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb einkommensteuerlich erfaßt. Das ist im vorliegenden Beispiel erst nach 9 Jahren der Fall.

2. Beispiel:

Ein weiteres Beispiel möge die steuerliche Auswirkung beim Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 verdeutlichen. Die Gewinnermittlung nach dieser Vorschrift ist vorgesehen bei Land- und Forstwirten und Angehörigen der freien Berufe, wenn sie auf Grund des § 161 AO verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder wenn sie Bücher führen und Abschlüsse machen, ohne daß sie dazu verpflichtet wären.[64])

Bei dieser Gewinnermittlung ist u. a. zu berücksichtigen, daß der Wert des Grund und Bodens auszuscheiden ist. Auch gilt hier im Gegensatz zur Gewinnermittlung nach § 5 EStG nicht das handelsrechtliche Niederstwertprinzip beim Umlaufvermögen.

In dem folgenden Beispiel sei angenommen, daß ein buchführender Landwirt am 31. 12. 59 im Alter von 60 Jahren seinen landwirtschaftlichen Betrieb an B gegen eine Leibrente von jährlich DM 6 000,— verkauft, so daß sich wie im obigen Beispiel ein versicherungsmathematischer Wert der Rentenverpflichtung im ersten Jahr von DM 65 322,— ergibt. Das Betriebsvermögen, ohne Grund und Boden, soll zum gleichen Stichtag DM 20 000,— betragen. Ein Sachverständiger schätzt den Verkehrswert (gemeiner Wert) des Grund und Bodens auf DM 33 000,—.

Beim Erwerber B ist die steuerliche Behandlung die gleiche wie im obigen Beispiel.

Da beim Veräußerer der auf den Grund und Boden entfallende Gewinn nicht berücksichtigt werden darf, ist die Rente in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Verkehrswert des Grund und Bodens (DM 33 000,—) zum Verkaufserlös des ganzen Betriebes steht; das ist der Barwert der Rente (65 322,—). In dem gewählten Beispiel entfallen auf den Grund und Boden sowie auf die anderen Wirtschaftsgüter je rd. 50 %.

Somit: Kapitalkonto im Zeitpunkt der Veräußerung DM 20 000,—.

---

64) Vgl. EStR Abschn. 12; wegen der Ausnahmeregelung bei Angehörigen der freien Berufe, die zur Buchführung verpflichtet sind, wird auf Abschn. 142 EStR hingewiesen.

Die anteilige Rente von DM 3 000,— (50 % v. DM 6 000,—) ist zunächst mit dem Betrag des Kapitalkontos zu verrechnen.

Für den Veräußerer bleiben DM 3 000,— der Rente während der Laufzeit ganz steuerfrei. Weitere DM 3 000,— sind für die Dauer von 6 Jahren steuerfrei (6 x 3 000,— = DM 18 000,—), DM 2 000,— dann noch im 7. Jahr, so daß ab dem 8. Jahr DM 3 000,— gemäß § 14 in Verbindung mit § 24 Ziff. 2 EStG als nachträgliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft steuerpflichtig werden.

3. Beispiel:

Bei der Einnahme/Überschußrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG wird kein Bestandsvergleich durchgeführt, so daß eine Passivierung der Rentenlast nicht möglich ist. Trotzdem darf auch hier beim Rentenverpflichteten[65]) die jährlich zu zahlende Rente nur nach Abzug der Differenz zwischen Kapitalwert am Anfang und am Ende des Kalenderjahres den Gewinn mindern. Es ist also im Grundsatz das gleiche Verfahren wie in den obigen Beispielen anzuwenden mit dem Unterschied, daß diese Berechnung ohne Vorliegen einer Bilanz durchzuführen ist.

Die Betriebsvermögenswerte müssen zu diesem Zweck ermittelt werden, ggf. durch Schätzung, wie sie sich unter Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ergeben würden.[66])

Verkauft z. B. ein Steuerberater, der seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt, seine Praxis gegen eine Leibrente von DM 5 000,— jährlich, und ergibt deren Kapitalwert nach versicherungsmathematischen Berechnungen unter Berücksichtigung des Lebensalters einen Betrag von DM 55 600,— am 31. 12. 59 und DM 55 100,— am 31. 12. 60, so ist beim Verpflichteten nur ein Betrag von DM 4 500,— abzugsfähig. Beim Berechtigten ist das Betriebsvermögen zum Stichtag des Verkaufs festzustellen, d. h. es sind die Werte zu ermitteln, mit denen die Wirtschaftsgüter bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG am Veräußerungstag zu Buch stehen würden. Das so ermittelte Reinvermögen wird dann gegen die Rentenzahlungen verrechnet. Die übersteigenden Renten stellen nachträgliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 18 Abs. 3 EStG dar.[67])

b) Zeitrenten

Die Zeitrente ist in der Regel nicht, wie die Leibrente, mit einem Wagnis verbunden. Daher gelten für die Besteuerung entgeltlicher Zeitrenten die

---

65) Wenn dieser gleichfalls den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Anderer Meinung Theiss: Der Betrieb 1959 S. 94, 441, 664.

66) BFH v. 4. 4. 57 IV 460/56 BStBl. 1957 III S. 195.

67) Bei freiberuflichen Praxisveräußerungsrenten ergibt sich die Frage, ob der Pauschbetrag des § 18 Abs. 4 EStG abgesetzt werden kann. Nach herrschender Ansicht ist dies zu bejahen. So z. B. Blümich a. a. O. S. 1168.

Grundsätze, die die Rechtsprechung hinsichtlich der Kaufpreisraten entwickelt hat. Hierbei handelt es sich gewissermaßen um eine Stundung des Kaufpreises mit einer ratenweisen Abtragung der Schuld.

Die Zeitrentenverpflichtung ist ebenso wie die Leibrentenverpflichtung nach bilanzsteuerlichen Grundsätzen, d. h. mit dem Wert, der die Abzinsung berücksichtigt, gem. § 6 Ziff. 3 EStG zu ermitteln. Der Kapitalwert der Zeitrente, zusammen mit etwaigen sonstigen Leistungen im Zeitpunkt des Erwerbs, stellt die Anschaffungskosten für die übernommenen Wirtschaftsgüter dar, die vom Erwerber in dessen Eröffnungsbilanz entsprechend zu aktivieren sind. Insoweit greift hier das gleiche Verfahren Platz wie bei der bilanzmäßigen Darstellung der Passivierung der Leibrente und Verteilung des Kaufpreises auf die übernommenen Wirtschaftsgüter. Es gilt hier nur insoweit ein Unterschied, als der Barwert einer Zeitrente anders zu ermitteln ist als der Barwert einer Leibrente. Aber auch der Barwert der Zeitrente ist zu Beginn und zum Schluß des Wirtschaftsjahres jeweils neu zu ermitteln, wobei sich dann nur der Zinsanteil gewinnmindernd auswirkt.

Der Kapitalwert der Rentenverpflichtung ist unter Einsetzung eines angemessenen Zinsfußes nach den Rentenformeln zu ermitteln. Diese lautet für nachschüssige Zeitrenten:

$$K = R \; \frac{1 - q^n}{\frac{p}{100}}$$

K = Kapitalwert, R = Betrag der jährlichen Rente,

$q = \frac{1}{1 + \frac{p}{100}}$ p = angenommener Zinsfuß,

n = Laufzeit der Rente oder Anzahl der Raten.

Der Kapitalwert kann auch nach der Hilfstafel 2 zum Bewertungsgesetz zu § 15 Abs. 1 ermittelt werden, wenn der dort zu Grunde gelegte Zinssatz von 5,5 % angemessen ist.[68])

Beim Berechtigten wird fingiert, daß er die Bezüge bereits im Zeitpunkt der Veräußerung und der Vereinbarung einer Zeitrente vereinnahmt hat. Der Veräußerungsgewinn ist daher sofort im Zeitpunkt der Veräußerung steuerlich zu erfassen. Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist dem Betrag des Kapitalkontos im Zeitpunkt der Veräußerung der Verkaufserlös gegenüber zu stellen. Dieser ergibt sich aus dem Kapitalwert der Zeitrente im Zeitpunkt der Veräußerung zuzüglich eines sonstigen etwa noch vereinbarten Entgelts. Dieser Veräußerungsgewinn ist in voller Höhe gem.

---

68) Grune a. a. O. S. 76.
Sauerland a. a. O. S. 40.

§§ 14, 16, 17 EStG mit dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 EStG steuerpflichtig. Außerdem sind von den laufenden Zahlungen, die in Kapitaltilgung und Zinsen aufzuteilen sind, die Zinsen im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern. Die Aufteilung ist wie beim Rentenverpflichteten nach der Rentenformel vorzunehmen.[69])

Wenn ein besonderer Zinssatz nicht vereinbart worden ist, so ist als angemessen ein Zinsfuß anzusetzen, der im Jahr der Veräußerung im Wirtschaftsleben des Bundesgebietes für gleichartige Leistungen angesetzt worden ist. Lediglich bei kurzfristigen Tilgungsvereinbarungen unterbleibt die Abzinsung.[70])

Beispiel:[71])

A veräußert am 31. 12. 59 seinen Gewerbebetrieb an B gegen eine Zeitrente von jährlich DM 10 000,— auf 5 Jahre. Das Kapitalkonto A weist am 31. 12. 59 einen Betrag von DM 30 000,— aus. Die Kapitalwerte betragen bei einem Zinsatz von 5,5 %

am 31. 12.	59	42 700,—
	60	35 050,—
	61	26 980,—
	62	18 460,—
	63	9 480,—
	64	0,—

Kapitalkonto des A am 31. 12. 59

versch. Aktiva	30 000	Kapital	30 000

Eröffnungsbilanz des B am 1. 1. 60

versch. Besitzposten einschl. Entgelt für stille Reserven und Firmenwert	42 700	Schuldposten Zeitrente	42 700
		Kapital	0
	42 700		42 700

69) RFH v. 20. 10. 37 VI 500/37 StuW 1937 Nr. 631.
RFH v. 27. 1. 44 IV 157/43 StuW 1944 Nr. 194.

70) RFH v. 14. 5. 30 VIA 706/28 RStBl. 1930 S. 580.
Nach dem RFH v. 14. 7. 38 RStBl. 1938 S. 938 ist die Zerlegung in Zins- und Tilgungsanteil auch dann vorzunehmen, wenn ausdrücklich Zinslosigkeit vereinbart worden ist. Man wird Hermann Heuer (§ 16 Anm. 24 b) mit der Auffassung, daß der Wille der Parteien maßgebend sein muß, zustimmen.

71) Nach Grune a. a. O.

Konto Zeitrente am 31. 12. 60

31. 12. Zahlg.	10 000	1. 1. 60 Eröffng.-Bil.	42 700
An Schlußbilanz	35 050	31. 12. 60 per G + V-Kto.	2 350
	45 050		45 050

Bilanzkonto am 31. 12. 60

		Zeitrente	35 050

Gewinn- und Verlustkonto

Zinsanteil Zeitrente	2 350

An den folgenden Bilanzstichtagen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalwerte der Zeitrente entsprechend zu verfahren. Von der Zahlung in Höhe von DM 10 000,— wirken sich also im ersten Jahr DM 2 350,— erfolgsmindernd aus. Im zweiten Jahr sind es DM 1 930,— gem. nachstehender Aufstellung:

Kapitalwert Anfang	42 700	35 050	26 980	18 460	9 480
Ende	35 050	26 980	18 460	9 480	0
Tilgung Kapital	7 650	8 070	8 520	8 980	9 480
Zahlung	10 000	10 000	10 000	10 000	10 000
Zinsanteil	2 350	1 930	1 480	1 020	520

Beim Rentenberechtigten ist der Veräußerungsgewinn im Zeitpunkt der Veräußerung am 31. 12. 59 entstanden gemäß nachstehender Berechnung:

Kapitalwert der Zeitrente	42 700,—
Kapitalkonto des A	30 000,—
Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG	12 700,—

Außerdem unterliegen die jeweiligen Zinsanteile im Zeitpunkt des Zufließens der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die obigen Ausführungen gelten für die Veräußerung von Betriebsvermögen bzw. Anteilen an diesen, soweit natürliche Personen als Unternehmer bzw. als Mitunternehmer im steuerlichen Sinne in Betracht kommen. Dabei handelt es sich also um Einzelfirmen und Personengesellschaften.

Der Übergang von Anteilen an juristischen Personen kann ebenfalls gegen Rente vereinbart werden, z. B. der Verkauf von GmbH-Anteilen. Hier voll-

zieht sich der Erwerb aber außerhalb des Unternehmens. Es handelt sich dabei um einen privaten Vorgang und damit um eine private Rente. Es ist aber eine betriebliche Rente dann gegeben, wenn der Veräußerer wesentlich, d. h. mit mindestens 25 % beteiligt war. Es liegen dann bei der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.[72])

c) **Mischformen**

Bei der Veräußerungsrente treten die geschilderten Formen der Leib- und der Zeitrente häufig nicht für sich, sondern kombiniert mit anderen Leistungen auf. Das gilt insbesondere für Personengesellschaften. Wenn z. B. der Mitunternehmer einer OHG, KG oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus dieser ausscheidet, wird ihm in der Regel für seinen Kapitalanteil von den verbliebenen Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftervertrages eine feste Abfindung gewährt, oder er erhält statt der festen Abfindung oder neben dieser laufende Bezüge in Form einer Gewinn- oder Umsatzbeteiligung, schließlich eine vom Gewinn des Unternehmens unabhängige Rente. In allen Fällen liegt ein entgeltlicher Erwerb dieses Anteils durch die verbliebenen Gesellschafter vor.

Für die Veräußerung gegen einen festen Kaufpreis, der ggf. in Raten zu entrichten ist, gelten die Bestimmungen der §§ 14, 16, 18 EStG. Häufig wird der Kaufpreis in Verbindung mit einer Rente vereinbart. Die steuerliche Behandlung der Abfindung und der Rente erfolgt dann nach den dargestellten Grundsätzen.

Beispiel:

Beträgt bspw. das Kapitalkonto des A DM 100 000,— und zahlt B hierfür DM 75 000 in bar und außerdem eine Leibrente von jährlich DM 5 000,—, so setzt die laufende Besteuerung beim Berechtigten erst nach 5 Jahren ein, da dann das Kapitalkonto von DM 100 000,— „aufgezehrt" ist. Die Zahlung der DM 75 000,— stellt als Kapitaltilgung eine steuerfreie Vermögensumschichtung dar.

Beim Erwerber ist die Leibrente mit dem Barwert zu passivieren. An die Stelle der in bar entrichteten DM 75 000,— tritt für den Erwerber B in seiner Eröffnungsbilanz Eigenkapital.

Dieser feste Kaufpreis und der Rentenbarwert stellen dann den Gesamtkaufpreis dar, der, soweit er das Kapitalkonto des Veräußerers übersteigt, auf die Wirtschaftsgüter zu verteilen ist, soweit in diesen stille Reserven vorhanden sind. In Höhe eines nicht unterzubringenden Betrages ist ein Firmenwert zu bilden.

Beträgt die Barzahlung im vorgenannten Beispiel DM 120 000,— und ist außerdem eine Leibrente vereinbart, so wird ein Veräußerungsgewinn von

72) S. S. 68.

DM 20 000,— realisiert, der sofort zu versteuern ist, allerdings mit dem ermäßigten Tarif des § 34 EStG, während die Rentenzahlungen als nachträgliche gewerbliche Einkünfte beim Zufließen steuerlich erfaßt werden; da das Kapital bereits ausgezahlt ist, schon im folgenden Jahr.

Die gleichen Grundsätze gelten auch bei einer Betriebsveräußerung gegen Gewinn- bzw. Umsatzbeteiligung, die ggf. auch in Verbindung mit einer sofort zahlbaren festen Kapitalabfindung, wie im obigen Beispiel, erfolgen kann. Der Unterschied liegt darin, daß hier keine festen, im voraus berechenbaren jährlichen Leistungen vereinbart sind. Unabhängig von der Frage, ob es sich hier um echte Renten handelt, ist für den Berechtigten davon auszugehen, daß für ihn nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen.[73])

Für den Erwerber ist die Passivierung der Verpflichtung problematisch. Es ist hier zunächst zu prüfen, ob mit der Gewinnbeteiligung, soweit die Zahlungen das Kapitalkonto übersteigen, stille Reserven vergütet werden oder ob hier nicht eine Versorgungsrente in Betracht kommt, für die die im folgenden Abschnitt dargestellten Grundsätze gelten. Nur im ersten Fall komt eine Aktivierung in Betracht. Diese Verpflichtung bereitet aber insofern Schwierigkeiten, als die Höhe der zu leistenden laufenden Zahlungen nicht feststeht und nur geschätzt werden kann. Die Rechtsprechung[74]) geht daher davon aus, daß ein Zwang zur Aktivierung und Passivierung nicht besteht. Werden jedoch Wirtschaftsgüter mit objektivem Verkehrswert überlassen, in denen stille Reserven enthalten sind, wie Grundstücke, Maschinen, Gebäude, so sind eine alsbaldige Aktivierung und entsprechende Passivierung zweckmäßig. Wird dagegen die Gewinnbeteiligung als Entgelt für nur subjektiv wertbare Wirtschaftsgüter, insbesondere für einen Firmenwert, eingeräumt, hat eine allmähliche Aktivierung entsprechend den tatsächlich gezahlten Gewinnanteilen zu erfolgen.

Veränderungen in der Rentenhöhe können sich weiter dadurch ergeben, daß auf Grund von Wertsicherungsklauseln Erhöhungen eintreten. Es taucht dann die Frage auf, ob im Falle der Veräußerungsrente eine Nachaktivierung, d. h. eine Aufstockung der Bilanzwerte, zu erfolgen hat. Der BdF hat in Übereinstimmung mit den Finanzministern der Länder diese Frage verneint.[75])

d) **Sonderfall des „lästigen Gesellschafters"**

Ist an einer Personengesellschaft ein Gesellschafter beteiligt, der durch sein Verhalten den Bestand des Betriebs ernsthaft gefährdet oder die Entwick-

---

73) RFH v. 15. 5. 1930 VIA 1958/29 RStBl. 1930 S. 581.
74) RFH v. 1. 2. 1933 VIA 945/31 RStBl. 1933 S. 479.
75) DStZ Eild. 1960 S. 98.

lung stört und hemmt, so können die übrigen Gesellschafter den „Lästigen" zum Ausscheiden unter den in §§ 737 BGB, 140, 161 Abs. 2 HGB genannten Voraussetzungen[76]) zwingen.

Oft wird aber versucht, den betreffenden Gesellschafter freiwillig zum Ausscheiden zu veranlassen. Die Mitgesellschafter können ihn vielfach nur dadurch zum Ausscheiden bewegen, daß sie ihm erhebliche Mehrbeträge zahlen, auch wenn stille Reserven oder ein Geschäftswert nicht abzugelten sind.

Die Abfindung des „Lästigen", die u. a. in einer Rente bestehen kann, stellt das Entgelt für sein Ausscheiden dar. Soweit keine Abgeltung stiller Reserven in Betracht kommt, der „lästige" Gesellschafter also keinen Anspruch auf deren anteiligen Ausgleich hat, stellen die Mehrbeträge, die über das Kapitalkonto hinaus gezahlt werden, einen Verlust für die anderen Gesellschafter dar. Die verbleibenden Gesellschafter erlangen durch den ausscheidenden Gesellschafter kein der Aktivierung fähiges Wirtschaftsgut, sondern lediglich die Befreiung von einer in der Bilanz jedenfalls nicht selbständig erscheinenden Last.[77])

Um einen Gesellschafter als „lästig" zu bezeichnen, müssen objektive Gründe vorliegen. Es kommt also nicht nur auf das Urteil der übrigen Gesellschafter an, sondern auch Dritte müssen den Gesellschafter als lästig beurteilen. Nach dem RFH-Urteil vom 27. 4. 1938[78]) ist eine im Wege des Ausgleichs, also ohne Anrufung des ordentlichen Gerichts, gefundene Lösung des Gesellschaftsverhältnisses nicht immer geeignet, die Behauptung der Schädigung oder Störung des Betriebs und der damit verbundenen Lästigkeit des ausscheidenden Gesellschafters zu beweisen. Nach dem genannten Urteil kommt im allgemeinen als lästiger Gesellschafter nur ein solcher Gesellschafter in Betracht, bei dem die anderen davon ausgehen, daß sein Verhalten den Betrieb w e s e n t l i c h schädigt, so daß es im betrieblichen Interesse angebracht ist, ihn auszuschalten.

Die an den ausscheidenden lästigen Gesellschafter zu zahlenden laufenden Beträge stellen als Abfindung eine Verpflichtung dar, die den Gewinn des Unternehmens in dem Geschäftsjahr ihrer Entstehung belastet. Daher ist der kapitalisierte Betrag der Abfindung zu passivieren, ohne daß eine entsprechende Aktivierung zu erfolgen hätte.[79])

Beim Ausscheidenden stellen die über sein Kapitalkonto im Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus geleisteten Renten nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, die im Zeitpunkt des jährlichen Zufließens zu versteuern sind. Insoweit gelten also keine Besonderheiten gegenüber den oben dargestellten Beispielen der betrieblichen Renten.

---

76) Vgl. Veith: Ausschluß des lästigen Gesellschafters, Der Betrieb 48 S. 493.
77) RFH v. 23. 3. 32 VIA 926 StuW 1932 Nr. 738.
78) RFH v. 27. 4. 38 VIA 208/38 RStBl. 1938 S. 662.
79) RFH v. 16. 8. 34 VIA 917/33 StW 1934 Nr. 592.

2. Versorgungsrenten

Im Gegensatz zur Veräußerungsrente, für die die Gleichwertigkeit der in Betracht kommenden Leistungen das entscheidende Kriterium ist, stehen bei der Versorgungsrente andere Gesichtspunkte im Vordergrund, nämlich die der wirtschaftlichen Sicherstellung des Rentenberechtigten, z. B. bei Ausscheiden aus einer Gesellschaft wegen Alters usw. Diese Renten sind auch von besonderer Bedeutung unter Verwandten, z. B. bei Übernahme des väterlichen Geschäftes.

Bereitet schon die Abgrenzung von Veräußerungsrenten gegenüber Versorgungsrenten gewisse Schwierigkeiten, da ja auch diese entgeltlich erworben sein können, so ergeben sich wiederum bei den Versorgungsrenten, soweit sie unter Verwandten vereinbart werden, Überschneidungen mit den reinen Unterhaltsrenten, die nach § 12 EStG überhaupt nicht abzugsfähig sind.

a) Versorgungsrenten an gesetzlich nicht unterhaltsberechtigte Personen

aa) Abgrenzung gegenüber der Veräußerungsrente

Nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung soll es sich bei der Versorgungsrente nicht in erster Linie um ein Entgelt für die Überlassung eines Betriebes usw. handeln. Sie soll also keinen Gegenwert für übernommene Werte darstellen, sondern dem Berechtigten, seiner Witwe oder seinen Erben gewissermaßen als Entschädigung für seine frühere Tätigkeit und früheren Verdienste zufließen.

Wann eine Versorgungsrente oder eine Veräußerungsrente vorliegt, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden,[80]) wobei es entsprechend der wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht auf den Wortlaut eines Vertrages ankommt. Wenn jemand seinen Betrieb gegen Zusicherung einer Rente veräußert, wird nach der Rechtsprechung[81]) des RFH zunächst keine Versorgungsrente anzunehmen sein. Hier handelt es sich um einen Verkauf.[82]) Der Erwerber muß in seiner Eröffnungsbilanz die Verpflichtung zur Rentenzahlung mit ihrem Kapitalwert passivieren. Unterläßt er dies, so weist die Passivseite der Bilanz außer etwaigen übernommenen Schulden nur Eigenkapital aus, was nicht der Bilanzwahrheit entspricht, da der erworbene Betrieb mit der gesamten sich entweder auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit des Veräußerers erstreckenden Renten belastet ist. Allerdings läßt der RFH[83]) diesen Grundsatz nicht ausschließlich gelten. Um einen Verkauf wird es sich in der Regel dann handeln, wenn jemand seinen Betrieb an einen anderen gegen Übernahme der Schulden und gegen Barzahlung

---

80) RFH v. 26. 7. 39 VI/456 StW 1939 Nr. 472.
81) RFH v. 12. 10. 38 VI 629/38 StW 1938 Nr. 590.
82) Vgl. Kubisch: Versorgungsrente bei Ausscheiden eines Gesellschafters, StW 1948 Sp. 69.
83) RFH v. 26. 7. 39 VI 456 StW 1939 Nr. 472.

unter gleichzeitiger Gewährung einer Rente veräußert. Von der Gewährung einer Versorgungsrente könnte nur dann die Rede sein, wenn der Käufer dem Verkäufer mehr aus moralischen Erwägungen eine Versorgung zusichert, wobei betriebliche Gesichtspunkte mitspielen können, da der Betrieb daran interessiert sein kann, daß der frühere Inhaber des Betriebes nicht unversorgt dasteht. Dieser Fall ist sicher gegeben in der erwähnten Entscheidung des BFH.[84])

Ob der Kaufpreis- oder der Fürsorgegedanke ausschlaggebend ist, wird im Einzelfall zu entscheiden sein, wobei es auf die Anschauung der beteiligten Kreise über den Zweck derartiger Abreden ankommt.[85]) Es kann demnach im Einzelfall durchaus so liegen, daß trotz des Vorhandenseins eines gewissen Geschäftswertes oder auch sogar von Wirtschaftsgütern der Zweck der Rentenverpflichtung nicht der sein soll, ein zusätzliches Entgelt für die Anteilsüberlassung zu bilden, sondern lediglich der, die Hinterbliebenen wirtschaftlich einigermaßen sicherzustellen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Versorgungscharakter überwiegt, wird erleichtert, wenn in einem Unternehmen Wirtschaftsgüter mit objektivem Verkehrswert, wie z. B. Grundstücke, Gebäude und Maschinen nicht vorhanden sind, wie z. B. bei einer freiberuflichen Tätigkeit. Hier beruht der Gewinn entscheidend auf der Arbeitsleistung.

Auf eine Fürsorgeleistung wird geschlossen werden können, wenn Vereinbarungen der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag dahin gehen, für den Fall ihres Ausscheidens sich und ihre Hinterbliebenen gleichsam aus Gesellschaftsmitteln zu versichern.[86]) Auch dann, wenn das Bezugsrecht der Rente auf ganz bestimmte Personen abgestellt ist und mit Fortfall der Bedürftigkeit erlischt (z. B. Rente an Kinder bis zu einem bestimmten Lebensalter, an eine Witwe bis zur Wiederverheiratung), haben diese Beträge Versorgungscharakter.

bb) Einkommensteuerliche Behandlung von Versorgungsrenten

Bei Rentenverpflichteten entsteht die Frage, ob der Barwert der Rente, ähnlich wie bei der Veräußerungsrente, zu passivieren ist, da ja die Übernahme einer Versorgungsrente eine Verpflichtung darstellt, die ihren bilanzmäßigen Niederschlag finden müßte.

Die Rechtsprechung hat bei Vorliegen einer Versorgungsrente die Zulässigkeit einer Passivierung der Gesamtlast verneint und die einzelnen Renten-

---

84) BFH v. 30. 7. 59 a. a. O.

85) RFH v. 28. 6. 32 VIA 1 u. 2 StW 1932 Nr. 902.

86) Vgl. Kubisch a. a. O.: Daß die Anerkennung einer Versorgungsrente entsprechend der Auffassung des RFH v. 12. 10. 38 VI 629 StuW 1938 Nr. 590 davon abhängig sein soll, daß diese im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, erscheint fraglich, da, wie der RFH in derselben Entscheidung ausführt, eine Versorgungsrente auch dann angenommen werden kann, wenn eine Rente aus moralischen Gründen zugesichert wird.

zahlungen bei dem Rentenverpflichteten im Jahr der Zahlung voll als Betriebsausgabe zum Abzug zugelassen. Sie sollen demnach den Geschäftsgewinn in den einzelnen Jahren in voller Höhe mindern.

Der Rentenberechtigte hat die laufenden Rentenbezüge dementsprechend gem. § 24 Ziff. 2 EStG als nachträgliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zu versteuern.[87]) Beim Empfänger setzt also die Versteuerung der Versorgungsrente sofort ein und zwar mit dem vollen Betrag, ohne daß eine Verrechnung der Bezüge mit dem Kapitalkonto, das ja auch im allgemeinen nicht vorhanden ist bzw. sofort bar an die Erben ausgezahlt wird, erfolgen könnte.[88])

Zur Frage der Passivierung einer zugunsten eines ausgeschiedenen Gesellschafters begründeten Rentenlast in der Bilanz des fortgeführten Unternehmens weist der RFH[89]) darauf hin, daß auch bei Vorhandensein eines Geschäftswertes, der durch die Einräumung der Rente abgegolten sein könnte, ein Zwang zur Passivierung nicht besteht, wenn die Rente dem ausscheidenden Gesellschafter, seinen Erben oder seiner Witwe im wesentlichen aus dem Versorgungsgedanken heraus eingeräumt worden ist. Die Jahresrenten mindern in diesem Fall den laufenden Geschäftsgewinn. Insofern unterscheidet sich die bilanzmäßige Behandlung dieser Versorgungsrenten von den Ruhegehaltsverpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, wo der Versorgungsanspruch passiviert werden kann. Der RFH[90]) hat sich hier von anderen Überlegungen leiten lassen.

Wenn auch bei Zubilligung einer Versorgungsrente die Bemessungsgrundlage für die späteren Leistungen nicht unmittelbar auf die zukünftige Entwicklung des Unternehmens abgestellt sei, so seien doch auch in diesem Falle die Ertragsaussichten des Unternehmens für die Bemessung der Rente von ausschlaggebender Bedeutung. Insbesondere entspreche es auch in diesen Fällen der Auffassung der beteiligten Kreise, daß die einzelnen Rentenzahlungen auf den laufenden Erträgen des Unternehmens ruhen und aus den Ergebnissen der einzelnen Geschäftsjahre entrichtet werden sollen, so daß die Rentenverpflichtung trotz der abweichenden bürgerlich-rechtlichen Gestaltung im wirtschaftlichen Ergebnis als weitere Gewinnbeteiligung angesehen werden könne. Diesem Wesen der Versorgungsrente als eine Art Gewinnbeteiligung entspricht nach der Auffassung des RFH aber nicht eine buchmäßige Behandlung, bei der ein einziges Wirtschaftsjahr mit dem

87) RFH v. 23. 3. 32 VIA 926/30 StW 32 Nr. 738.
RFH v. 18. 8. 33 VIA 1355/32 StW 1933 Nr. 647.
RFH v. 12. 10. 38 VI 629/38 a. a. O.
RFH v. 26. 7. 39 VI 456/39 StW 1939 Nr. 472.
RFH v. 7. 5. 41 VI 19/40 RStBl. 41 S. 553.

88) Brockhoff meint, daß die Frage, ob die Bezüge in voller Höhe oder nur in Höhe eines Gewinns steuerpflichtig seien, offen sei, was aber wohl nur für Veräußerungsrenten zutrifft. DStZ S. 241.

89) RFH v. 23. 3. 32 a. a. O.

90) RFH v. 2. 8. 39 a. a. O.

gesamten wahrscheinlichen Kapitalwert der Rente belastet wird mit der Folge, daß in diesem eine verhältnismäßig hohe Gewinnverringerung, in den folgenden, mit der weiteren Rentenzahlung belasteten Jahren aber eine durch die allmähliche Abschreibung des Passivpostens bedingte ständige Gewinnerhöhung eintritt, wodurch die an sich gewinnmindernde Wirkung der einzelnen Rentenzahlungen ganz oder größtenteils wieder beseitigt wird.[91])

Die Belastung eines Jahres mit dem Kapitalwert der Rente, d. h. die Bildung eines Passivpostens in der Bilanz im Jahre der Zusage der Rente, würde sich dadurch ergeben, daß eine Verteilung dieses Wertes auf die Aktiven, wie bei der Veräußerungsrente für aufgelöste stille Reserven, Firmenwert nicht erfolgte, sondern buchungstechnisch ein Aufwandskonto zu belasten wäre.[92])

Daher erscheint die Lösung richtig, die laufenden Rentenleistungen jeweils zu Lasten des Gewinns zu buchen. Durch Unterlassung der Passivierung könnten sich allerdings Bedenken aus den Vorschriften des § 40 HGB ergeben. Hierzu weist der RFH in dem vorgenannten Urteil darauf hin, daß die Vereinbarung über eine Rentenverpflichtung in Form einer Anmerkung in der Bilanz zum Ausdruck gebracht werden könne. Dieses Verfahren greift ja auch in anderen Fällen Platz. So besteht bspw. ein Wahlrecht hinsichtlich des Ausweises der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz.[93])

b) Versorgungsrenten an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen

aa) Voraussetzungen

Wenn schon unter Fremden Versorgungsrenten im Hinblick auf die Versorgung verdienter Mitgesellschafter usw. vereinbart werden, so haben solche Rentenvereinbarungen besondere Bedeutung, wenn z. B. Eltern ihren Kindern den Betrieb gegen eine Versorgungsrente übertragen. Es ergibt sich dabei die Frage, wie solche Leistungen im Hinblick auf § 12 EStG zu beurteilen sind.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß wiederkehrende Leistungen von objektiv Unterhaltsverpflichteten an Unterhaltsberechtigte nur dann Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht darstellen, wenn sie ausschließlich auf familienrechtlichen Beziehungen beruhen. Die Erfüllung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches liegt aber nicht vor, wenn die Begründung der Rentenverpflichtung eine Gegenleistung darstellt für Vorteile, die der Verpflichtete erlangt hat.[94])

---

91) RFH v. 28. 6. 32 VIA 1 u. 2 StW 1932 Nr. 902.

92) Die Passivierungspflicht ist aber zu bejahen, wenn eine neu errichtete Gesellschaft bei ihrer Gründung eine Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsrente übernimmt, die von den Gründern eingegangen worden ist. Auf der Aktivseite der Bilanz ist dann ein Ausgleichsposten zu bilden. RFH v. 13. 2. 34 IA 341 StW 1934 Nr. 515.

93) So brauchen nach § 218 Abs. 1 LAG Kapitalgesellschaften usw. die Vermögensabgabe nicht zu passivieren; es genügt, wenn sie den Gegenwartswert vermerken.

94) BFH v. 3. 6. 53 IV 391/52 BStBl. III S. 265.

Oft überlassen Eltern den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb oder auch sonstiges Vermögen schon bei Lebzeiten ihren Kindern, wobei diese dann für den Lebensunterhalt der Eltern zu sorgen haben, etwa in der Form, daß mit der Gutsübergabe Altenteilsleistungen oder sonstige Versorgungsleistungen vereinbart werden. Hiermit soll in der Regel auch zugleich der Unterhaltspflicht genügt werden, weshalb die steuerliche Einordnung dieser Rente schwierig erscheint.

Entscheidend ist bei diesen Vereinbarungen, daß der Leistung eine Gegenleistung gegenübersteht. Wenn auch die Leistungen häufig in keinem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, ist es doch wohl nicht zutreffend, diese Renten als „unentgeltliche" Renten, auch unentgeltliche Betriebsübertragungsrenten, zu bezeichnen, wie dies in der Literatur häufig der Fall ist.[95]) Der BFH spricht denn auch in diesem Zusammenhang von Versorgungsrenten. Zur Verwirrung der Begriffe hat aber wohl die Rechtsprechung beigetragen, indem sie hinsichtlich der Leistung der Eltern von einer Schenkung unter Auflagen und bei den Kindern von einem unentgeltlichen Erwerb unter Auflagen spricht.[96]) Diese Auflagen, die nach dem vorgenannten Urteil den unentgeltlichen Erwerb in der Regel nicht zu einem ganz oder teilweise entgeltlichen machen, stellen dann die Gegenleistung dar. Obwohl diese in der Regel weit geringer sind als die übertragenen Vermögenswerte, wird angenommen, daß der Vorgang noch im Rahmen von Leistung und Gegenleistung bleibt, wenn nicht ein ganz offensichtliches Mißverhältnis gegeben ist.

Die Frage der Rentengewährung unter Verwandten bereitet auch deshalb gewisse Schwierigkeiten, weil nicht nur eine Abgrenzung der Versorgungsrente von der Unterhaltsrente, sondern auch von der Veräußerungsrente erforderlich wird. So weist der BFH[97]) darauf hin, daß eine dem alternden Vater bei der Betriebsübergabe an den Sohn zugesagte Rente eine betriebliche Veräußerungsrente sein kann. Im allgemeinen seien aber solche Renten als außerbetriebliche Versorgungsrenten anzusehen.

Im Gegensatz zu der Versorgungsrente an Fremde, die einen betrieblichen Vorgang darstellt, wird die Versorgungsrente unter Verwandten als außerbetrieblicher Vorgang angesehen und steuerlich abweichend behandelt.

Zu der Betrachtung als außerbetriebliche Versorgungsrente führt der Umstand, daß für die Übertragung des Betriebes usw. und die Rentenzusage oft überwiegend familiäre, also außerbetriebliche Überlegungen maßgebend sind. In diesen Fällen dient die Geschäftsübertragung der Vorwegnahme der künftigen Erbschaft, und die Rente bezweckt in erster Linie die wirtschaftliche Sicherstellung der alternden Eltern. Der Sohn hat in der Regel schon

95) So z. B. Grune: St.Warte S. 77. Theiss: Der Betrieb, Beil. 11/56, Kanaplei a. a. O. S. 12.
96) RFH v. 12. 9. 34 VIA 360/34 StW 1934 Nr. 744.
97) BFH v. 12. 7. 55 I 232/54 BStBl. III 1955 S. 320.

längere Zeit im väterlichen Betrieb mitgearbeitet und wegen der geplanten Übernahme den Betrieb schon immer als seinen Betrieb angesehen. So wird die Rente, die er den Eltern zusagt, im allgemeinen nicht nach dem Wert des übertragenen Geschäftes bemessen. Die Rente richtet sich vielmehr nach dem, was der Vater zum angemessenen Lebensunterhalt braucht und der Sohn abgeben kann. Es kann wirtschaftlich so angesehen werden, als wenn die Eltern sich vom Ertragswert des Vermögens das erhalten wollen, was ihnen bisher zum Lebensunterhalt diente.

Zweifelhaft ist in solchen Fällen, in welchem Verhältnis Leistung und Gegenleistung zueinander stehen müssen, um die Anwendung des § 12 Ziff. 2 EStG auszuschließen. Die Rechtsprechung zu dieser Frage ist nicht einheitlich. Nach der Entscheidung des RFH[98]) sollten die Behörden nur in beschränktem Maße prüfen, ob Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stünden. Zahlte ein gesetzlich zum Unterhalt Verpflichteter einem Unterhaltsberechtigten eine Rente aus einem besonderen Verpflichtungsgrund, so solle grundsätzlich angenommen werden, daß die Rente in voller Höhe nicht in Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht gewährt worden sei. Nur bei ganz offensichtlichem Mißverhältnis zwischen Rente und Gegenleistung solle der Schluß zulässig sein, daß die Gegenleistung nicht der Grund der Zahlung gewesen sei. Diese Rechtsprechung wurde zunächst vom BFH aufgegeben. Noch nach dem Urteil vom 3. 6. 53[99]) mußte in jedem Fall geprüft werden, ob Leistung und Gegenleistung im wesentlichen einander entsprechen. Nur in diesem Rahmen entfiel die Anwendung des § 12 Ziff. 2 EStG. In einer späteren Entscheidung[100]) wird eine Aufteilung in der Weise vorgenommen, daß ein Teil der Gesamtrente als Versorgungsrente behandelt wird, während der Teil, der die Grenze einer angemessenen Gegenleistung übersteigt, unter das Abzugsverbot des § 12 Ziff. 2 EStG fällt. In dem Urteil des BFH v. 2. 2. 56[101]) wurde demgegenüber betont, es komme nicht darauf an, ob Leistung und Gegenleistung nach kaufmännischen Grundsätzen gegeneinander abgewogen seien; sei überhaupt eine Gegenleistung erbracht worden, so sei unerheblich, ob für eine Bemessung der Rente überwiegend familiäre Gesichtspunkte maßgebend gewesen seien. Dazu führt das Urteil vom 8. 2. 57[102]) aus, daß die Rechtsprechung recht weit gehe, wenn sie § 12 Ziff. 2 EStG schon dann anwendet, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, das die gesetzliche Unterhaltspflicht auslösen kann ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen tatsächlich zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht bewirkt werden. Mit Recht habe die ältere Rechtsprechung eine Überspitzung dieses Gedankens dadurch vermieden, daß sie, wenn der Rentenempfänger eine Gegen-

98) RFH v. 22. 11. 1933 VIA 856/33 StW 1934 Nr. 96.
99) BFH v. 3. 6. 53 IV 391/52 BStBl. III 1953 S. 256.
100) BFH v. 8. 3. 56 IV 19/56 BStBl. III 1956 S. 126.
101) BFH v. 2. 2. 56 IV 217/54 BStBl. III 1956 S. 88.
102) BFH v. 8. 2. 57 VI 27/56 BStBl. III 1957 S. 207.

leistung erbracht habe, den Grund für die Rente nicht in dem gesetzlichen Unterhaltsverhältnis, sondern in der Gegenleistung gesehen habe. Liege eine Gegenleistung vor, so müsse der wirtschaftlich einheitliche Vorgang der Rentenleistung steuerlich möglichst einheitlich behandelt werden. Eine Aufsplitterung der einheitlichen Leistung sei praktisch kaum durchführbar und führe zu unbefriedigenden Auseinandersetzungen.

Für die steuerliche Beurteilung von Renten bei gesetzlicher Unterhaltspflicht hat der BFH in dem vorgenannten Urteil Grundsätze aufgestellt, die eine Einordnung solcher Renten erleichtern sollen.

bb) **Einkommensteuerliche Behandlung der**

1. **Versorgungsrenten bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit**

Für die Beurteilung der Renten bei gesetzlicher Unterhaltspflicht lassen sich, den Grundsätzen des BFH[103]) folgend, die nachstehenden Gesichtspunkte herausstellen:

a) Sind Leistung und Gegenleistung nach den im Wirtschaftsleben üblichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen, so liegt eine Veräußerungsrente vor. Veräußerungsrenten sind bei Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen nach den allgemeinen bilanzsteuerlichen Grundsätzen zu behandeln, wie sie für Geber und Empfänger gelten.

b) Ist eine Versorgungsrente einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person ohne Gegenleistung zugesagt worden, so darf der Verpflichtete die Rente gem. § 12 Ziff. 1 EStG nicht von seinem Einkommen absetzen; der Empfänger braucht die Rente nach § 22 EStG nicht zu versteuern.

c) Ist eine Versorgungsrente einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person im Hinblick auf eine Gegenleistung zugesagt worden, z. B. aus Anlaß einer Geschäftsüberlassung, so entfällt grundsätzlich die Anwendbarkeit des § 12 Ziff. 2 EStG. Ist aber im Einzelfall die Leistung des Rentenberechtigten bei vernünftiger Beurteilung offensichtlich nicht als Gegenleistung gedacht, sondern handelt es sich nur um eine vor allem aus steuerlichen Gründen gewählte Form ohne wirtschaftlichen Gehalt, so liegt keine ernsthafte Gegenleistung vor, so daß § 12 Ziff. 2 EStG Anwendung findet.

Die steuerliche Behandlung der Versorgungsrente unter c) weist gegenüber den sonstigen betrieblichen Versorgungsrenten die Besonderheit auf, daß ein solcher Vorgang nicht als „geschäftlicher" angesehen wird. Der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen dem übernommenen Vermögen und der gezahlten Rente wird nach der Auffassung des BFH nicht als stark ge-

103) BFH v. 8. 2. 57 a. a. O.

nug angesehen, um eine Abzugsfähigkeit der Rente als Betriebsausgabe zu rechtfertigen, wie das bei der Versorgungsrente gegenüber Fremden der Fall ist. Daher können solche Renten beim Geber nur als Sonderausgabe[104]) mit dem Ertragsanteil nach § 22 EStG berücksichtigt werden, während der Empfänger diese entsprechend der genannten Bestimmung unter den sonstigen Einkünften zu versteuern hat. Der Empfänger darf auch nicht, wie dies bei den betrieblichen Renten der Fall ist, den hingegebenen Wert gegen die Rentenbezüge verrechnen.

Die Rentenzahlung wird somit nicht als betrieblicher, sondern als privater Vorgang angesehen. Dem entspricht auch die bilanzmäßige Behandlung insofern, als der Rentenverpflichtete die übernommenen Wirtschaftsgüter nach § 7 Abs. 1 EStDV mit den Buchwerten fortführt und die Rentenverpflichtung nicht passivieren kann. Der Kapitalwert der Rente wird nicht zu den Anschaffungskosten gerechnet.

2. Versorgungsrenten bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Im Gegensatz zu der geschilderten Regelung bei Versorgungsrenten unter Verwandten im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit werden die aus Anlaß der „unentgeltlichen" Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes vereinbarten Renten als abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt. Hier wird ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb angenommen.[105])

Dem würde es auf der anderen Seite entsprechen, die Versorgungsrenten als nachträgliche Einkünfte aus Landwirtschaft anzusehen. Der Rentenberechtigte hat aber nach der Verwaltungspraxis nur den Ertragsanteil gemäß § 22 EStG zu versteuern, während der Verpflichtete die Leistungen in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen kann. Wenn schon die Altenteilsleistungen beim Verpflichteten als Betriebsausgabe anzusehen sein sollen, so würde es der Systematik entsprechen, sie beim Berechtigten als nachträgliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 24 Ziff. 2 EStG in Verbindung mit § 14 EStG zu behandeln.

Als erstes Steuergericht greift das FG Stuttgart[106]) die bisherige Behandlung der Altenteilsleistungen in der Land- und Forstwirtschaft als Betriebsausgabe an und begründet die Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung damit, daß die Neuregelung der Rentenbesteuerung auch die Land- und Forstwirte erfassen müsse. Altenteilsleistungen seien daher beim Verpflichteten nicht mehr als Betriebsausgaben, sondern als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

---

104) Vor Erlaß des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern v. 16. 12. 54 waren diese Renten voll abzugsfähig gem. RFH v. 8. 10. 31 VIA 770/31 und 26. 7. 39 456/39 a. a. O., so daß jetzt eine Schlechterstellung gegenüber den betrieblichen Renten eingetreten ist.

105) RFH v. 12. 9. 34 VIA 360/34 StW 1934 Nr. 744.
RFH v. 26. 9. 34 VIA 453/34 StW 1934 Nr. 745.

106) FG Stuttgart v. 29. 3. 60 EFG S. 452, abgedruckt in NWB 1960 F 1 S. 14.

Die Renten werden, wie das FG ausführt, im Hinblick auf die Hofübergabe vereinbart. Es handele sich deshalb um eine Versorgungsrente an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person im Hinblick auf eine Gegenleistung. Deshalb könnten die tatsächlichen Aufwendungen für das Altenteil beim Verpflichteten seit der Neufassung des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG 1955 nur noch mit dem Ertragsanteil als Sonderausgaben berücksichtigt werden, während der Empfänger die erhaltenen Rentenbezüge nach § 22 EStG ebenfalls nur noch mit dem Ertragsanteil zu versteuern habe. Es bleibt abzuwarten, ob diese für die Landwirtschaft einschneidende Umstellung der Rechtsprechung vom BFH gebilligt wird.

Es bestehen aber nach meiner Auffassung Bedenken, diese Renten als wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 EStG und damit als private Renten zu behandeln, was noch an anderer Stelle zu behandeln sein wird.[107])

Sofern eine Veräußerung des landwirtschaftlichen Betriebes an Abkömmlinge nach Grundsätzen erfolgt, die auch gegenüber Dritten gelten würden, d. h. sofern Leistung und Gegenleistung sich entsprechen, ist die Behandlung der Rente als voll abzugsfähige Betriebsausgabe nicht zweifelhaft. Handelt es sich um einen buchführenden Betrieb, ist der Kapitalwert der Rente zu passivieren. Beim Vater sind die Altenteilsleistungen dann nachträgliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

II. Private Renten

Während die betrieblichen Renten, wie oben dargestellt, im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft sowie freier Berufstätigkeit stehen, berühren die privaten Renten im allgemeinen außerhalb eines Betriebes usw. liegende Vorgänge. Das schließt nicht aus, daß etwa ein Grundstück, das bisher privat genutzt wurde, gegen Rentenzahlungen erworben und in ein Betriebsvermögen überführt wird.

Bei den betrieblichen Renten ist wesentlich, daß beim Berechtigten der Zusammenhang mit der bisherigen Einkunftsart nicht gelöst wird, und weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb usw., wenn auch nachträgliche, gegeben sind.

Das ist bei den privaten Renten im allgemeinen nicht der Fall.[108]) Zwar stellen z. B. bei dem Verkauf eines privaten Grundstücks die Rentenzahlungen mit ihrem Zinsanteil beim Erwerber Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Keinesfalls sind aber die Renten beim Veräußerer nachträgliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Bei der Veräußerung erfolgt nach herrschender Meinung[109]) eine

---

107) Vgl. S. 81.
108) Ausnahmen vgl. S. 71, 78.
109) So z. B. Brockhoff FR 1956 S. 439, Theiss DB 1956 Beilage Nr. 11.

Vermögensumschichtung in der Weise, daß der bisherige Zusammenhang mit der betreffenden Einkunftsart gelöst wird. Der veräußerte Vermögensgegenstand mag zwar bisher die Grundlage für die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung usw. gewesen sein. An die Stelle des bisherigen Vermögens tritt aber nun das Rentenstammrecht, aus dem die Rente fließt. Diese ist dann einer besonderen Einkunftsart, eben der des § 22 EStG, zuzurechnen, die die Renten als „sonstige Einkünfte" unter den wiederkehrenden Bezügen erfaßt.

Wie bei den betrieblichen unterscheidet man auch bei den privaten Renten Veräußerungsrenten und Versorgungsrenten. Die Unterscheidung ist nach der augenblicklichen Rechtslage aber nicht von solcher Bedeutung wie bei den betrieblichen Renten, da beide Rentenarten, sofern Leibrenten gewährt werden, nach § 22 EStG nur mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind und keine „Verrechnung" bei der Veräußerungsrente erfolgt. Der Verpflichtete muß allerdings davon ausgehen, daß die private Veräußerungsrente im Rahmen der Werbungskosten, die Versorgungsrente im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig ist.

1. Leib- und Zeitrenten

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß in § 22 Ziff. 1 Buchst. a und b EStG (a. F.) vererbliche Renten, Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten als Beispiele für wiederkehrende Bezüge aufgeführt wurden. Diese schon aus dem Einkommensteuergesetz 1920 stammende Aufzählung ist nicht in das EStG 1955 übernommen worden. Eine Unterscheidung zwischen vererblichen und unvererblichen Renten erschien entbehrlich, da beide Arten von Renten in gleicher Weise besteuert wurden; im übrigen gab die Fassung „Zeitrenten und andere unvererbliche Renten" in § 22 EStG 1955 zu Zweifeln Anlaß, da auch Zeitrenten vererbt werden können.[110])

§ 22 EStG 1955 enthält nur noch den Hinweis auf Leibrenten. Es ergibt sich dabei die Frage, wie private Zeitrenten steuerlich zu behandeln sind. Der RFH hatte bereits die entgeltlich erworbenen Zeitrenten weitgehend als Kaufpreisraten anerkannt, die demgemäß nicht unter § 22 EStG fielen. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vereinbarung ungewöhnlich langer Zahlungsfristen auch bei entgeltlichen Zeitrenten eine „echte" Rente angenommen werden. In solchen Fällen und bei den unentgeltlich erworbenen Zeitrenten ergeben sich jetzt Zweifel bei der Versteuerung. Aus dem Wortlaut des § 22 EStG könnte man schließen, daß echte Zeitrenten als wiederkehrende Bezüge in voller Höhe steuerpflichtig sind. In der Literatur wird z. T. die Auffassung vertreten, daß diese Auffassung wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei und mit dem Grundgedanken des § 22 EStG 1955 sowie den vom BFH entwickelten Grundsätzen nicht in Einklang stehe.[111]) Auf diese Problematik

110) Aus Drucksache 481 des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953 v. 29. 4. 54.
111) So z. B. Hermann-Heuer, Kommentar zum EStG E 1156.

ist noch an anderer Stelle[112]) einzugehen. Hier sollen zunächst die Grundsätze der Leibrentenbesteuerung dargestellt werden, wie sie sich aus den gesetzlichen Vorschriften bzw. Verwaltungsanweisungen ergeben.

2. Steuerliche Behandlung der privaten Renten

a) Leibrenten

Die privaten Leibrenten sind gem. § 22 EStG nur insoweit steuerpflichtig, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Nur dieser Anteil kann beim Geber gem. §§ 9, 10 EStG angesetzt werden.

Der Ertragsanteil bestimmt sich nach dem Lebensalter, in dem sich der Rentenberechtigte bei Beginn der Rente befindet, wobei das vollendete Lebensjahr[113]) maßgebend ist (§ 55 EStDV). Dieser Ertragsanteil ist während der ganzen Laufzeit der Rente einheitlich groß und er ist dabei um so höher, je länger die Laufzeit der Rente ist. Der Ertragsanteil ergibt sich aus der zu § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG abgedruckten Tabelle wie folgt: (auszugsweise wiedergegeben)

vollend. Lebensjahr bei Beginn der Rente	Ertragsanteil in v. H.
1 bis 3	64
4 bis 5	63
6 bis 8	62
9 bis 10	61
11 bis 12	60
:	:
19 bis 20	56
21	55
:	:
29 bis 30	50
31	49
:	:
40	42
:	:
50	34
:	:
59 bis 60	25
65	20
70 bis 71	15
90 bis 92	3
93 bis 98	2
ab 99	1

112) Vgl. S. 81 ff.
113) Ein Lebensjahr ist mit Ablauf des Tages vollendet, der dem nächsten Geburtstag vorangeht. § 188 Abs. 2 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Die Anwendung der Tabelle wird an folgendem Beispiel verdeutlicht:

Bezieht jemand z. B. vom 65. Lebensjahr ab eine Leibrente von angenommen DM 6 000,— jährlich, so ist der Ertragsanteil aus der Tabelle mit 20 % zu entnehmen, der unverändert für die Laufzeit der Rente anzuwenden ist. Daher werden in diesem Beispiel jährlich DM 1 200,— als wiederkehrende Bezüge nach § 22 EStG versteuert.

Die Grundsätze des § 22 Ziff. 1 EStG sind nach § 55 Abs. 1 EStDV auch anzuwenden, wenn eine Leibrente vor dem 1. 1. 1955 zu laufen begonnen hat. Für diesen Fall bestimmt § 55 Abs. 1 Ziff. 1, daß das vor dem 1. 1. 55 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten maßgebend ist.[114])

Bei Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, ist das zu Beginn der Rente vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend.

Wenn die Rente vor dem 1. 1. 55 zu laufen begonnen hat, ist analog der obigen Regelung gleichfalls das vor dem 1. 1. 55 vollendete Lebensjahr dieser Person maßgebend (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV).

Wenn die Dauer der Leibrente von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt, z. B. beider Elternteile, dann ist für die Anwendung der Tabelle das Lebensalter der ältesten dieser Personen maßgebend, wenn die Rente mit dem Tode des zuerst Sterbenden erlischt, und das Lebensalter der jüngsten Person, wenn die Rente mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3 EStDV).

b) **Abgekürzte Leibrenten**

Von der Leibrente der oben geschilderten Form unterscheidet man die sogenannte abgekürzte Leibrente, die auch als unechte Zeitrente bezeichnet wird. Im Gegensatz zu Zeitrenten, die ohne Rücksicht auf die Lebensdauer einer Person stets mit Zeitablauf enden, erlöschen abgekürzte Leibrenten schon dann, wenn die Person, von deren Lebenszeit sie abhängen, vor Ablauf der zeitlichen Begrenzung stirbt. Überlebt die Person die zeitliche Begrenzung, so endet die abgekürzte Leibrente mit ihrem Zeitablauf. Der Ertrag aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, ist nach der Lebenserwartung unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung zu ermitteln (§ 55 Abs. 2 EStDV). Dieser Ertragsanteil ist ebenfalls einer besonderen Tabelle zu entnehmen, die sich aus der genannten Vorschrift wie folgt ergibt: (auszugsweise wiedergegeben)

---

114) Unbeschadet der genannten Vorschriften konnte der Rentenverpflichtete nach den zu §§ 9 und 10 ergangenen Überleitungsvorschriften gem. §§ 25 und 28 EStDV in den Kalenderjahren 1955 bis 1959 jeweils 90, 80, 70, 60 und 50 % des Jahresbetrages der Rente als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben abziehen.

Laufzeit	Ertragsanteil in v. H.	Lebensjahr
1	0	entfällt
2	2	99
3	4	90
4	6	85
5	7	83
6	9	80
7	11	77
8	12	75
9	14	73
10	15	72
11	16	70
12	18	68
13	19	67
14	21	65
:	:	:
20	27	58
:	:	:
29	36	48
30	37	47
31	38	46
32	39	45
:	:	:
59—61	57	19
62—64	58	17
65—68	59	15
:	:	:
82—86	63	6
mehr als 86	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle in § 22 Ziff. 1a zu entnehmen.	

Aus Spalte 1 der Tabelle ergibt sich die zeitliche Beschränkung der Laufzeit der Rente, nach der gem. Spalte 2 der dafür in Betracht kommende Ertragsanteil abzulesen ist. Dieser Ertragsanteil ist jedoch nicht anzuwenden, wenn er höher ist als derjenige, der sich bei Anwendung der Tabelle in § 22 Ziff. 1a ergibt, sondern dieser niedrigere.

Bemißt sich die beschränkte Laufzeit nicht auf volle Jahre, so ist bei Anwendung der Tabelle aus Vereinfachungsgründen die Laufzeit auf volle Jahre aufzurunden, wenn der Jahresbruchteil mehr als $^6/_{12}$ und abzurunden, wenn er nicht mehr als $^6/_{12}$ beträgt (EStR Abschn. 167).

Ein Beispiel möge die Anwendung der Tabelle erläutern:

A verpflichtet sich dem B gegenüber, diesem aus Anlaß einer Grundstücks-

übertragung eine monatliche Rente von 400,— DM bis an dessen Lebensende zu zahlen, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren. Der B sei bei der Übertragung 57 Jahre alt. Aus der Tabelle ergibt sich bei 20jähriger Laufzeit ein Ertragsanteil von 27 v. H., so daß beim Verpflichteten und beim Empfänger von den jährlich DM 4 800,— nur DM 1 296,— als Werbungskosten bzw. als Sonderausgaben abgesetzt und als sonstige Einkünfte nach § 22 Abs. 1 EStG zu versteuern sind.

Entscheidend für die Anwendung der Tabelle ist bei diesem Beispiel, daß der Rentenberechtigte bei Beginn des Rentenbezuges das in Spalte 3 der Tabelle angegebene Höchstalter von 58 Jahren nicht überschritten hatte. Wenn davon auszugehen ist, daß der Rentenberechtigte im vorliegenden Fall zu Beginn des Rentenbezuges das Höchstalter von 58 Jahren bereits überschritten hat, d. h. 59 Jahre und älter war, so ist der Ertragsanteil nicht nach der obigen Tabelle aus § 55 EStDV, sondern nach der Tabelle in § 22 EStG anzusetzen, wobei sich unter Zugrundelegung eines Alters des Rentenberechtigten von 59—60 Jahren ein Ertragsanteil von 25 v. H. ergibt.

Für abgekürzte Leibrenten, die vor dem 1. 1. 1955 zu laufen begonnen haben, gilt § 55 Abs. 1 EStDV entsprechend, wonach das vor diesem Zeitpunkt vollendete Lebensjahr der betreffenden Person maßgebend ist. Wurde eine Rente bspw. schon ab 1950 gewährt mit einer Laufzeit von 20 Jahren, so gilt ab 1955 bei einer Restlaufzeit von 16 Jahren ein Ertragsanteil von 23 % unter der Voraussetzung, daß der Rentenberechtigte zum 1. 1. 55 das Höchstalter von 63 Jahren noch nicht erreicht hatte.

c) Änderungen der Rentenhöhe während der Laufzeit

In den vorhergehenden beiden Abschnitten wurden private Leibrenten und abgekürzte private Leibrenten behandelt, die der Höhe nach während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben. Nach der Begriffsbestimmung der Rente im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist dann auch u. a. darauf abgestellt, daß es sich bei den Erträgen aus dem Rentenrecht um wiederkehrende gleichmäßige Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen handelt. Auch die steuerrechtliche Begriffsbestimmung geht im allgemeinen von gleichmäßigen Leistungen aus, läßt aber doch Veränderungen in der absoluten Höhe zu. Jedoch darf die Höhe der Bezüge nicht hin und her schwanken. Veränderungen, die sich deswegen ergeben, weil die Bezüge aus Sachleistungen bestehen oder nach einem gleichbleibenden Hundertsatz bemessen werden, sind unbedenklich.[115]) Hierbei ist wohl in erster Linie an die sogenannte Gewinnbeteiligungsrente gedacht. Unter diesen Voraussetzungen ist es unschädlich, wenn die Bezüge herabgesetzt oder erhöht werden.

---

115) EStR Abschn. 167 Abs. 1.

aa) **Erhöhungen**

Bei der Erhöhung der Rente wird der Erhöhungsbetrag als selbständige Rente angesehen, für die der Ertragsanteil vom Zeitpunkt der Erhöhung an gesondert zu ermitteln ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Erhöhung von vornherein oder erst im Laufe des Rentenbezuges vereinbart wird.

Das gilt aber nicht, soweit die Erhöhung im zeitlichen Zusammenhang mit einer vorangegangenen Herabsetzung steht, oder wenn die Rente lediglich den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt wird, wie das z. B. bei der Anpassung von Sozialversicherungsrenten an das gestiegene Lohn- und Gehaltsniveau der Fall ist. Der Hundertsatz des Ertragsanteils soll auch dann unverändert bleiben bei Rentenbezügen, deren absolute Höhe ungewiß ist oder schwankt, wie das bei Sachleistungen der Fall ist oder z. B. von der Höhe von Mieteinnahmen abhängen.[116])

bb) **Herabsetzungen**

Bei einer Herabsetzung der Rente sind folgende Fälle zu unterscheiden:[117])

1. Vereinbarung einer späteren Herabsetzung von vornherein, d. h. bei Vertragsschluß.
2. Vereinbarung der Herabsetzung während des Rentenbezuges,
   a) die dann sofort wirksam wird,
   b) mit der Maßgabe, daß sie erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

Zu 1: Wird die spätere Herabsetzung von vornherein vereinbart, so ist die Rente zu teilen in den Grundbetrag, auf den die Rente ermäßigt werden soll und der für die gesamte Laufzeit der Rente maßgebend ist, sowie den darüber hinausgehenden Betrag. Bei der Berechnung des Ertragsanteils kommen dann beide Tabellen zur Anwendung, indem zunächst der Ertragsanteil des Grundbetrages gem. § 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG ermittelt wird. Der bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung über den Grundbetrag hinausgehende Rententeil ist als abgekürzte Leibrente gem. § 55 Abs. 2 EStDV zu behandeln, die längstens bis zum Zeitpunkt der Herabsetzung läuft.

Beispiel:[118])

A gewährt dem B ab 1. 1. 55 eine lebenslängliche Rente von DM 800,— jährlich mit der Maßgabe, daß sie nach Ablauf von 8 Jahren auf DM 500,— jährlich ermäßigt wird. B ist zu Beginn des Rentenbezuges 50 Jahre alt.

---

116) EStR Abschn. 167 Abs. 6.
117) EStR Abschn. 167 Abs. 7.
118) Vgl. EStR 1959 Abschn. 167 Abs. 7.

B hat dann zu versteuern:

a) während der gesamten Dauer des Rentenbezuges den Ertragsanteil des Grundbetrages. Der Ertragsanteil beträgt nach der in § 22 Ziff. 1a EStG aufgeführten Tabelle 34 v. H. von DM 500,— = DM 170,—,

b) außerdem in den ersten 8 Jahren den Ertragsanteil des über den Grundbetrag hinausgehenden Rententeils von DM 300,— als abgekürzte Leibrente. Dieser beträgt nach der in § 55 Abs. 2 EStDV aufgeführten Tabelle 12 v. H. von DM 300,— = DM 36.—.

Der jährliche Ertragsanteil beläuft sich somit in den ersten 8 Jahren auf DM 170,— + DM 36,— = 206,— DM.

Zu 2a: Wenn die Herabsetzung während des Rentenbezuges vereinbart und sofort wirksam wird, soll der Hundertsatz des Ertragsanteils unverändert bleiben.

Zu 2b: Soll unter den gleichen Voraussetzungen die Herabsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden, bleibt der Hundertsatz des Ertragsanteils bis zu dem Zeitpunkt der Vereinbarung unverändert. Von diesem Zeitpunkt an ist das obige Beispiel zu 1 entsprechend anzuwenden. Dabei sind jedoch das zu Beginn des Rentenbezuges vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten und soweit die Rente eine abgekürzte Leibrente gem. § 55 Abs. 2 EStDV darstellt, die beschränkte Laufzeit ab Beginn des Rentenbezuges zu Grunde zu legen.

Beispiel:[119])

A gewährt dem B ab 1. 1. 55 eine lebenslängliche Rente von DM 800,— jährlich. Am 1. 1. 57 wird vereinbart, daß die Rente vom 1. 1. 65 an auf DM 500,— jährlich herabgesetzt wird. B ist zu Beginn des Rentenbezuges 50 Jahre alt. In den Jahren 1955 und 1956 beträgt der Ertragsanteil 34 v. H. von DM 800,— wie im obigen Beispiel.

Ab 1. 1. 57 hat B zu versteuern:

a) während der gesamten Dauer des Rentenbezuges den Ertragsanteil des Grundbetrages der Rente von DM 500,— nach der Tabelle zu § 22 EStG unter Zugrundelegung des Lebensalters zu Beginn des Rentenbezuges (also wie oben 34 v. H.),

b) außerdem bis zum 31. 12. 64 den Ertragsanteil des über den Grundbetrag hinausgehenden Rentenanteils von DM 300,—. Dieser Teil der Rente ist eine abgekürzte Leibrente mit einer beschränkten Laufzeit von 10 Jahren. Der Ertragsanteil beträgt nach der in § 55 Abs. 2 EStDV aufgeführten Tabelle 15 v. H.

---

119) Vgl. EStR Abschn. 167 Abs. 7 Ziff. 3.

d) **Bedingungen und Befristungen**

Falls die Dauer der Leibrente von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt, z. B. beider Elternteile, ist für die Anwendung der Tabelle gem. § 22 Ziff. 1a EStG das Lebensalter der ältesten dieser Personen maßgebend, wenn die Rente mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt. Das Lebensalter der jüngsten Person ist maßgebend, wenn die Rente mit dem Tode des zuletzt Sterbenden erlischt (§ 55 Abs. 1 Ziff. 3 EStDV). Dies gilt auch dann, wenn die Rente mehreren Personen, z. B. Ehegatten, gemeinsam mit der Maßgabe zusteht, daß sie beim Ableben des zuerst Sterbenden herabgesetzt wird. In diesem Fall ist bei der Ermittlung des Grundbetrages der Rente, d. h. des Betrages, auf den sie später ermäßigt wird, das Lebensjahr der jüngsten Person zugrunde zu legen. Für den Ertragsanteil des über den Grundbetrag hinausgehenden Rententeils ist das Lebensjahr der ältesten Person maßgebend.

Beispiel:[120])

Einem Ehepaar wird am 1. 1. 55 gemeinsam eine lebenslängliche Rente von DM 2 000,— jährlich mit der Maßgabe gewährt, daß sie beim Ableben des zuerst Sterbenden auf DM 1 500,— jährlich ermäßigt wird. Der Ehemann ist zu Beginn des Rentenbezuges 55, die Ehefrau 50 Jahre alt.

Es sind zu versteuern:

a) bis zum Tode des zuletzt Sterbenden der Ertragsanteil des Grundbetrages von DM 1 500,—. Dabei ist nach § 55 Abs. 1 EStDV das Lebensalter der Frau zugrunde zu legen. Der Ertragsanteil beträgt 34 v. H. von 1 500,— DM = DM 510,— (§ 22 EStG),

b) außerdem bis zum Tod des zuerst Sterbenden der Ertragsanteil des über den Grundbetrag hinausgehenden Rententeils von DM 500,—. Dabei ist nach § 55 Abs. 1 Ziff. 3 EStDV das Lebensalter des Ehemannes zugrunde zu legen, Der Ertragsanteil beträgt 29 v. H. von DM 500,— = DM 145,— (§ 22 Ziff. 1 a EStG).

Der jährliche Ertragsanteil beläuft sich somit bis zum Tod des zuerst Versterbenden auf DM 510,— + DM 145,— = 655,— DM.

Während im genannten Beispiel die Rente mehreren Personen gemeinsam zusteht, wird der Fall häufig praktisch, daß die Rente nur einer Person, z. B. dem Ehemann, zusteht. Eine andere Person, z. B. die Ehefrau, erhält nur für den Fall, daß sie die erste Person überlebt, eine Rente. Diese Rechtslage ergibt sich z. B. bei den Hinterbliebenenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten. In diesem Fall liegen zwei Renten vor, von denen die letzte aufschiebend bedingt ist. Der Ertragsanteil für diese Rente ist erst von dem Zeitpunkt an zu versteuern, in dem die Bedingung eintritt.

120) EStR Abschn. 167 Ziff. 8.

Wird eine unter § 22 Ziff. 1a EStG fallende Leibrente durch eine Kapitalabfindung abgelöst, so unterliegt diese nicht der Einkommensteuer.[121]) Andererseits kann der Verpflichtete den Ablösungsbetrag nicht als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen.

3. Die privaten Veräußerungsrenten und die privaten Versorgungsrenten im einzelnen

Grundlage der Gewährung einer Rente kann, wie oben ausgeführt, eine gesetzliche Bestimmung, eine vertragliche Vereinbarung oder auch eine Verfügung von Todes wegen sein. Diese Renten sind nach § 22 Ziff. 1a zu besteuern, wenn sie in Form einer Leibrente gewährt werden. Es soll dabei unerheblich sein, ob die Leibrente entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde.[122]) Es sind also alle privaten Leibrenten einheitlich zu behandeln. Daß sich hiergegen ernste Bedenken ergeben, wird an anderer Stelle ausgeführt.[123])

Daß wiederkehrende Bezüge, die in die Form einer Leibrente gekleidet wurden und freiwillig oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden, dem Empfänger nicht zuzurechnen, auf der anderen Seite nicht abzugsfähig sind, also nicht unter § 22 Abs. 1a EStG fallen, sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt. Gleichwohl kann eine Berücksichtigung derartiger Renten beim Geber im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen. Andere Renten, wie die in § 3 EStG aufgeführten, sind von der Besteuerung aus sozialpolitischen und ähnlichen Gründen ganz freigestellt.

Es erscheint im Interesse einer vollständigen Übersicht der Besteuerung der privaten Renten daher zweckmäßig, auf die privaten Renten im einzelnen, auch soweit diese nicht unter § 22 EStG fallen, einzugehen. Wenn auch für die privaten Renten nach der augenblicklichen Rechtslage die Unterscheidung in entgeltliche und unentgeltliche bzw. in Veräußerungsrenten und Versorgungsrenten entbehrlich erscheint, so soll doch diese Einteilung wie bei den betrieblichen Renten aus systematischen Gründen beibehalten werden. Hinzu kommt, daß in dem späteren Teil diese Trennung zum Ausgangspunkt eines Vorschlages zu einer Neuregelung der Rentenbesteuerung gemacht wird.

a) Private Veräußerungsrenten

Im folgenden Abschnitt sollen einige typische Rentenfälle dargestellt werden, die als entgeltliche Renten anzusehen sind, und bei denen Leistung und Gegenleistung einander entsprechen. Ein häufiger Anwendungsfall privater Leibrentenvereinbarungen ergibt sich bei der Veräußerung von Privatver-

121) BFH v. 23. 4. 58 VI 176/57 BStBl. III 1958 S. 277.
122) EStR Abschn. 167 Ziff. 2.
123) Vgl. S. 81 ff.

mögen, so z. B. eines Grundstücks, von Wertpapieren, um den wichtigsten zu nennen. Aber auch die sogenannten Versicherungsrenten spielen eine besondere Rolle und sollen einer kurzen Betrachtung unterzogen werden.

1. Renten aus der Veräußerung von Grundstücken

Eine besondere Bedeutung haben Renten im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen[124]) erlangt. Gerade an diesen wurde in der Literatur die Unbilligkeit der früheren Rentenbesteuerung veranschaulicht. Für diese Renten mag die augenblickliche Besteuerung im Ergebnis zufriedenstellend sein, die sich in einem angenommenen Beispiel wie folgt darstellt:

A verkauft sein Mietwohngrundstück mit einem Einheitswert von DM 30 000,— und einem Verkehrswert von DM 100 000,— an B gegen Zahlung einer Leibrente von DM 6 000,— jährlich. Der Kapitalwert der Rente soll DM 150 000,— betragen. Die Leibrente endet mit dem Tode des A, der 60 Jahre alt ist.

Es wird nun angenommen, daß A für das Grundstück ein Rentenstammrecht erworben hat. Während er bisher aus dem Grundstück Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gem. § 21 EStG hatte, fließen ihm aus dem nunmehr begründeten Rentenstammrecht wiederkehrende Bezüge als Leibrente nach § 22 Abs. 1a EStG zu.

Anders als bei betrieblichen Renten ist der Vermögensübergang selbst trotz des etwaigen Veräußerungsgewinns ohne steuerliche Auswirkung, da hierbei Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG nicht erzielt worden sind.

Dagegen hat A die Leibrente gemäß § 22 EStG nach der dort aufgeführten Tabelle entsprechend seinem Lebensalter mit dem Ertragsanteil von 25 v. H. zu versteuern. Das sind jährlich DM 1 500,— abzüglich des Werbungskostenpauschbetrages von DM 200,— nach § 9 a EStG.

Der Verpflichtete B kann umgekehrt den Ertragsanteil der Rente als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung absetzen. Der Kapitalwert der Rente ist für ihn insoweit von Bedeutung, als dieser die Anschaffungskosten für das Grundstück darstellt, von dem die Absetzungen für Abnutzung (AfA) jährlich vorzunehmen sind. Dabei ist allerdings eine Aufteilung der Anschaffungskosten auf Grundstück und Gebäude erforderlich, da nur von dem Gebäude abgeschrieben werden kann.

Bei Einfamilienhäusern ist zu beachten, daß nach der VO über den Nutzungswert des eigengenutzten Einfamilienhauses[125]), der 3 bzw. 3,5 v. H. des Einheitswertes des Grundstücks beträgt, alle mit dem Einfamilienhaus zusammenhängenden Kosten durch diesen Pauschalbetrag als abgegolten angesehen werden. Eine Ausnahme gilt für im Zusammenhang mit dem

124) Vgl. hierzu Gerke: Die Grundstücksveräußerungen gegen Leibrente, DStR 1955 S. 270.
125) Vgl. Anlage 11 und 23 zu Abschn. 162 Abs. 3 EStR.

Einfamilienhaus stehende Schuldzinsen sowie die Absetzungen nach § 7b EStG. Hier kann der in der Leibrente enthaltene Zinsanteil bis zur Höhe des Grundbetrages abgesetzt werden. Wegen Erschöpfung des Grundbetrages durch andere Zinszahlungen kann allerdings der Fall eintreten, daß der Ertragsanteil ganz oder teilweise beim Erwerber nicht abzugsfähig ist[126])

Bei einem Grundstücksverkauf gegen Rente spielt im allgemeinen auch die Frage der Übernahme des Lastenausgleichs, und zwar sowohl der Hypothekengewinnabgabe als auch der Vermögensabgabe, eine Rolle. Wird die Vermögensabgabe vom Erwerber mit Genehmigung des Finanzamtes nach § 60 LAG übernommen, so gilt der Erwerber als Abgabeschuldner, wobei diesem dann der Abzug des Zinsanteils als Sonderausgabe zusteht. Häufig wird aber die Vermögensabgabe nur im Innenverhältnis übernommen, so daß der Veräußerer dem Finanzamt gegenüber weiterhin Abgabeschuldner bleibt. Nach § 211 Abs. 1 Ziff. 1 LAG steht der Abzug des pauschalierten Zinsanteils jedoch auch demjenigen zu, der die Vermögensabgabe im Innenverhältnis übernommen hat. In diesem Fall sind die vom Erwerber übernommenen und als Sonderausgaben oder Betriebsausgaben abzugsfähigen pauschalierten Zinsanteile beim Abgabeschuldner als „besondere Einkünfte" der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Bei Übernahme der Hypothekengewinnabgabe durch den Erwerber geht die Berechtigung des Zinsabzuges auf den Erwerber über.

Wird das Grundstück im Rahmen eines Betriebsvermögens für betriebliche Zwecke erworben, so ist das Grundstück in Höhe des Kapitalwerts der Rente zu aktivieren und auf der anderen Seite zu passivieren. Entsprechend den für die betrieblichen Renten dargestellten Grundsätzen ist der Passivposten jährlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu zu berechnen. Die Zahlung der Rente wird als Betriebsausgabe verbucht.

Beim Veräußerer, d. h. beim Rentenberechtigten erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil nach den oben dargestellten Grundsätzen.

2. Veräußerung von Wertpapieren

Die Veräußerung von Wertpapieren gegen Zusicherung einer Rente, die ebenfalls häufig zur Altersversorgung[127]) erfolgt, entspricht in der steuerlichen Auswirkung den für Grundstücksrenten dargestellten Grundsätzen. Auch hier wird nach herrschender Auffassung ein Rentenstammrecht gegen Hingabe von Wertpapieren erworben, und wird der bisherige Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitavermögen gelöst.

Eine Besonderheit gilt aber hinsichtlich der sogenannten Anteilspapiere, d. h. der Wertpapiere, die nicht lediglich ein Forderungsrecht verbriefen

126) BFH v. 22. 9. 55 IV 451/53 BStBl. 1953 S. 320.

127) Vgl. Heissmann: Altersversorgung durch Veräußerung von GmbH-Anteilen gegen Rente, GmbH-Rundschau Nr. 5/55 S. 72. Theiss: Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gegen Leibrenten, Der Betrieb Nr. 13/56 S. 288.

wie die festverzinslichen Wertpapiere, sondern die Rechtsstellung eines Miteigentümers am Vermögen einer Kapitalgesellschaft, insbesondere der Aktiengesellschaft und der GmbH, einräumen. Die steuerliche Behandlung der Beteiligung an Kapitalgesellschaften ist im Falle der Veräußerung unterschiedlich bei wesentlicher und nichtwesentlicher Beteiligung.

aa) **Bei wesentlicher Beteiligung**

Bei Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft greift § 17 EStG Platz. Nach dieser Vorschrift gehört der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Eine wesentliche Beteiligung ist nach dem Wortlaut der Bestimmung dann gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

§ 17 EStG gilt nicht für die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören. In diesem Fall ist die Veräußerung ein Betriebsvorgang.

Liegt der Tatbestand des § 17 EStG vor, so ist der bei der Veräußerung sich ergebende Gewinn steuerpflichtig, wobei der ermäßigte Tarif des § 34 EStG Anwendung findet, sofern ein fester Kaufpreis, der ggf. in Raten zu tilgen ist, gezahlt wird. Veräußerungsgewinn ist gem. § 17 Abs. 2 EStG der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

Wird der Veräußerungspreis in Form einer Leibrente gezahlt, so werden die laufenden Bezüge als nachträgliche gewerbliche Einkünfte im Zeitpunkt des Zufließens voll steuerpflichtig.[128]) Die Steuerpflicht tritt allerdings erst ein, wenn die laufenden Bezüge die Anschaffungskosten [129]) übersteigen. Bei unentgeltlicher Übertragung der wesentlichen Beteiligung, z. B. durch Schenkung, Erbgang, tritt nach ständiger Rechtsprechung des RFH[130]) der gemeine Wert der Anteile im Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung an die Stelle der Anschaffungskosten. Der ermäßigte Steuersatz von § 34 EStG wird hier nicht gewährt.

Die Veräußerung wesentlicher Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft unter Vereinbarung einer Leibrente ist somit der Veräußerung einer Einzelfirma bzw. von Anteilen an einer Personengesellschaft usw. gleichgestellt,

---

128) RFH v. 14. 5. 30 VIA 708/28 a. a. O.

129) Sofern die Anteile vor dem 21. 6. 48 erworben sind, sind als Anschaffungskosten die endgültigen Höchstwerte zugrunde zu legen, mit denen die Anteile in eine DMEB auf den 21. 6. 48 hätten eingestellt werden können. § 53 EStDV.

130) Theiss a. a. O.

so daß in der steuerlichen Behandlung eine Übereinstimmung mit den betrieblichen Veräußerungsrenten besteht. Die Anwendung des § 22 Abs. 1a EStG auf diese Leibrenten scheidet demnach aus.[131])

Es handelt sich hier somit um eine Durchbrechung der Grundsätze des § 22 EStG, da diese Renten nicht als private, sondern als betriebliche Veräußerungsrenten angesehen werden.

Gehören die Anteile beim Erwerber zum Privatvermögen, so muß für die steuerliche Beurteilung bei diesem grundsätzlich die gleiche Regelung gelten wie für den Veräußerer. Der Erwerber kann somit die Leibrente erst steuerlich geltend machen, wenn der Barwert der Leibrente im Zeitpunkt des Erwerbs überschritten wird. Theiss[132]) meint, daß es denkbar sei, die zu zahlende Rente in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuspalten, hält es aber für richtiger, den Vorgang beim Veräußerer und beim Erwerber gleich zu behandeln.

bb) **Bei nichtwesentlicher Beteiligung**

Bei Veräußerung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wertpapieren, die Anteilrechte verkörpern und keine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG darstellen, ist der Veräußerungsvorgang selbst im allgemeinen erfolgsneutral; d. h. es erfolgt eine Vermögensumschichtung ohne Auswirkung auf den Gewinn.

Ein etwaiger Veräußerungsgewinn kann hier ggf. nur dann steuerpflichtig werden, wenn es sich um einen Spekulationsgewinn im Sinne des § 23 Abs. 1 EStG handelt. Dieser betrifft Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Die einkommensteuerliche Behandlung der Leibrente, die aus dem erworbenen Rentenstammrecht fließt, folgt wieder den in § 22 EStG dargestellten Grundsätzen. Da der Zusammenhang mit den bisherigen Einkünften aus Kapitalvermögen gelöst wurde, sind die Renten als wiederkehrende Bezüge beim Rentenberechtigten mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

Beim Verpflichteten, der Kapitalvermögen gegen eine Leibrente erworben hat, ist der gleiche Ertragsanteil nach § 9 EStG als Werbungskosten abzugsfähig.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch die Veräußerung einer stillen Beteiligung nach §§ 335ff. HGB gegen Vereinbarung einer Rente zur Steuerpflicht der Bezüge nach § 22 Ziff. 1a EStG führt.[133]) Anders ist es bei der sogenannten atypischen stillen Gesellschaft, die nach den

131) Vgl. auch RFH v. 15. 5. 30 a. a. O.

132) Theiss. a. a. O.

133) Sauerland a. a. O. S. 22 meint, daß dies Ergebnis nicht befriedige, da ein Veräußerungsgewinn aus der Veräußerung einer stillen Beteiligung sonst nicht steuerpflichtig sei.

Grundsätzen des Steuerechts als echte Beteiligung an einem Handelsgewerbe im Sinne etwa der Beteiligung an einer OHG usw. anzusehen ist. Hier sind bei einer Veräußerung gegen Rente die für die betrieblichen Renten geltenden Bestimmungen anzuwenden.

3. Renten aus Versicherungsverträgen und ehemaliger Tätigkeit

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist der Rentenerwerb auf der Grundlage von Versicherungsverträgen. Gerade diese Renten sollen die Versorgung des Versicherten im Alter oder im Fall der Invalidität sicherstellen. In erster Linie handelt es sich hier um solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie Alters- und Invalidenrenten der Angestellten und Arbeiter aus der Angestellten-, Invaliden- oder Knappschaftsversicherung. Weiterhin aber auch um solche aus Versicherungsverträgen mit privaten Versicherungsgesellschaften. Die Leistungen der Versicherten bestehen bei diesen Renten in laufenden Beiträgen, von denen ggf. der Arbeitgeber nach den einschlägigen Gesetzen die sogenannten Arbeitgeberanteile zu tragen hat. Die Leistungen der Versicherten, insbesonder bei privaten Versicherungsgesellschaften, bestehen häufig auch in einer einmaligen Leistung, der sogenannten Einmalprämie.

Es sind hier aber auch zu nennen Renten aus einer rechtlich selbständigen Pensionskasse eines Unternehmens, wenn der Rentenbezug durch laufende Beitragszahlungen des Rentenberechtigten oder, wie es in der Regel der Fall ist, durch Beitragsleistungen des Unternehmers zugunsten seiner Arbeitnehmer erworben wurde.

Renten aus Versicherungsverträgen sind grundsätzlich als Leibrenten oder abgekürzte Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil nach § 22 Abs. 1a EStG steuerpflichtig.[134]) Auch Renten aus einer privaten Unfallversicherung sind entsprechend zu behandeln. Leistungen aus einer gesetzlichen Unfallversicherung sind dagegen nach § 3 Ziff. 1 EStG steuerfrei.

Es ergab sich bei den Versicherungsrenten insoweit eine Besonderheit, als zweifelhaft sein konnte, inwieweit gegen laufende oder Einmalprämie erworbene Renten steuerpflichtig waren, da ja die Prämien ihrerseits als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 EStG abzugsfähig sind, d. h. also das steuerpflichtige Einkommen mindern.[135]) Aber auch diese Frage ist nach der Regelung der Rentenbesteuerung in dem Sinne gelöst, daß alle Leibrenten nach § 22 EStG mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig sind.

---

134) Die Sozialversicherungsrenten, das sind solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, waren bis zum 31. 12. 54 nur insoweit steuerpflichtig, als sie jährlich DM 600,— überstiegen (§ 3 Ziff. 4 EStG 1953).

135) Vgl. hierzu BFH-Urteil vom 5. 2. 53 IV 41/49 BStBl. 1953 III S. 105, das den Steuerpflichtigen bei durch Einmalbetrag erworbenen Renten ein Wahlrecht einräumt: Abzugsfähigkeit und volle Versteuerung der späteren Rente oder Verzicht auf Abzug als Sonderausgaben und spärtere Verrechnung der Rente mit der Prämie, was als durchaus folgerichtig erscheint.

Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Frage der Abgrenzung von Renten gegenüber nachträglichen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG in Verbindung mit § 24 EStG. Es handelt sich hier um die sogenannten betrieblichen Altersversorgungsrenten, die den Betriebsangehörigen freiwillig gewährt werden. Soweit es sich um ernsthafte Pensionsverpflichtungen gegenüber noch im Dienst befindlichen Arbeitnehmern handelt, können diese Verpflichtungen passiviert werden. Dieser Passivposten wird gebildet durch jährliche Rückstellungen entsprechend einer versicherungsmathematischen Berechnung. Es handelt sich hierbei um die Rückstellung für Pensionsanwartschaften nach § 6a EStG. Diese „Renten" werden als Ausfluß eines früheren Arbeitsverhältnisses angesehen und demgemäß als Lohneinkünfte versteuert.[136])

Anders soll sich die Rechtslage dann darstellen, wenn der Arbeitgeber eine selbständige Pensionskasse geschaffen hat. Während die erwähnte Zuführung zur Rückstellung nach § 6a EStG für die Bedachten keine Steuerpflicht auslöst, sondern diese erst mit der späteren Zahlung der Bezüge an die Arbeitnehmer eintritt, wird in den Zuwendungen an die Pensionskassen steuerpflichtiger Arbeitslohn erblickt, der, wenn auch pauschaliert, der Lohnsteuer zu unterwerfen ist. Die spätere Auszahlung soll dann keine Steuerpflicht nach § 19 EStG, sondern nur eine solche nach § 22 Abs. 1a EStG begründen.

Die EStR[137]) weisen darauf hin, daß laufende Leistungen aus wirtschaftlich selbständigen Unterstützungskassen nicht von vornherein auf einem Anspruch beruhen. Da aber der Empfänger schon nach kurzer Laufzeit mit dem fortlaufenden Bezug der Leistungen rechnen könne, bestünden keine Bedenken, diese, sofern sie nicht ausnahmsweise Arbeitslohn sind, aus Billigkeitsgründen von Anfang an als Rente im Sinne des § 22 EStG anzunehmen.

Entsprechendes soll auch gelten für laufende Leistungen aus berufsständischen Fürsorge- oder Versorgungseinrichtungen, wenn der Empfänger mit ihrem laufenden Bezuge rechnen kann. Nach einem inzwischen ergangenen BFH-Urteil[138]) werden Renten aus Ruhestandskassen aber als Lohneinkünfte angesehen.

Der Rentencharakter wird bei Einkünften aus Pensionskassen darauf gestützt, daß „von vornherein" ein Anspruch, d. h. wohl ein selbständiges Rentenstammrecht gegeben ist, aus dem sich die späteren Leistungen herauslösen. Damit wird aber die Behandlung der Versorgungsleistungen als Lohneinkünfte, die aus angesammelten Rücklagen der Unternehmen entrichtet werden, unverständlich. Der BFH[139]) hat in einem neueren Urteil entschieden,

136) Blümich a. a. O. S. 1218, Sauerland a. a. O. S. 25.
137) EStR 1958 Abschn. 167 Abs. 3.
138) BFH v. 28. 3. 1958 VI 233/56 BStBl. 1958 III S. 268.
139) BFH v. 29. 1. 60 VI 202/59 BStBl. III S. 105.

daß es nicht gegen das Grundgesetz verstößt, wenn einkommensteuerlich die verschiedenen Formen der Altersversorgung von Arbeitnehmern nicht gleich behandelt werden. Er läßt es dahingestellt sein, ob die besoldungsrechtlich als Ruhegehälter bezeichneten Bezüge von Beamten begrifflich nicht Leibrenten sind. Auch wenn man dies bejahe, könnten die Ruhegehälter nicht nach § 22 Ziff. 1a EStG besteuert werden. Der BFH begründet in dem genannten Urteil diese Auffassung damit, daß § 22 EStG nur subsidiär gilt und § 19 Abs. 1 Ziff. 2 EStG dieser Bestimmung vorgeht.

Hat ein Arbeitnehmer auf Grund einer Versorgungszusage des Arbeitgebers ein Wahlrecht, ob er entweder eine laufende Rente oder die Auszahlung des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Kapitals haben will, so ist der Kapitalbetrag, wenn dessen Auszahlung gewährt wird, nicht als Entschädigung im Sinne von § 24 Ziff. 1a EStG anzusehen. Eine tarifliche Begünstigung nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziff. 2 EStG kommt somit nicht in Betracht.[140])

b) Private Versorgungsrenten

Nach der Verwaltungpraxis sollen entgeltliche und unentgeltliche Leibrenten gleich behandet werden. Die Unterscheidung aber ist, abgesehen von der nicht einhelligen Auffassung gleicher Behandlung dieser Renten im Schrifttum[141]) insofern von Bedeutung, als für die steuerliche Einordnung der privaten Renten überhaupt nicht nur Leibrenten in Betracht kommen. So ist bei unentgeltlich erworbenen Zeitrenten die Frage der steuerlichen Behandlung nicht geklärt. Während entgeltlich erworbene Zeitrenten, wie oben ausgeführt, meist als Kaufpreisraten angesehen werden können, müßte für unentgeltlich erworbene Zeitrenten die volle Steuerpflicht bejaht werden, da nach dem Wortlaut des § 22 Ziff. 1a EStG nur für Leibrenten die Versteuerung mit dem Ertragsanteil Gültigkeit hat. Aus dieser Problematik ergeben sich aber m. E. Folgerungen für die Rentenbesteuerung überhaupt, auf die noch an anderer Stelle einzugehen ist.[142])

1. Unterhaltsrenten

Die unentgeltliche Rente tritt am häufigsten im Zusammenhang mit Unterhaltsleistungen auf, sei es, daß diese an unterhaltsberechtigte Personen oder an sonstige berechtigte Personen gewährt werden. Die eigentlichen Unterhaltsrenten im Sinne des BGB sind solche an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, denen eine Gegenleistung nicht gegenübersteht.[143])

Es wurde schon an anderer Stelle dargestellt,[144]) daß Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen unbeschadet des § 10 EStG nach § 12

140) BFH v. 4. 11. 1960 VI 106/59 BStBl. 1960 III S. 512.
141) So z. B. Flume, Der Betrieb, 1955 S. 833.
142) Vgl. S. 81 ff.
143) BFH v. 8. 2. 57 VI 27/56 BStBl. 57 III S. 207.
144) S. S. 24

Ziff. 2 EStG weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgesetzt werden dürfen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Verpflichtung beruhen. Diese Bestimmung ist aber wie gesagt nur auf Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen zu beziehen und nicht auf andere freiwillige Zuwendungen. Gewährt ein Steuerpflichtiger, ohne gesetzlich unterhaltspflichtig zu sein, auf Grund einer freiwillig begründeten wirksamen Zusage seinem geschiedenen Ehegatten eine laufende Unterhaltsrente, so schließt § 12 Ziff. 2 EStG den Abzug der Rente als Sonderausgabe nicht aus.[145])

Die Anwendung des § 12 Ziff. 2 EStG bei dem Rentenverpflichteten wirkt sich für den Rentenberechtigten dahin aus, daß die Zuwendungen dem Empfänger nicht zuzurechnen sind, von diesem also nicht versteuert zu werden brauchen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist (§ 22 Ziff. 1 EStG). Wenn somit bei wiederkehrenden Bezügen im Sinne der genannten Bestimmung der Geber im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so begründet sich für den Empfänger der Bezüge grundsätzlich eine Steuerpflicht, und zwar auch dann, wenn Geber und Empfänger der Bezüge unterhaltspflichtige Personen sind. Für ausländische Studenten gelten Billigkeitsregelungen zur Vermeidung der Steuerpflicht.[146])

Wenn auch Unterhaltsrenten an sich nicht abzugsfähig sind, so kommt ggf. eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 bzw. § 33a EStG in Betracht.

Gewährt bspw. der Vater seiner Tochter anläßlich ihrer Verheiratung[147]) eine notariell beurkundete Unterhaltsrente etwa in Form einer Leib- oder Zeitrente, so ist diese Rente weder beim Vater abzugsfähig noch andererseits bei der Tochter steuerpflichtig. Vater und Tochter sind gegenseitig zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtet. Ob dabei eine Unterhaltsgewährung im einzelnen Fall erforderlich ist oder nicht, spielt keine Rolle. Es genügt, daß sich objektiv Unterhaltsberechtigte und -verpflichtete gegenüberstehen.

Anders ist wie gesagt die Rechtslage, wenn der Leistung der Eltern eine Leistung der Kinder gegenübersteht.[148]) Eine Gegenleistung liegt nach der Rechtsprechung auch dann vor, wenn der Berechtigte auf diese Weise für seine Erb- und Pflichtteilsansprüche abgefunden werden soll. Der RFH[149]) hat daher eine Rente beim Vater als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 EStG anerkannt, die an eine Tochter gegen Verzicht auf das Erb- und Pflichtteilsrecht gewährt wurde. Hier steht also der Unterhaltsrente ein Erbverzicht

145) BFH v. 17. 7. 59 VI 154/57 BStBl. 59 III S. 345.

146) Vgl. EStR Abschn. 166.

147) So ist auch eine der Tochter auf Grund eines notariellen Vertrages zum standesgemäßen Unterhalt gezahlte Rente, eine sogenannte Ausstattungsrente, nach § 12 EStG nicht abzugsfähig. RFH v. 6. 11. 35 VIA 565/35 RStBl. 1935 S. 1551.

148) So auch schon RFH v. 22. 11. 33 VIA 856/33 RStBl. 34 S. 338.

149) RFH v. 30. 3. 38 VI 197/38 StW 1938 S. 466.

gegenüber, d. h. eine Gegenleistung. Es ist hier eine ähnliche Lage wie dort gegeben, wo Kinder am Unternehmen der Eltern in Anrechnung auf ihre Erbteile beteiligt werden und auf Grund dieser Beteiligung Einkünfte aus diesem Unternehmen beziehen.

Die Unterhaltsrente eines Sohnes an seine Eltern dagegen ist nicht deshalb abzugsfähig, weil die Eltern, die ihrem Sohn früher einen Kapitalbetrag geschenkt haben, inzwischen verarmt sind und für den Rückforderungsanspruch aus § 528 BGB abgefunden werden sollen.[150])

Liegt aber eine Gegenleistung vor, dann kann grundsätzlich angenommen werden, daß die Rente in voller Höhe nicht in Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht gewährt wird, es sei denn, Leistung und Gegenleistung stünden in einem ganz offensichtlichen Mißverhältnis.

Für die Beurteilung der steuerlichen Behandlung privater Renten zwischen unterhaltspflichtigen Personen lassen sich, wie bei den betrieblichen Renten, folgende Grundsätze aufstellen, die zur Abgrenzung der nicht abzugsfähigen Unterhaltsrente von den abzugsfähigen Veräußerungs- bzw. Versorgungsrenten von Bedeutung sind:[151])

1. Wird eine Rente unentgeltlich gewährt, steht also der Rentenzusage keine Gegenleistung gegenüber, liegt eine gemäß § 12 Abs. 2 EStG nicht abzugsfähige Unterhaltsrente vor. Der Berechtigte braucht die Renten nicht zu versteuern.

   Eine Unterhaltsrente im genannten Sinn ist auch gegeben, wenn zwar eine Gegenleistung vorliegt, zwischen dem Kapitalwert der Rente und dem Wert des übertragenen Gegenstandes aber ein solches Mißverhältnis besteht, daß man annehmen muß, daß es sich bei dem Rentenvertrag lediglich um eine aus steuerlichen Gründen gewählte Form ohne wirtschaftlichen Gehalt handelt.

2. Entspricht der Kapitalwert der Rente dem Wert der Gegenleistung, so liegt eine private Veräußerungsrente vor, z. B. Verkauf eines Mietwohngrundstückes vom Vater an den Sohn gegen eine angemessene Rente. Die Leistungen sind dann mit ihrem Ertragsanteil als Werbungskosten gem. § 9 EStG abzugsfähig und die Bezüge entsprechend nach § 22 Ziff. 1a EStG steuerpflichtig. Die Rente wird hier nicht in Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflicht, sondern als Kaufpreis für das Grundstück gezahlt.

3. Erwirbt wie im vorgenannten Beispiel der Sohn das Grundstück gegen eine Rente, die nicht nach dem Wert des Grundstückes, sondern nach den Lebensbedürfnissen des Vaters bemessen ist, so liegt eine Versorgungsrente vor. Auch diese Rente aus der „unentgeltlichen"

150) RFH v. 26. 10. 33 VIA 969/33 RStBl. 34 S. 44.
151) Vgl. auch Sauerland a. a. O. S. 17.

Übertragung beruht nicht auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht. Entscheidendes Kriterium für diese Renten ist, daß der Kapitalwert der Rente höher oder niedriger als der Wert des übertragenen Vermögens ist. Die Leistungen sind dann nicht als Werbungskosten, sondern als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG mit dem Ertragsanteil abzugsfähig. Steuerpflicht nach § 22 Abs. 1a EStG besteht beim Erwerber wie bei der Veräußerungsrente.

Zu den privaten Unterhalts- bzw. Versorgungsrenten gehören auch solche aus der „unentgeltlichen" Übertragung von Betriebsvermögen, d. h. aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, die bei den betrieblichen Renten behandelt wurden.[152])

Anders zu beurteilen sind dagegen die unentgeltlichen Renten bei einander gesetzlich nicht zum Unterhalt Verpflichteten, wenn sie auf Grund einer besonderen Verpflichtung gewährt werden, die als solche freiwillig eingegangen sein kann.[153]) Gewährt bspw. der Onkel einem Neffen unter diesen Voraussetzungen eine Rente, scheidet die Anwendung des § 12 EStG hinsichtlich der Unterhaltspflicht aus. Bei dem notariell beurkundeten Rentenversprechen erfolgt zwar die Gewährung des „Rentenstammrechts" freiwillig; auf die Rente, die daraus fließt, besteht aber ein Rechtsanspruch, so daß es sich bei dieser nicht um freiwillige Zuwendungen handelt.

2. Unterhaltsleistung an eine geschiedene Ehefrau

Die Frage der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an die geschiedene Ehefrau stellt einen besonderen Anwendungsfall der im vorhergehenden Abschnitt dargestellten allgemeinen Grundsätze der Unterhaltsrenten dar. Dabei ist von Bedeutung, ob eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht oder nicht.[154])

Unter gesetzlicher Unterhaltspflicht ist die im BGB bzw. EheGes. geregelte Unterhaltspflicht auf familienrechtlicher Grundlage zu verstehen. Es kommt dabei darauf an, ob nach bürgerlichem Recht objektiv eine gesetzliche Unterhaltspflicht begründet ist.[155]) Auf die subjektiven Voraussetzungen kommt es nicht an. Dabei ist es auch unerheblich, ob die Zuwendungen durch richterliches Urteil oder durch eine besondere privatrechtliche Verpflichtung festgelegt sind. Wenn nach dem Gesetz im Grundsatz eine Unterhaltspflicht besteht, kann es keinen Unterschied machen, ob diese vom Richter ausgesprochen wird oder nicht.[156])

---

152) Vgl. S. 55, 56.
153) Vgl. BFH v. 17. 7. 59 a. a. O.
154) Vgl. BFH v. 20. 3. 58 VI 14/54 BStBl. III 1958 S. 329, EStR 123 Abs. 4.
155) BFH v. 20. 2. 59 VI 273/56 BStBl. 59 III S. 172.
156) BFH v. 10. 6. 52 IV 42/51 BStBl. 52 III S. 253.

Eine gesetzliche Unterhaltspflicht nach §§ 58 ff. EheGes. ist für den Ehegatten gegeben, der an den geschiedenen Ehegatten Unterhalt leisten muß. Dies ist der Fall:

a) wenn er für schuldig oder überwiegend schuldig erklärt worden ist (§ 58 Eheges.) oder

b) bei Mitschuldigkeitserklärung beider Ehegatten, wenn sich der andere Ehegatte nicht selbst unterhalten kann und ihm deshalb ein Unterhaltsbetrag zugebilligt worden ist (§ 60 Eheges.)[157]) oder

c) bei einem Urteil ohne Schuldausspruch, wenn er die Scheidung verlangt hatte, sofern die Unterhaltsgewährung unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht (§ 61 Abs. 2 Eheges.).

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Steuerpflichtiger gegenüber dem früheren Ehegatten gesetzlich unterhaltspflichtig ist, muß dabei grundsätzlich von dem Inhalt des Scheidungsurteils ausgegangen werden.[158]) Dieses allein bildet die Grundlage für etwaige Rechtsbeziehungen der geschiedenen Eheleute. Schon der RFH hatte entschieden, daß kein Nachprüfungsrecht der Finanzämter hinsichtlich des Ausspruchs der Zivilgerichte wegen des in der Scheidung schuldigen Teils besteht.[159]) Diese Auffassung entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Unbefriedigend ist das steuerliche Ergebnis allerdings dann, wenn z. B. die Ehefrau im Scheidungsprozeß auf Grund erdichteter Tatsachen die Alleinschuld auf sich nimmt, um den Ehemann, der Ehebruch begangen hat, zu schonen und sich im Scheidungsvertrag vom Ehemann die Gewährung einer Unterhaltsrente sichert. Hier würde zwar die Rente auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung einer „nicht unterhaltsberechtigten Person" eingeräumt. Im Grunde würde die Rente bei der geschilderten Sachlage aber doch auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhen und damit überhaupt nicht abzugsfähig sein.

Im Falle der gesetzlichen Unterhaltspflicht stellt die Unterhaltsrente beim Geber eine Einkommensverwendung nach § 12 Ziff. 2 EStG dar. Sie kann demgemäß weder als Betriebsausgabe noch als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Dies gilt wie gesagt auch dann, wenn die Rente auf Grund einer besonderen Vereinbarung, z. B. eines notariellen Vertrages, geleistet wird.

Dagegen ist eine Berücksichtigung nach § 33 a EStG als außergewöhnliche Belastung möglich. Hierbei ist ein Jahreshöchstbetrag von DM 900,— anzusetzen, der sich zudem noch um die eigenen Einkünfte des Empfängers vermindert. Eine zumutbare Eigenbelastung wird allerdings nach § 33 a EStG nicht abgezogen.[160])

157) BFH v. 20. 2. 59 VI 273/56 BStBl. III S. 172.

158) BFH v. 31. 5. 57 VI 60/55 BStBl. III S. 263 (1957).

159) RFH v. 29. 1. 30 VIA 1833/29 RStBl. 1930 S. 266.

160) Ehescheidungskosten sind nach dem BFH-Urteil vom 21. 3. 58 a. a. O. in der Regel ohne Rücksicht darauf, wer die Scheidung verschuldet hat, als zwangsläufig anzusehen. Sie können daher als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Wird die Rente ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung, jedoch aus einem besonderen Verpflichtungsgrund, z. B. notariellen Vertrag, letztwillige Verfügung und für eine längere Dauer, wobei man nach der oben gegebenen Definition von einer Mindestdauer von 10 Jahren ausgehen muß, gezahlt, so ist sie im Rahmen des § 10 Abs. 1 EStG als Sonderausgabe abzugsfähig. Der Empfänger hat die Rente nach § 22 Abs. 1 EStG zu versteuern.[161])

3. Schadensrenten

Eine besondere Gruppe von Renten, vor allem auch im Hinblick auf ihre steuerliche Behandlung, stellen die sogenannten Schadensrenten dar. Es handelt sich bei diesen um Entschädigungen für Personenschäden, die durch Verschulden anderer entstanden und nach den in Betracht kommenden Bestimmungen[162]) oft in Form einer Rente gezahlt werden. Solche Entschädigungen werden gewährt bei Körperverletzung als Ersatz für Verdienstausfall, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung eine zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung eintritt. Bei Tötung wird eine Rente an andere Personen gewährt, die infolge des Todes des Verletzten ein Recht auf Unterhalt gegen diesen verloren haben.

Obwohl es sich bei diesen Renten, zumindest im steuerlichen Sinne, um Leibrenten oder abgekürzte Leibrenten[163]) handelt, ist § 22 EStG in diesen Fällen nicht anwendbar. Die Rechtsprechung[164]) geht davon aus, daß die Besteuerung nach § 24 Ziff. 1 Buchst. a EStG zu erfolgen hat. Nach dieser Vorschrift gehören zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG auch die laufenden Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden. Sie sind dabei als Einkünfte der Einkunftsart anzusehen, für die sie einen Ersatz bilden. Daher kann es sich in diesen Fällen sowohl um betriebliche als auch um private Renten handeln.[165])

Die Entschädigung im Sinne des § 24 Abs. 1 EStG muß unmittelbar durch den Verlust von Einnahmen bedingt sein und aus Rechts- oder Billigkeitsgründen zur Abgeltung eines Schadens gezahlt werden, der durch den ersatzlosen Wegfall der bisherigen Einnahmen, mit denen zunächst zu rechnen war, entstehen würde.[166])

Die geschilderte Regelung bewirkt, daß solche Renten beim Empfänger im Rahmen der einzelnen Einkunftsarten voll steuerpflichtig sind, d. h. ver-

---

161) BFH v. 7. 8. 1959 VI 284/58 BStBl. 1959 III S. 463; vgl. für wegen Formmangels nichtiger derartiger Versorgungszusagen BFH v. 12. 8. 1960 VI 82/60 BStBl. 1960 III S. 424.

162) Vgl. S. 3.

163) Ebenso Sauerland a. a. O. S. 19.

164) RFH v. 10. 2. 39 IV 262/38 RStBl. 1939 S. 907 Schadenersatz für Krankheitskosten und Schmerzensgeld sind nicht steuerpflichtig.

165) BFH v. 21. 2. 57 IV 630/55 BStBl. 1957 III S. 164, wonach Rentenzahlungen, die ein Gewerbetreibender als Ausgleich für den durch Unfall verminderten gewerblichen Gewinn erhält, gewerbliche Einkünfte darstellen und auch der Gewerbesteuer unterliegen.

166) BFH v. 11. 12 52 IV 260/52 BStBl. 1953 III S. 57, EStR 1959 Abschn. 170.

mindert nur um etwaige Werbungskosten. Wird z. B. ein Gehaltsempfänger bei einem Kfz.-Unfall verletzt und der schuldige Kraftfahrer verurteilt, dem Geschädigten als Ersatz für entgehende Einnahmen aus seiner bisherigen Tätigkeit eine Rente zu gewähren, so sind diese Einnahmen beim Empfänger als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 2 Abs. 3 Ziff. 4 EStG in Verbindung mit § 19 EStG zu versteuern. Der Verpflichtete kann diese Aufwendungen andererseits als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben in voller Höhe absetzen. Im allgemeinen dürften aber wohl dem Verpflichteten solche Aufwendungen kaum entstehen, da die Haftpflicht durch gesetzlichen oder privaten Versicherungsschutz übernommen wird.

Eine abweichende steuerliche Behandlung soll in den Fällen gelten, in denen Hinterbliebenen z. B. im Falle der Tötung ein Rentenanspruch zusteht. Bei der in Form einer Rente gezahlten Entschädigung handelt es sich um private Versorgungsrenten, die nach § 22 Ziff. 1 a EStG steuerpflichtig sind.[167]) Diese unterschiedliche Behandlung erscheint nicht gerechtfertigt.

Nicht steuerpflichtig sind nach § 3 EStG u. a. bestimmte Schadensrenten, die im folgenden Abschnitt dargestellt werden.

4. Steuerfreie Renten nach § 3 EStG

Nach den besonderen Vorschriften des § 3 EStG sind bestimmte Bezüge von der Besteuerung ausgenommen. Es handelt sich hierbei um die in der Überschrift zu dieser gesetzlichen Bestimmung bezeichneten „steuerfreien Einnahmen". Zu diesen gehören u. a. einige Renten und rentenähnliche Bezüge, überwiegend öffentlich-rechtlichen Charakters. Es sind dies im einzelnen:[168])

a) **Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,** auch wenn sie an Hinterbliebene gewährt werden (§ 3 Ziff. 1 EStG, Abschn. 6 Ziff. 1 EStR). Renten aus einer vertraglichen Unfallversicherung sind jedoch nach § 22 bzw. § 24 EStG steuerpflichtig. Steuerfrei sind aber die Renten, die nach § 2 Abs. 2 der 32. DVO zum Umstellungsgesetz anstelle der Kapitalabfindungen gezahlt werden (EStR 1951 Abschn. 177).

b) **Versorgungsbezüge an Wehrdienstbeschädigte** oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die auf Grund der Dienstzeit gewährt werden (§ 3 Ziff. 6 EStG, Abschn. 6 Ziff. 3 EStR).[169])

c) **Ausgleichsrenten** nach dem Gesetz über den Lastenausgleich, z. B. Kriegsschadenrente, Entschädigungsrente (§ 3 Ziff. 7 EStG, Abschn. 6 Ziff. 4 EStR, §§ 261—292 LAG).

---

167) Einkommensteuerkartei, Düsseldorf, zu § 24 S. 2.

168) Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei Blümich-Falk a. a. O. S. 169 ff.

169) Ein Beschädigter, dessen Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ruht, hat keinen Anspruch darauf, daß ein Teil seiner übrigen Einkünfte in Höhe der ruhenden Rente nach Ziff. 6 steuerfrei bleibt. BStBl. III 57 S. 174, 58, 166.

d) **Wiedergutmachungsrenten,** d. h. Geldrenten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden (§ 3 Ziff. 8 EStG, Abschn. 6 Ziff. 5 EStR).

e) **Fürsorgerenten,** d. h. Bezüge aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Ziff. 11, 8 EStG) oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gezahlt werden.

f) **Vorzugsrenten** auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. 7. 25 (§ 3 Ziff. 14 EStG).

III. Kritik der Rentenbesteuerung

a) Die verschiedenartige steuerliche Behandlung der einzelnen Renten

Der Systematik des Einkommensteuerrechts folgend, sind die Renten in den vorhergehenden Abschnitten vornehmlich unter zwei Gesichtspunkten dargestellt worden, nämlich den der betrieblichen und der privaten Renten. Beide bedingen eine unterschiedliche steuerliche Behandlung.

Bei den betrieblichen Renten erfolgt, soweit es sich um Veräußerungsrenten handelt, zunächst eine Verrechnung der laufenden Rente mit dem hingegebenen Wert des Betriebsvermögens. Beim Empfänger tritt daher zunächst keine Versteuerung ein, während später, d. h. nach Erschöpfung des „Rentenstammrechts", das durch das bisherige Kapitalkonto repräsentiert wird, die Renten in voller Höhe besteuert werden.

Eine ähnliche Regelung besteht bei den betrieblichen Versorgungsrenten, mit dem Unterschied, daß der Empfänger den Rentenbetrag sofort, d. h. mit Beginn der einzelnen Rentenbezüge zu versteuern hat, da in diesen Fällen kein Kapitalkonto vorhanden ist bzw. nicht zur Verrechnung gelangt.

Gemeinsam ist also beiden Rentenarten, daß der Empfänger sowohl die betriebliche Veräußerungsrente als auch die betriebliche Versorgungsrente von einem bestimmten Zeitpunkt an als nachträgliche gewerbliche Einkünfte voll zu versteuern hat. Der Verpflichtete hat demgemäß die volle Abzugsfähigkeit der Rente als Betriebsausgabe (bei der Veräußerungsrente vermindert um den jährlich aufzulösenden Betrag des Passivpostens). Dies gilt allerdings nach der augenblicklichen Praxis nicht bei Versorgungsrenten an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen aus Anlaß einer Vermögensübertragung.

Anders ist jedoch die Rechtslage bei den privaten Renten. Nach der Zwischenlösung des BFH, die bei den privaten Veräußerungsrenten eine ähnliche „Verrechnung" der laufenden Rente mit den übertragenen Vermögenswerten brachte, wie sie für die betrieblichen Veräußerungsrenten gilt, wurde eine völlig neue Regelung für die Versteuerung der privaten Renten mit dem StNOG ab 1. 1. 55 eingeführt. Die Renten sind hiernach, wie oben geschildert, in jedem Fall nur mit dem Ertragsanteil beim Rentenempfänger und auch beim Rentenverpflichteten zu erfassen. Dies gilt allerdings nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung nur für Leibrenten und auch nur dann, wenn die „wiederkehrenden Bezüge" nach § 22 EStG nicht zu einer anderen Einkunftsart gehören. Zu einer anderen Einkunftsart gehören die

betrieblichen Renten. Aber auch von den privaten Renten werden die Schadensrenten und die Renten, die Arbeitnehmern auf Grund von Versorgungsansprüchen gewährt werden und nachträgliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit darstellen, nicht nach § 22 EStG besteuert.

Durch die Neufassung des § 22 EStG ist die Einheitlichkeit der Rentenbesteuerung, die bis zu einem gewissen Grade durch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis vor der Geltung des StNOG erreicht war, verloren gegangen. Von einer gewissen Einheitlichkeit konnte insofern die Rede sein, als alle Renten als „wiederkehrende Bezüge" „Einnahmen" bzw. „Ausgaben" darstellen, wobei es keinen Unterschied machte, ob es sich um private oder betriebliche Renten handelte. Zwar wurden die Renten der Einkunftsart zugerechnet, zu der sie gehörten, so daß Renten als sonstige Einkünfte nach § 22 alter Fassung zu versteuern waren, wenn sie unter keine der genannten Einkunftsarten fielen. Die Abgrenzung war aber nicht von entscheidender Bedeutung, da die volle Steuerpflicht in jedem Fall bejaht wurde und § 22 a F. nur subsidiär galt. Auch dem Unterschied zwischen entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten war weitgehend Rechnung getragen.

Aus der Neuregelung der Rentenbesteuerung nach dem StNOG ergibt sich aber nun eine Fülle von Fragen, die nicht mehr zufriedenstellend gelöst erscheinen. Offen bleibt z. B. bei den privaten Renten die Frage, ob die Zeitrenten anders behandelt werden sollen, nachdem der Gesetzgeber in § 22 EStG nur von Leibrenten spricht. Wenn aber der Gesetzgeber nur von Leibrenten spricht, würde dies m. E. doch bedeuten, daß alle rentenähnlichen Bezüge wie z. B. Altenteile, Leibgedinge entgegen der jetzigen Praxis nicht nach § 22 Abs. 1 a EStG behandelt werden können.

Soll weiterhin der wesensmäßige Unterschied zwischen entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten unberücksichtigt bleiben? Ist es weiterhin vertretbar, die privaten Renten, soweit es sich um Schadensrenten und Versorgungsrenten der Unternehmen handelt, anders zu behandeln als die Renten nach § 22 EStG? Weshalb in einem Fall die Versteuerung nur mit dem Ertragsanteil, in dem anderen Fall aber die volle Versteuerung?

Abgesehen von diesen im Zusammenhang mit § 22 EStG stehenden Sonderfragen ergibt sich das Problem, ob eine unterschiedliche Behandlung der betrieblichen und der privaten Renten, soweit sie unter § 22 EStG fallen, gerechtfertigt ist, insbesondere dann, wenn es sich um Veräußerungsrenten handelt. Soll die Schwierigkeit der Abgrenzung der betrieblichen und der privaten Renten im Falle der Vermögensübertragung unter Verwandten dazu führen, daß aus an sich betrieblichen Versorgungsrenten private Versorgungsrenten werden, die nach anderen Grundsätzen als die betrieblichen Renten zu besteuern sind? Da die Schwierigkeit der Rentenbesteuerung in der Neufassung des § 22 EStG zu erblicken ist, sollen die Einwendungen gegen diese Bestimmung zunächst geprüft werden.

b) **Einwendungen gegen den § 22 Abs. 1 Ziff. a EStG im Schrifttum**

Wie an anderer Stelle ausgeführt, waren private Renten nach § 22 EStG alter Fassung, d. h. vor Erlaß des StNOG, beim Empfänger voll steuerpflichtig, bzw. als Werbungskosten oder Sonderausgaben beim Geber voll abzugsfähig.

Das BFH-Urteil vom 18. 9. 52[1]) brachte insofern eine Änderung, als Veräußerungsrenten nur insoweit steuerpflichtig waren, als die durch die Veräußerung erzielten Einnahmen den Wert des veräußerten Vermögens übersteigen. Dieser Grundsatz war auch auf den Abzug der Rente beim Verpflichteten entsprechend anzuwenden.

Schon dieses Urteil stieß s. Zt. nicht auf ungeteilte Zustimmung in der Fachliteratur. So hat Maubach[2]) in einer Besprechung des Urteils bemerkt, daß sich für den Rentenverpflichteten infolge der Nichtabzugsfähigkeit eine empfindliche steuerliche Belastung ergäbe. Im deutschen Einkommensteuerrecht seien die Rentenleistungen beim Geber aber seit jeher abzugsfähig gewesen, zumindest als Sonderausgaben gemäß § 10 Ziff. 1 EStG (a. F.) und auf dieser Grundlage hätten die Beteiligten ihre Rentenverträge aufgebaut. Die von ihm weiter geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken hat der Gesetzgeber wohl durch die Neufassung des § 22 EStG beseitigt.

Zwar fand die Neuregelung im allgemeinen Zustimmung, aber die grundsätzlichen Bedenken, die gegen das Rentenurteil des BFH erhoben wurden, wurden nun verstärkt von einigen Autoren gegen die Neufassung des EStG § 22 geltend gemacht. So haben im Schrifttum besonders Littmann[3]) und Flume[4]) Kritik an der Neuregelung der Rentenbesteuerung geübt, und Oswald[5]) kommt zu dem Ergebnis, daß die Neuregelung durch das StNOG ein gesetzgeberischer Fehlschlag ärgster Art sei.

Auch Littmann hält die Neuregelung der Rentenbesteuerung für einen Mißgriff. Nach seiner Auffassung entsprach die Besteuerung der Rente im Sinne des § 22 EStG a. F. durch den RFH dem Gesetz, wenn jeweils der gesamte dem Rentenberechtigten zufließende Rentenbetrag abzüglich einiger weniger Werbungskosten, regelmäßig in Gestalt des Pauschbetrages, der Besteuerung unterworfen wurde. Das galt nach seiner Auffassung ebenso für den Abzug der Rentenleistungen des Verpflichteten nach §§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 und 9 Ziff. 1 EStG, wenn die Rentenleistung in voller Höhe als Sonderausgabe oder Werbungskosten anerkannt wurde. Littmann steht weiterhin auf dem Standpunkt, daß es ebenfalls zutreffend war, wenn zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Renten kein Unterschied gemacht

1) a. a. O.

2) Maubach: Das Rentenurteil des BFH — Seine untragbaren wirtschaftlichen Folgen — Betriebsberater 53 S. 171.

3) Littmann: Kritische Betrachtung der Rentenbesteuerung. FR 55 S. 81.

4) Flume: Veräußerungsrenten und Versorgungsrenten — Der Betrieb 55 S. 833.

5) Oswald: Unterhaltungsrenten u. Leibrenten im neuen Einkommensteuerrecht. FR 1955 S. 273.

wurde. Nach seiner Meinung muß es nach wie vor bestritten werden, daß die Rentenbesteuerung beim Berechtigten wirtschaftlich ungerecht gewesen sei. Die Rente sei keine verzinsliche Kapitalrückzahlung, mag man sie mathematisch auch so darstellen können. Die Rente würde vom Rentenempfänger vielmehr als Einkommen betrachtet, weswegen es richtig gewesen sei, sie als Einkommen zu versteuern. „Ist," so fährt Littmann fort, „vielleicht jemals der Arbeitsertrag eines Arbeitnehmers als Vermögenswert angesehen und der Arbeitslohn teilweise als Rückzahlung dieses Vermögens anerkannt worden?"

Littmann räumt ein, daß die Vollbesteuerung der echten Sozialrente bei hohen Tarifen als unbillig empfunden wurde. Hier sei es gerechtfertigt, durch Gewährung von Freibeträgen usw. entgegenzukommen. An der systematisch und wirtschaftlich richtigen Rentenbesteuerung im Sinn der RFH-Rechtsprechung könne das aber nichts ändern.

Wenn Littmann die geltende Rentenbesteuerung des § 22 EStG ablehnt und den alten Zustand wieder hergestellt sehen möchte, d. h. volle Erfassung der Renten beim Berechtigten und Verpflichteten, so will er dabei ausdrücklich keinen Unterschied zwischen entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten machen.

Hier setzt Flume[6]) mit seiner Kritik der Rentenbesteuerung ein, wenn er darauf hinweist, daß die Gesetzesverfasser die grundsätzlich andere Problematik der Rente, die nicht das Entgelt für die Hingabe eines Vermögenswertes ist und der Veräußerungsrente nicht erkannt haben. Die Neuregelung der Rentenbesteuerung sei bestimmt durch die Erwägung, daß der Rentenbezug bei dem Rentenberechtigten teilweise Vermögensverzehr und die Rentenzahlung beim Rentenverpflichteten teilweise Vermögenserwerb sei und dieser Vermögensverzehr bzw. Veräußerungserwerb keine steuerpflichtigen Einkünfte bzw. keine die Einkünfte oder das Einkommen mindernde Ausgaben sein könnten. Die Erwägung trifft nach seiner Ansicht zu, wenn die Rente als Entgelt für die Hingabe eines Vermögenswertes begründet worden ist; sie sei aber nicht zutreffend für die ohne Entgeltscharakter begründeten Renten, die sogenannten Versorgungsrenten. Wer unentgeltlich eine Rente verspräche, gäbe nicht Vermögen weg, das er durch die Rentenzahlung und die dadurch bewirkte Minderung des Rentenstammrechts zurückerwürbe. Die Versorgungsrente ist nach seiner Auffassung ertrags- und nicht vermögensorientiert. Dies gelte insbesondere auch von der Versorgungsrente, die sich bei Betriebsüberlassung unter Familienangehörigen der Übertragende vorbehält. Da von einem Kapitalanteil bei Versorgungsrenten nicht die Rede sein könne, will Flume die Neuregelung des § 22 EStG, die auf einer Spaltung der Rentenzahlung in Kapitalanteil und Ertragsanteil beruht, auf Versorgungsrenten nicht anwenden.

---

6) a. a. O.

Flume weist noch darauf hin, daß für die Versorgungsrente das Ergebnis der Teilbesteuerung und Teilabzugsfähigkeit nicht sozial sei, wie manche meinen, sondern im höchsten Maße unsozial, weil die geringere Abzugsfähigkeit beim Rentenverpflichteten die Höhe der Rente bestimme, wenn sie nicht den Willen zur Einräumung einer Versorgungsrente überhaupt lähme.

c) **Stellungnahme zu den Einwänden**

Während Littmann zu einer völligen Ablehnung des geltenden Rechts hinsichtlich der Besteuerung der privaten Renten kommt, bejaht Flume die geltende Regelung für entgeltlich erworbene Renten.

Die Entscheidung der Frage, ob eine unterschiedliche Behandlung von entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten möglich ist, muß zunächst nach dem Wortlaut des Gesetzes beurteilt werden. Nach § 22 Ziff. 1 a EStG, der schlechthin von „Leibrenten" spricht, ist davon auszugehen, daß die Formulierung keinen Anhalt für den Ausschluß unentgeltlicher Leibrenten bildet. Eine Auslegung entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes wäre jedoch nur unter besonderen Voraussetzungen möglich, so z. B. wenn der Gesetzgeber an gewisse Fälle nicht gedacht hat und anzunehmen ist, daß er sie in einer der Auslegung entsprechenden Weise geregelt haben würde, wenn sie ihm bekannt gewesen wären.[7])

Das ist aber nicht der Fall, da es in der Gesetzesbegründung für erforderlich gehalten wird, die unentgeltlich erworbenen Leibrenten in gleicher Weise wie die Veräußerungsrenten zu besteuern. Die Einbeziehung der unentgeltlich erworbenen Leibrenten in die Regelung sei aus systematischen Gründen geboten.[8])

Unter Hinweis auf den Wortlaut des Gesetzes tritt Brockhoff[9]) der Auffassung Flumes entgegen, wobei er darauf hinweist, daß auch im Schrifttum[10]) überwiegend die Ansicht vertreten werde, daß auch unentgeltlich gewährte Leibrenten unter die Neuregelung der Rentenbesteuerung fallen.

M. E. ist Flume in der Sache beizupflichten, wenn er davon ausgeht, daß die gleichmäßige Besteuerung entgeltlicher und unentgeltlicher Renten dem Sinne des Gesetzes widerspricht. Zwar weist Brockhoff[11]) mit Recht darauf hin, daß es dahingestellt bleiben möge, ob diese Begründung ausreiche, eine Auslegung entgegen dem klaren Wortlaut und dem unmißverständlichen Willen des Gesetzgebers zu rechtfertigen. Das schließt aber m. E. nicht aus, daß die Konzeption des Gesetzgebers unrichtig ist.

---

7) BFH v. 2. 9. 54 IV 561/53 BStBl. 1954 III S. 302.

8) Brockhoff: Keine unterschiedliche Besteuerung von entgeltlichen und unentgeltlichen privaten Leibrenten. FR 56 S. 53.

9) Brockhoff a. a. O. ebenso in FR 1956 S. 438.

10) So Hermann-Heuer S. 1156, Blümich-Falk 7. Auflage S. 968, Lantau BB 55 S. 695.

11. Brockhoff a. a. O., der auch darauf hinweist, daß die Gerichte von dem Wortlaut eines Gesetzes nicht abweichen können, wenn er den wirklichen Willen des Gesetzgebers ausdrückt. BFH v. 2. 8. 55 I 150/55 BStBl. 1955 S. 293.

Es ist im Ergebnis richtig, daß Renten, die für die Hingabe von Vermögen gewährt werden, nicht voll steuerpflichtig sein können, da der Rückfluß von Vermögen der Systematik des Einkommensteuerrechts nach „erfolgsneutral" ist. Ob in dieser Rente ein „Ertragsanteil" enthalten ist, der zu versteuern ist, sei zunächst dahingestellt. Aus den Darlegungen über das Rentenstammrecht heraus ist m. E. diese Auffassung zu verneinen. Problematisch ist es aber, bei den unentgeltlichen Renten von der Fiktion auszugehen, daß die einzelnen Rentenleistungen, die auf Grund eines Stammrechts gewährt werden, sowohl Erträge aus diesem Recht als auch Kapitalverzehr darstellen.

Es liegt nach der Verkehrsauffassung, auf die Littmann mit Recht hinweist, insbesondere aber auch nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, näher, die volle Abzugsfähigkeit einer unentgeltlichen Rente anzunehmen und daran die volle Steuerpflicht der Rente beim Empfänger zu knüpfen.

Der Hinweis Flumes, daß die Veräußerungsrente „vermögensorientiert" und die Versorgungsrente „ertragsorientiert" sei, liefert gewisse Gesichtspunkte für die Lösung des Problems. Nach seiner Auffassung sind Versorgungsrenten nicht nach § 22 Ziff. 1 a EStG zu besteuern, da diese Vorschrift Renten voraussetzt, bei denen die laufenden Zahlungen nur zu einem Teil Erträge und zum anderen Teil Kapitalverzehr sind. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes muß aber bezweifelt werden, daß auf diesem Wege eine ausreichende Begründung für das Abweichen von einer gesetzlichen Bestimmung gegeben ist. Daß die gleiche Behandlung entgeltlich und unentgeltlich erworbener Renten unbefriedigend ist, ergibt sich auch aus dem Hinweis Oswalds[12]), der meint, daß die künftige Rechtsprechung der Ansicht Flumes folgen sollte.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist bei der Beurteilung der Rentenbesteuerung m. E. noch von Bedeutung, auf den in der Literatur noch nicht hingewiesen wurde:

In der Rechtsprechung des RFH[13]) zu § 22 EStG a. F. wurde der Standpunkt vertreten, daß die Renten nicht nach den ihnen zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen zu beurteilen seien, sondern daß sich ihre Steuerpflicht allein aus der äußeren Form ergebe, d. h. aus der Tatsache, daß jemand mit einer gewissen Regelmäßigkeit und auf gewisse Dauer Einnahmen erhielt, ohne daß es dabei auf den Rechtsgrund ankam. Die Rechtsprechung des BFH hatte gerade diesen „formalen" Standpunkt überwunden und private Veräußerungsrenten insoweit nicht der Besteuerung unterworfen, als in der Rente ein Vermögensrückfluß enthalten war. Für unentgeltliche Renten sollte nach wie vor die volle Steuerpflicht bzw. die volle Abzugsfähigkeit gegeben sein. Der BFH hat also das zugrundeliegende Rechtsverhältnis ge-

12) Oswald a. a. O.
13) S. S. 32.

würdigt und von diesem ausgehend die Steuerpflicht bejaht oder verneint. Bedeutet nun aber die Neufassung des § 22 EStG auf Grund der Rechtsprechung des BFH eine Fortentwicklung der Rentenbesteuerung in Richtung auf eine Beseitigung des „Formalismus"? Man wird diese Frage entschieden verneinen müssen. Mit der Neufassung des § 22 EStG durch das StNOG wurde für private Leibrenten der alte Formalismus wieder eingeführt, allerdings, könnte man sagen, jetzt mit umgekehrtem Vorzeichen. Wenn nach der alten Fassung des § 22 EStG und der Rechtsprechung des RFH Renten voll steuerpflichtig bzw. abzugsfähig waren, soweit es sich nicht um Kaufpreisraten handelte, so sind sie jetzt aus formalen Gründen, abgesehen von dem im allgemeinen geringen Ertragsanteil, beim Empfänger weitgehend steuerfrei und beim Geber nur beschränkt abzugsfähig. Gegenüber der Rechtsprechung des BFH bedeutet daher die geltende Regelung des § 22 einen erheblichen Rückschritt hinsichtlich der unentgeltlichen Renten. Etwas überspitzt könnte man sagen: Waren früher die privaten Renten wegen der äußeren Form steuerpflichtig, so sind sie jetzt ebenfalls wegen der äußeren Form weitgehend steuerfrei. Das kann aber m. E. nicht der Sinn der Neuregelung der privaten Rentenbesteuerung sein.[14])

Sind so allgemein Bedenken gegen die Einbeziehung der unentgeltlichen Renten in die Regelung des § 22 EStG gegeben, so ergeben sich weitere Schwierigkeiten bei den unentgeltlichen Zeitrenten. Die Zeitrenten sind nicht in die Neufassung des § 22 EStG übernommen worden. Das scheint entbehrlich im Hinblick auf die entgeltlich erworbenen Zeitrenten, die die Rechtsprechung des RFH auch bei längerer Dauer des Rentenbezuges als Kapitalrückzahlung behandelt mit der Folge, daß nur die in den einzelnen Bezügen enthaltenen Zinsen Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen.

Die unentgeltlich erworbenen Zeitrenten dagegen, ebenso wie die seltenen Fälle der entgeltlichen Zeitrente, deren Laufzeit so lang ist, daß sie nicht mehr in Kaufpreisraten umgedeutet werden können, würden als wiederkehrende Bezüge durch § 22 Abs. 1 EStG erfaßt. Da nach dem Wortlaut des § 22 EStG nur die Leibrenten nicht in voller Höhe steuerpflichtig sind, muß daraus gefolgert werden, daß die echten Zeitrenten ebenso wie sonstige wiederkehrende Bezüge in voller Höhe steuerpflichtige Einnahmen darstellen.

Es kann aber nicht befriedigen, unentgeltliche Leibrenten nur mit dem Ertragsanteil anzusetzen, bei unentgeltlichen Zeitrenten dagegen die volle Steuerpflicht bzw. Abzugsfähigkeit zu bejahen, da beide Formen der Rentengewährung, wirtschaftlich betrachtet, nicht unterschiedlich behandelt werden können.

---

14) Es stimmt offensichtlich nicht, wenn bspw. Groh „Die umstrittene Rentenbesteuerung", Steuerwarte Nr. 6/1955, meint, daß die Neufassung der §§ 22 EStG, 9 Ziff. 1 Satz 2 und 10 Abs. 1 Ziff. 1 nach dem StNOG der Rechtsprechung der letzten Jahre entspricht, „die von der Auffassung abrückte, daß Renten nicht nach dem ihm zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu beurteilen seien, daß sich ihre Steuerpflicht vielmehr aus der äußeren Form ergäbe."

Brockhoff[15]) meint, daß echte Zeitrenten, das sind also unentgeltliche Renten, die nicht Kaufpreisraten darstellen können, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Empfänger entgeltlich oder unentgeltlich erworben hat, steuerlich gleich behandelt werden müssen. Die Frage, ob sie nach Abzug von Werbungskosten in vollem Umfang als Einkünfte anzusehen seien oder ob die für Leibrenten getroffene Regelung auf sie angewendet werden müsse, habe der Gesetzgeber bewußt der Rechtsprechung überlassen. Brockhoff meint aber, daß es wirtschaftlich geboten sein dürfte, die Leibrentenregelung entsprechend anzuwenden, wobei jedoch zu berücksichtigen sei, daß die für Leibrenten vorgesehene Fiktion des Ertragsbegriffs hier nicht anwendbar sei, und daß der Ertrag auch hier nicht gleichmäßig auf die Laufzeit der Rente verteilt werden könne.[16])

Demgegenüber weist Littmann[17]) m. E. mit Recht darauf hin, daß die Neuregelung der Rentenbesteuerung von vornherein die entgeltlichen Leibrenten treffen sollte, weil die Vollversteuerung der unentgeltlichen Leibrenten ebenso wie die RFH-Rechtsprechung zu den Zeitrenten als wirtschaftlich befriedigend betrachtet werden konnte. Man müsse es als Versäumnis des Gesetzgebers bezeichnen, die Zeitrenten nicht genannt zu haben, wenn die Absicht bestand, die unentgeltlichen Zeitrenten nur mit einem Ertragsanteil (bzw. Zinsanteil) zu versteuern.

Die Auffassung, daß es mit der Leibrentenbesteuerung schlechthin nicht zu vereinbaren sei und auch unbillig wäre, die echten Zeitrenten in voller Höhe zu besteuern, wird immer wieder damit begründet, daß dieses Ergebnis im Widerspruch zu dem Grundgedanken der Leibrentenbesteuerung stehe, wonach der in der Leibrente enthaltene Kapitalverzehr nicht besteuert wird.[18])

Die Gleichsetzung der unentgeltlich erworbenen mit den entgeltlich erworbenen Renten und die Schlußfolgerung, daß die für Leibrenten geltenden Grundsätze der Besteuerung mit dem Ertragsanteil auch auf echte Zeitrenten anzuwenden seien, ergibt sich aus der Fiktion, daß der Wert des Rentenrechts, ob entgeltlich oder unentgeltlich erworben, während der Dauer des Rentenbezuges einem Kapitalverzehr unterliegt. Entscheidend für die steuerliche Beurteilung des Rentenproblems scheint daher m. E. die Frage, ob diese Auffassung richtig ist.

15) Brockhoff: Die Neuregelung der Besteuerung privater Renten, DStZtg. 1954 S. 399.

16) Auch Blümich-Falk a. a. O. 1318 weist darauf hin, daß die steuerliche Behandlung der echten Zeitrenten zweifelhaft sei, da diese im Gesetz nicht geregelt ist, meint aber, daß die Leibrenten wie die Zeitrenten behandelt werden müßten.

17) Littmann: Das Einkommensteuerrecht, Stuttgart 1956 S. 974.

18) So auch Blümich-Falk a. a. O. S. 1318.

IV. Das umstrittene Rentenstammrecht

a) Die Problematik des Rentenstammrechts

Bei der Begriffsbestimmung der Rente spielt das Rentenstammrecht eine Rolle. Dieses stellt sich nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) für die Leibrente als „ein einheitliches nutzbares Recht dar, das dem Berechtigten für die Lebenszeit eines Menschen eingeräumt ist, und dessen Erträge aus in gleichmäßigen Zeitabschnitten wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen".

Diese Begriffsbestimmung wurde von der Rechtsprechung des RFH allgemein für Renten übernommen und dahingehend interpretiert, daß Renten u. a. dann anzunehmen sind, wenn der Gesichtspunkt des Rentenbezuges „als einer nicht mehr unmittelbar Teile des Entgelts darstellenden, sondern in einem besonderen Rechtsverhältnis begründeten Leistung im Vordergrund steht".[2])

§ 22 EStG n. F. spricht von den Erträgen des Rentenrechts. Dieses Rentenrecht wird in den Verwaltungsanweisungen[3]) dem Rentenstammrecht gleichgesetzt. Es heißt hier, daß „Leibrenten mit einem Wagnis verbunden sind, periodisch wiederkehren und auf einem einheitlichen Stammrecht (Rentenrecht) beruhen, als dessen Früchte sich die einzelnen Bezüge darstellen". Der Berechtigte kann nach dem Wortlaut dieser Anweisung dieses Stammrecht entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben. Der Erwerb des Stammrechts spielt sich danach auf der Vermögensebene ab und berührt nicht das Einkommen. Diesen Gedanken vertritt auch das BFH-Urteil vom 29. 1. 60,[4]) wenn es davon ausgeht, daß die Neuregelung der Rentenbesteuerung in § 22 EStG 1955 auf dem Gedanken beruhe, daß der Erwerb des Rentenrechts ein Vorgang auf dem Gebiet des Vermögens sei und nach der Systematik des EStG nur die Erträge aus dem Rentenrecht besteuert werden könnten.

Diese Hinweise beziehen sich offensichtlich nur auf Leibrenten. Die Frage, ob auch für Zeitrenten ein Rentenstammrecht anzunehmen ist, wird offen gelassen. Allerdings weisen Blümich-Falk[5]) ausdrücklich darauf hin, daß diese auch für Zeitrenten gelte.

---

1) Vgl. S. 5.
2) RFH v. 7. 5. 30 a. a. O.
3) EStR Abschn. 167 Ziff. 1.
4) BFH v. 29. 1. 60 VI 202/59 BStBl. 1960 III S. 105.
5) a. a. O. Seite 1318, ebenso RFH v. 25. 10. 30 a. a. O.

Von der Anerkennung eines Rentenstammrechts im Steuerecht für Leib- und für Zeitrenten ausgehend, wobei dieses mit dem Rentenrecht gleichgesetzt wird, scheint es folgerichtig, anzunehmen, daß dieses Rentenstammrecht, wenn man es substantiell sieht, einem allmählichen Verzehr in der Weise unterliegt, daß die einzelnen Rentenleistungen „Kapitalrückzahlung" und Zinsen beinhalten. Auch bei der unentgeltlichen Rente hat sich der Geber nach dieser Auffassung gewissermaßen mit einer einheitlichen Kapitalschuld belastet, die er in gleichmäßigen Zahlungen tilgt.

So meint Brockhoff,[6]) der Gesetzgeber gehe davon aus, daß die einzelnen Rentenleistungen auf Grund eines Stammrechts gewährt werden und sowohl Erträge aus diesem Recht als auch Kapitalverzehr enthalten. Die Zuwendung des Rentenstammrechts und sein allmählicher Verzehr spielen sich nach dieser Auffassung in der Vermögensebene ab. Einkomensteuerlich beachtlich könne deshalb nur der Ertragsanteil sein, der in den Rentenbezügen enthalten sei. Daher soll es nach dieser Auffassung keine Rolle spielen, ob das Rentenrecht entgeltlich oder unentgeltlich zugewendet wurde.

Gegen diese Auffassung wendet sich Littmann,[7]) wenn er sagt, daß es nicht gerechtfertigt sei, den Rentenbegriff in der vom BFH gehandhabten Form wesensmäßig abzuändern. Man möge rechnerisch jede Rentenleistung in einen Kapital- und Zinsanteil aufspalten können, dem Wesen der Rente sei diese Auffassung jedoch fremd. Man könne auch dem Begriff, wie er im Einkommensteuergesetz verwendet wird, keinen vom bürgerlich-rechtlichen Begriff der Rente abweichenden Inhalt unterstellen. Der Begriff der Rente sei dem bürgerlichen Recht entnommen und müsse daher im Steuerrecht die gleiche Bedeutung wie dort behalten. Wenn auch hier Littmann im Grundsätzlichen zuzustimmen ist, so ist doch darauf hinzuweisen, daß nicht die Rente im allgemeinen Sinne im bürgerlichen Recht definiert ist, sondern eben nur die Leibrente. Das Steuerrecht muß hier zwangsläufig zu einer weiteren Begriffsbestimmung kommen, da ja auch das Einkommensteuergesetz, zumindest in den §§ 9 und 10 EStG, ganz allgemein den Begriff Rente verwendet. Trotzdem bin ich auch der Meinung, daß vom bürgerlichrechtlichen Begriff der Leibrente auszugehen ist. Das meint wohl auch Littmann, wenn er fortfährt, daß zwar der Rentenbegriff im Gesetz selbst nicht definiert sei, daß ihn jedoch das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen eindeutig umrissen und die Rente als Nutzung des Rentenstammrechts bezeichnet habe. Man könne eine Rente nicht ohne weiteres als Kapitalrückzahlung behandeln. Littmann geht davon aus, daß sich mit der Rente auf Grund der im bürgerlichen Recht — man muß hier einschränkend sagen für die Leibrente — herausgebildeten Begriffsbestimmung die Vorstellung der Fruchtziehung aus dem Rentenstammrecht verbindet, was

6) Brockhoff: Keine unterschiedliche Besteuerung a. a. O. FR 1956 S. 53.
7) Littmann, Das Einkommensteuerrecht a. a. O. S. 969 ff.

folgerichtig in jedem Fall, also auch bei der Veräußerungsrente, zur vollen Versteuerung führe. Littmann bejaht dies sogar für die betrieblichen Veräußerungsrenten.

Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, führt die Annahme eines Rentenstammrechts zu einer verschiedenartigen Betrachtung. So wird unter Berufung auf das Rentenstammrecht die volle Steuerpflicht (im Rahmen der verschiedenen Einkunftsarten) bzw. Abzugsfähigkeit (als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben) sowohl der unentgeltlich wie der entgeltlich begründeten Renten bejaht, während die herrschende Meinung, die auf der mathematischen Betrachtungsweise fußt und die die Grundlage der Neufassung des § 22 EStG für die privaten Leibrenten ist, mit dem Wesen des Rentenstammrechts die nur teilweise Besteuerung der Renten, nämlich nur mit dem Ertragsanteil, begründet.

Um hier zu einer Klärung des Begriffs des Rentenstammrechts zu kommen, ist es erforderlich, auf dessen Wesen und Inhalt einzugehen.

b) Der Begriff des Rentenstammrechts in der Rechtsprechung des RFH und BFH

Der Begriff des Rentenstammrechts wurde im Zusammenhang mit der Bestimmung des Rentenbegriffs von der Steuerrechtsprechung aus dem bürgerlichen Recht übernommen.[8])

So nimmt das Urteil vom 10. 9. 30[9]) ausdrücklich auf die Begriffsbestimmung des Reichsgerichts Bezug, wenn es ausführt, daß die Leibrente ein einheitliches nutzbares Recht ist, das dem Berechtigten für seine eigene Lebenszeit oder für die Lebenszeit eines anderen, z. B. Leibrentenschuldners, eingeräumt ist und dessen Erträge aus fortlaufenden gleichmäßigen Leistungen bestehen. Danach ist wesentliche Voraussetzung eines Leibrentenvertrages, daß das „Grundrecht", aus dem sich die Ansprüche auf die einzelnen Rentenzahlungen ableiten, lediglich nach Maßgabe des Vertrages, unabhängig und losgelöst von den sonstigen Beziehungen und Verhältnissen gewährt wird.

Daß die Begründung eines Stammrechts auch für eine Zeitrente rechtliche Voraussetzung ist, ergibt sich aus einem Urteil des RFH[10]) vom 25. 10. 1930, in dem es heißt, daß es dahingestellt bleiben könne, ob im vorliegenden Fall im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Verpflichtung und die mehrfache Änderung bzw. Verlängerung bezüglich der einzelnen aus den Abmachungen sich ergebenden Leistungen überhaupt von einer Zeitrente in dem Sinne gesprochen werden könne, daß ein Rentenstammrecht begründet werden sollte mit der Maßgabe, daß sich die einzelnen Leistungen als Erträge dieses Stammrechts darstellen. Gleichzeitig wird aus diesem Urteil

8) Vgl. S. 8

9) BFH v. 10. 9. 30 VIA 485/30 StW 1930 Nr. 978.

10) RFH v. 25. 10. 30 a. a. O.

aber auch deutlich, daß die Rechtsprechung des RFH unter dem Rentenstammrecht ein einheitliches, nutzbares Recht verstand, als dessen Früchte sich die einzelnen Rentenleistungen darstellen. Der RFH[11]) hat schon früh ausgesprochen, daß die „Rente", d. h. das Rentenstammrecht und die Last als solche, auf deren Grund die einzelnen Leistungen erfolgen, den rechtlich verpflichtenden Grund für die einzelnen Leistungen darstellen. Dabei kam es häufig darauf an festzustellen, ob wirtschaftlich gesehen ein Rentenstammrecht gegeben ist, selbst wenn der bürgerlich-rechtliche Verpflichtungsgrund nicht wirksam ist. So heißt es,[12]) daß die für das Steuerrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise es verbietet, die auf Grund einer Rente oder dauernden Last geleisteten Zahlungen ohne weiteres vom Abzug auszuschließen, wenn der Verpflichtungsgrund, d. h. die Einräumung des Rentenstammrechts, bürgerlich-rechtlich unwirksam ist.

Nach der Rechtsprechung des RFH waren diese Rentenbezüge in voller Höhe steuerpflichtig trotz „Aufzehrung des Rentenstammrechts".[13]) An dieser Feststellung ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, daß das Rentenstammrecht zwar als „einheitliches Recht" gesehen wurde, gleichzeitig aber diesem Recht gewissermaßen ein materieller Inhalt gegeben wurde in dem Sinne, daß mit den laufenden Rentenzahlungen ein Substanzverzehr einhergeht.

An anderer Stelle spricht der RFH[14]) vom Kapitalwert der Rente. Es ist dabei nicht sicher, ob hier das Rentenstammrecht gemeint ist. Jedem Recht kann ein Wert beigelegt werden. So kann der insgesamt zu erwartende Rentenbezug, d. h. der Anspruch auf die während der Laufzeit der Rente zu erwartenden einzelnen Rentenbezüge, mit einem Kapitalwert, auch Gegenwartswert genannt, ziffernmäßig ausgedrückt werden.

So wird der Kapitalwert der wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen, zu denen auch Renten gehören, nach BewG. §§ 15 und 16, z. B. für vermögensteuerliche Zwecke besonders ermittelt. Der BFH[15]) spricht andererseits nicht von Kapitalwert der Rente, sondern von „Kapitalwert des Rentenstammrechts". Es wird dabei aber nicht deutlich, ob hier ein Unterschied gegenüber dem bloßen Kapitalwert einer Rente gemacht werden soll. Offenbar soll das Rentenstammrecht gleichzeitig „Kapital" darstellen, gewissermaßen einen Fundus repräsentieren, der Erträge liefert, so wie dies z. B. in dem Begriff „Stamm"kapital der GmbH zum Ausdruck kommt. Der BFH benutzt den Begriff des Rentenstammrechts in dem Sinn von „Kapital", „Vermögen" oder ähnlichem, wenn er etwa davon spricht, daß „das Rentenstammrecht den Wert des Betriebes übersteigt".[16])

---

11) RFH v. 14. 3. 28 VIA 877 StuW 1928 Nr. 558.
12) RFH v. 4. 7. 28 VIA StuW 1928 Nr. 527.
13) RFH v. 3. 12. 27 VIA 597 StuW 1927 Sp. 117.
14) RFH v. 14. 8. 35 VIA 582 StW 1935 Nr. 589.
15) BFH v. 15. 2. 57 VI 150/55 BStBl. 1957 III S. 134.
16) BFH v. 8. 3. 56 IV 19/56 BStBl. 1956 III S. 126.

Daß es sich hierbei aber nur um eine Fiktion handelt, hat der BFH für Kaufpreisrenten ausgesprochen, indem er darauf hinweist, daß es diesen eigentümlich sei, daß sie sich aus einem gedachten Grundbetrag (Rentenstammrecht) und einer Verzinsung dieses Grundbetrages zusammensetzen.[17]) Hier folgt der BFH offenbar der mathematischen Richtung, auf die nachstehend noch besonders einzugehen ist.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Rechtsprechung des RFH und BFH den Begriff des Rentenstammrechts nicht eindeutig festgelegt hat. Sie hat bei der Begriffsbestimmung der Rente mehr auf andere Kriterien abgestellt, so z. B. auf die Dauer der Rentenleistungen sowie das mit der Rente verknüpfte Wagnis. Schließlich wird angenommen, daß sich die einzelnen Rentenleistungen aus einem einheitlichen „Grundrecht" herleiten, womit das Rentenstammrecht gemeint war.

Allerdings mußte sich der RFH schon damals mit der Frage auseinandersetzen, ob das Rentenstammrecht, entsprechend der Auffassung Friedrichs,[18]) ein abschreibungsfähiges Wrtschaftsgut ist. Er lehnte es aber ab, bspw. in der Hingabe eines Grundstückes eine Aufwendung für die Anschaffung eines Gegenstandes, nämlich des Leibrentenstammrechts, zu erblicken, dessen Nutzung durch den Steuerpflichtigen sich betimmungsgemäß auf einen längeren Zeitraum erstreckt.[19])

c) Die mathematische Auffassung

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung für die privaten Renten im § 22 EStG beruht, wie oben dargestellt, auf der mathematischen Betrachtungsweise. Vertreter dieser Richtung, z. B Röncke,[20]) weisen darauf hin, daß eine Rente nichts weiter sei, als eine Summe einzelner, künftig fällig werdender, unverzinslicher Forderungen bzw. Schulden. Der Wert einer später fällig werdenden Forderung sei, da unsere Geldwirtschaft auf dem Zins beruht, gleich ihrem mit Zinseszins diskontierten Betrag. Der Wert einer Rente ist nach seiner Auffassung wirtschaftlich und versicherungsmathematisch gleich der Summe der diskontierten Werte der einzelnen Rentenportionen, wobei man einen voraussichtlichen nachhaltig erzielbaren Zinsfuß als Rechnungszinsfuß annehmen muß.

Aus dieser Argumentation zieht Röncke den Schluß, daß jede einzelne Rentenportion einen Kapital- (Vermögens-) und einen Zinsanteil umfaßt, wobei während der Rentenlaufzeit der Zinsanteil immer geringer und der Vermögensanteil immer höher wird.

---

17) BFH v. 29. 9. 55 IV 326/53 BStBl. 1956 S. 194.

18) Vgl. die folgende Darstellung S. 95.

19) RFH v. 28. 3. 28 a. a. O. sowie v. 14. 3. 28 a. a. O.
Ebenso BFH v. 5. 2. 53 IV 41/49 BStBl. 1953 S. 105.

20) Röncke: Zur einkommensteuerlichen Behandlung der Renten, BB 1950 S. 586.

Da bei dieser mathematischen Betrachtungsweise das „Rentenstammrecht" nicht recht unterzubringen ist, wird es zu einem „überholten Begriff" erklärt.[21]) Diese Feststellung gipfelt dann in der Behauptung, „daß es überhaupt kein geheimnisvolles Stammrecht gibt, sondern nur den jetzt bestehenden Anspruch auf künftig fällig werdende Leistungen".

Der Gesetzgeber vermeidet denn auch in der Formulierung des § 22 EStG den Begriff des Rentenstammrechts und spricht hier nur von dem „Rentenrecht". Die EStR ihrerseits setzen wieder beide Begriffe gleich, wenn es im Abschnitt 167 heißt: „. . . und auf einem einheitlichen Stammrecht (Rentenrecht) beruhen, als dessen Früchte sich die einzelnen Bezüge darstellen."

Brockhoff,[22]) der die mathematische Auffassung interpretiert, geht davon aus, „daß jeder einzelne Rentenbezug zu einem Teil aus der Rückzahlung von Kapital besteht, das heißt, das Rentenstammrecht sich allmählich erschöpft". Diese Auffassung spiegelt sich auch in dem Kommentar von Blümich-Falk,[23]) wenn ausgeführt wird, „daß bei Zeitrenten und Leibrenten als entscheidendes Kriterium hinzukommen muß, daß ein einheitliches Rentenrecht (Stammrecht) vorliegen muß, aus dem sich die Ansprüche auf die einzelnen Rentenzahlungen ableiten. Denn nur bei einem einheitlichen Stammrecht ist die nach § 22 Ziff. 1 a EStG vorzunehmende Zerlegung der einzelnen Rentenleistungen in Ertragsanteil und Kapitalrückzahlungsanteil möglich und sinnvoll".

Auch Schill[24]) geht in seiner Untersuchung über das Wesen der Rente davon aus, daß als Ertrag der Rente nur der Reinertrag anzusehen sei und nicht die Kapitalrückzahlung. Das trifft besonders für die zeitlich begrenzten Renten zu. Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß bei der ewigen Rente die Summe aller Rentenleistungen Reinertrag ist.

Wenn die mathematische Richtung das Rentenstammrecht, soweit sie diesen Ausdruck überhaupt verwendet, etwa in dem Sinne versteht, daß es sich hierbei um ein Gesamtkapital handelt, das sich in einzelne Rentenleistungen auflöst, ist es gerechtfertigt, von einer „Erschöpfung" des Rentenstammrechts zu sprechen. Ein Recht selbst kann sich aber nicht erschöpfen, sondern nur zu einem gewissen Zeitpunkt wegfallen. Im übrigen ist gegen die mathematische Berechnung eines Gegenwartswertes o. ä. einer Rente nichts einzuwenden. Ob aber damit das Wesen des Stammrechts geklärt ist, muß bezweifelt werden. Es muß hier festgehalten werden, daß z. B. Röncke immer nur von dem Wert einer Rente spricht. Dieser darf aber nicht verwechselt werden mit dem bürgerlich-rechtlichen Begriff des Stammrechts, der nur das einheitliche Recht beinhaltet.

---

21) Röncke: ebenda.
22) Brockhoff a. a. O. FR 56 S. 53
23) Blümich-Falk a. a. O. S. 1303.
24) Schill a. a. O.

d) **Abschreibungen auf das Rentenstammrecht**

Bei der Erörterung der Frage einer Neuregelung der Rentenbesteuerung spielte der Vorschlag Friedrichs[45]) eine Rolle, bei der Versteuerung der Rente Absetzung für Abnutzung auf das Rentenstammrecht zuzulassen.

Wenn die geltende mathematische Auffassung der Rente in mancher Hinsicht nicht befriedigt, kann man an dem Vorschlag Friedrichs nicht vorübergehen, ohne zu prüfen, ob nicht doch dieser Gedanke bei einer notwendigen Änderung der bestehenden Rentenbesteuerung Berücksichtigung finden sollte.

Nach der Auffassung Friedrichs hat der Steuerpflichtige mit dem Erwerb einer Leib- oder einer Zeitrente zugleich mit dem zugrunde liegenden Stammrecht ein Wirtschaftsgut erworben, dessen Nutzung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Anschaffungskosten für dieses Stammrecht, und zwar die tatsächlichen oder fiktiven, sollen daher auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Die jährlichen Absetzungen für Abnutzung sollen als Werbungskosten bei der Besteuerung von den Rentenbezügen abgesetzt werden, um dadurch eine „Brutto"-Besteuerung der Rente zu vermeiden. Bei diesem Vorschlag geht Friedrich von der Überlegung aus, daß das Rentenstammrecht sich mit jeder Rentenzahlung allmählich erschöpft, und daß dieser Tatsache am besten durch eine entsprechende Abschreibung Rechnung getragen wird.

Dieser Vorschlag soll nur für die nach § 22 EStG in Betracht kommenden Renten gelten, damit also nicht für die betrieblichen Renten. Der RFH hat diesen Gedanken der Abnutzungsabsetzung bereits unter der Herrschaft des EStG 1925 bei entgeltlich erworbenen Leibrenten[26]) geprüft, aber diesen dann nicht grundsätzlich, sondern nur im Hinblick auf den zu engen Wortlaut des § 16 Abs. 3 EStG 1925 abgelehnt.

Die Vorschrift des § 16 EStG 1925 wurde im EStG 1934 als § 7 neu gefaßt. Dieser bezeichnet die AfA grundsätzlich bei allen Wirtschaftsgütern als zulässig, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß über mehr als ein Jahr erstreckt. Diese AfA kämen dann als Werbungskosten zum Abzug. Werbungskosten sind, wie bei allen Einkünften nach § 2 Abs. 3 Ziff. 4-7 grundsätzlich auch bei § 22 EStG nach § 9 EStG möglich. Für Renten ist die Abzugsfähigkeit der Werbungskosten seit der Neuregelung der Rentenbesteuerung auf den Ertragsanteil begrenzt.

Es ist hierbei weiter die Frage, ob Rentenrechte als Wirtschaftsgüter im Sinne des § 7 EStG angesehen werden können. Der Begriff des Wirtschafts-

---

25) Vgl. Friedrich: Abschreibungen auf Rentenrechte b. d. Einkommensteuer, StuW 1949 Sp. 1-15.

26) RFH v. 7. 12. 27 VIA 597/27 StuW 1928 Nr. 66.
RFH v. 28. 3. 28 VI 209/28 StuW 1928 Nr. 247.

gutes ist durch die Rechtsprechung des RFH und BFH[27]) entwickelt worden. und deckt sich nicht mit den bürgerlich-rechtlichen Begriffen Gegenstand, Sache, Recht, sondern ist umfassender. Der Begriff des Wirtschaftsgutes setzt voraus, daß es sich um Güter handelt, bei denen eine wirtschaftliche Ausnutzung möglich ist, und die nach der Verkehrsanschauung selbständig bewertungsfähig sind.

Zwischen entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten soll dabei nach der Auffassung Friedrichs kein Unterschied gemacht werden. Er verweist dabei auf die Tatsache, daß z. B. bei einem bebauten Grundstück eine AfA zulässig ist, gleichgültig, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde.

Bei Anerkennung einer AfA auf das Rentenstammrecht ergäbe sich aber eine unterschiedliche Behandlung der Rente beim Rentenverpflichteten und beim Rentenberechtigten. Der Geber könnte die Rente voll absetzen, während sie der Empfänger, vermindert um die AfA, zu versteuern hätte. Friedrich weist darauf hin, daß die Abzugsfähigkeit einer Leistung beim Leistenden im Einkommensteuerrecht grundsätzlich nicht Voraussetzung für die Einkommensteuerpflicht des Empfängers sei. Er führt hier als Beispiel den Lohn der Hausangestellten und den Lotteriegewinn an.

Dabei muß aber gerade darauf hingewiesen werden, daß die alte Rentenbesteuerung, die beim Verpflichteten die Abzugsfähigkeit einer Rente in jedem Fall bejahte, also auch bei Vermögenserwerb, unbefriedigend war und dem wirtschaftlichen Tatbestand nicht gerecht wurde. Wirtschaftlich gesehen müßte z. B. der Verpflichtete die Aufwendungen für ein Grundstück, auch wenn es gegen Rentenzahlungen erworben wird, „aktivieren".

Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit bzw. Steuerpflicht einer Rente hatte der RFH[28]) darauf hingewiesen, daß die Frage, unter welchen Voraussetzungen wiederkehrende Leistungen nach § 15 (jetzt § 10) EStG vom Einkommen des Leistungsverpflichteten abgezogen werden dürfen, mit der anderen Frage eng zusammenhängt, ob die Leistungen beim Empfänger steuerliche Einnahmen darstellen. Schon der damalige § 15 Abs. 1 Nr. 3 (jetzt § 11) und der § 40 (jetzt § 22) EStG standen in wechselseitigem Zusammenhang. Nach einem Urteil des RFH[29]) war davon auszugehen, daß, wenn es sich auf beiden Seiten um Vorgänge außerhalb eines Betriebsvermögens handelt, wiederkehrende Bezüge, die beim Empfänger steuerpflichtig sind, beim Geber eine abzugsfähige Last darstellen.

Zitzlaff[30]) meint demgegenüber, § 7 Abs. 1 EStG komme nicht in Betracht, weil das Rentenrecht nicht abgenutzt werde. Die AfA in dem hier gemeinten

27) Blümich-Falk a. a. O. S. 251.
28) RFH v. 7. 5. 30 a. a. O.
29) RFH v. 18. 1. 28 a. a. O.
30) Zitzlaff: Abnutzungsabsetzungen bei Renten, DStZ 49 S. 191.

Sinne bezöge sich nur auf die Fälle, in denen es sich um Verschleiß durch Gebrauch handele. Das Rentenrecht verringere sich aber nicht durch den Gebrauch wie in § 7 Abs. 1 EStG, sondern durch den unmittelbaren planmäßigen Verbrauch des Kapitals wie nach § 7 Abs. 4 EStG. Hiernach komme ein Substanzverzehr aber nur bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, in Betracht.

Der BFH[31]) weist darauf hin, daß die vorgeschlagene Lösung der Verteilung des Rentenstammrechts deshalb bedenklich erscheine, weil die Verteilung mit den Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung nicht vereinbar sei und die Anerkennung der Verteilung des Rentenstammrechts bei Veräußerungsrenten rechtliche Wirkungen auf die gesamte Besteuerung der Renten auslösen müsse. Die Anerkennung von Kaufpreisraten führe zu einem im wesentlichen gleichartigen Ergebnis. Der BFH hatte m. E. die richtige Auffassung vertreten, wenn er davon ausging, daß die entgeltlichen und unentgeltlichen Renten unterschiedlich zu behandeln sind; ein Grundsatz, über den sich ja der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 22 EStG hinweggesetzt hatte.

Auch Clarenz[32]) will im Ergebnis die unentgeltlich erworbenen Renten, trotz Anerkennung der Abschreibung auf das Rentenstammrecht, anders als die entgeltlichen einer „Brutto"-Besteuerung unterwerfen. Er meint, daß grundsätzlich die Absetzung für Abnutzung nach den Anschaffungskosten des Rentenstammrechts zu bemessen seien, daß diese aber bei unentgeltlich erworbenen Renten DM 0,— ausmachten, wodurch die Abschreibungen entfielen. Er weist dann aber darauf hin, daß der Gesetzgeber in § 7 EStDV bei unentgeltlichem Erwerb eines Wirtschaftsgutes bestimmt hat, daß die Anschaffungskosten zur Vornahme der Abschreibungen mit den in Abs. 1 und 2 der Vorschrift näher bezeichneten fiktiven Kosten anzusetzen sind. Eine unterschiedliche Behandlung entgeltlich und unentgeltlich erworbener Renten scheint daher nach dieser Auffassung nur dann durchführbar, wenn der Gesetzgeber bei Anerkennung des Rentenstammrechts als eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 7 EStG bestimmen würde, daß Absetzungen für Abnutzung nur insoweit möglich sind, als Aufwendungen für den Erwerb des Wirtschaftsgutes erfolgt sind. Friedrich geht aber gerade davon aus, entgeltlich und unentgeltlich erworbene Renten gleich zu behandeln.

Welche Einwendungen man auch gegen den Vorschlag Friedrichs macht, so scheint mir doch gegenüber der mathematischen Auffassung richtig zu sein, daß er den besonderen Charakter der Rente als solcher anerkennt,

---

31) BFH v. 5. 2. 53 a. a. O.
32) Clarenz a. a. O. S. 51.

wenn er darauf hinweist, daß die Rente nicht als bloße Tilgung verzinslich angelegten Kapitals angesprochen werden könne. Sein Vorschlag bleibt für eine Neuregelung der Rentenbesteuerung nach wie vor von entscheidender Bedeutung.

V. Vorschlag zur Änderung der Rentenbesteuerung

1. Grundlagen und Grundsätze der künftigen Rentenbesteuerung

Die vor Erlaß des StNOG gültig gewesene Regelung, wonach private Renten gemäß § 22 EStG (a. F.) voll steuerpflichtig waren bzw. voll als Werbungskosten oder Sonderausgaben abgesetzt werden konnten, führte zweifellos bei entgeltlich erworbenen Renten, die nicht in Kaufpreisraten umgedeutet werden konnten, zu einem unbilligen Ergebnis. Wirtschaftlich handelte es sich bei diesen Renten um einen „Vermögensverzehr", der kein Einkommen im steuerlichen Sinne darstellen kann. Entsprechend wurden diese Renten beim Verpflichteten für einen „Vermögenserwerb" aufgewendet. Solche Aufwendungen sind aber nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts „aktivierungspflichtig", d. h. die einzelnen Leistungen können nicht als sofort abzugsfähige Aufwendungen anerkannt werden.

Bei der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise" ist aber auch der andere Gesichtspunkt nicht zu übersehen, der von der Rechtsprechung des RFH hervorgehoben wurde, nämlich die Tatsache, daß die Leibrente es dem Empfänger ermöglicht, durch die Umwandlung von Vermögen in eine Leibrente dieses Vermögen ohne Gefährdung des zukünftigen Unterhalts zu verbrauchen und damit der späteren Versteuerung nach dem Erbschaftsteuergesetz zu entziehen.[1]) Insofern ist „Rente" doch eben etwas anderes als bloße Kapitaltilgung u. ä.

Hier gilt es, eine Synthese zu finden, die einerseits bei der Rentengewährung das zugrunde liegende Rechtsverhältnis berücksichtigt, auf der anderen Seite aber bei der Besteuerung der Rente diese als „wiederkehrende Bezüge" richtig erfaßt.

Wie bei den betrieblichen Renten eine zufriedenstellende Lösung in der Weise gefunden wurde, daß betriebliche Veräußerungsrenten zunächst mit den veräußerten Wirtschaftsgütern bzw. den Kapitalkonten „verrechnet" und erst dann steuerpflichtig bzw. abzugsfähig wurden, betriebliche Versorgungsrenten beim Geber und Empfänger sich aber bereits mit Beginn der Zahlung voll auswirkten, so hatte der BFH eine ähnliche praktikable Lösung für private Veräußerungsrenten gefunden. Für unentgeltliche Renten verblieb es bei der nach § 22 EStG vorgesehenen vollen steuerlichen Erfassung und der entsprechenden Abzugsfähigkeit beim Geber.

1) RFH v. 3. 12. 27 a. a. O.

Diese im Ergebnis sicher richtige Lösung[2]) der steuerlichen Behandlung des Rentenproblems hat sich nicht durchgesetzt, soweit es sich um die privaten Renten handelt. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine gesetzliche Neuregelung der Rentenbesteuerung überhaupt sinnvoll war. So waren namhafte Vertreter[3]) der Steuerpraxis der Auffassung, daß nur durch die Rechtsprechung das Rentenproblem fortentwickelt werden könne.

Es kann angenommen werden, daß es auch den mathematischen Verfechtern der Rentenbesteuerung zunächst um die entgeltlich erworbenen Renten ging.[4])

Obwohl das „Rentenstammrecht", wie oben ausgeführt, z. T. von den Mathematikern abgelehnt wird, dient dieser Begriff doch dazu, die Einbeziehung der unentgeltlich erworbenen Renten in die geltende Leibrentenbesteuerung zu rechtfertigen. Dieser liefert gleichsam hierfür die theoretische Grundlage. Nach der von den Befürwortern dieser geltenden Regelung[5]) vertretenen Auffassung geht die Neuregelung der Rentenbesteuerung auf die Überlegung zurück, daß mit dem Rentenstammrecht ein Vermögenswert erworben wird, der bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Kapitalforderung in Höhe des Kapitalwertes der Rente darstellt. Diese Kapitalforderung ist von dem Rentenverpflichteten zu verzinsen und zu tilgen. Bei dieser Überlegung könnte es in der Tat ohne Bedeutung sein, ob das Rentenstammrecht, das mit einer Kapitalforderung gleichgesetzt wird, entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde. In beiden Fällen hätte der Rentenberechtigte nach dem Grundgedanken der Neuregelung entweder durch Kauf oder durch Schenkung wirtschaftlich eine Kapitalforderung erworben. Dieser Vorgang berührt dann nach dieser Auffassung mit Ausnahme der in den einzelnen Rentenzahlungen liegenden Zinsen ausschließlich die Vermögensebene.

Der Hinweis, daß die Richtigkeit dieser Auffassung durch die Behandlung der Leibrente bei der Vermögensteuer gestützt wird, indem hier der Kapitalwert der Leibrente beim Berechtigten als Vermögensgut zur Besteuerung herangezogen und beim Verpflichteten zum Abzug zugelassen wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Leibrente entgeltlich oder unentgeltlich erworben wurde, betrifft m. E. lediglich die Bewertung und kann nicht überzeugen, da es sich bei der Einkommensteuer und Vermögensteuer um zwei verschiedene Betrachtungsweisen handelt.

Auch aus der Rechtsprechung des RFH und BFH ergibt sich keine klare Bestimmung des Rentenstammrechts, da es einmal als Recht, zum anderen als Kapital, Vermögenswert usw. angesehen wird. Es bleibt die Frage, welche

---

2) So auch Hoffmann in FR 1953 S. 38.

3) So z. B.Hoffmann: Zur Besteuerung der Veräußerungsrente, FR 1953 S. 134, der darauf hinweist, daß das Rentenproblem mit seiner Vielgestaltigkeit sich nicht für die Gesetzgebung eignet; ebenso Theiss: FR 1953 S. 89.

4) So bezieht sich Hagedorn a. a. O. ausdrücklich auf diese.

Bedeutung das Rentenstammrecht überhaupt hat, und ob sich mit diesem die These von der Begründung einer Kapitalforderung im obigen Sinne vertreten läßt.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Gleichsetzung von Kapitalforderung und Rentenstammrecht um eine Fiktion handelt. Das Recht auf den Rentenbezug ist aber etwas anderes als eine bloße Kapitalforderung. Wäre sie es nämlich, dann läge es näher, bei den Renten Einkünfte aus Kapitalvermögen anzunehmen. In diesem Falle wäre, wie bei der geltenden Rentenbesteuerung nur der Zinsanteil steuerpflichtig. Diese Auffassung wird denn ja auch bei den betrieblichen Zeitrenten, soweit diese wirtschaftlich Kaufpreisraten sind, vertreten. Die echten Renten selbst sind unter den wiederkehrenden Bezügen des § 22 EStG erfaßt. Unter § 22 EStG fallen aber nach dem Wortlaut des Gesetzes Einkünfte nur dann, wenn sie keiner anderen Einkunftsart angehören. Die geltende Auffassung macht aber den § 22 EStG zu einer besonderen Einkunftsart, die nicht ergänzend, sondern selbständig neben den anderen Einkunftsarten steht. Mit der Auffassung nämlich, „daß mit dem Erwerb des Rentenstammrechts der Zusammenhang mit der bisherigen Einkunftsart gelöst wird", tritt nach dieser Auffassung die Besteuerung als Rente nach § 22 EStG. Das müßte dann folgerichtig z. B. auch für Schadensrenten und Renten aus einem früheren Arbeitsverhältnis gelten, die aber als Privatrenten der betreffenden Einkunftsart zugerechnet werden, z. B. Schadensrenten als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Diese Theorie des Rentenstammrechts, auf dem die Neuregelung des § 22 EStG beruht, gilt z. B. auch nicht für die ganzen betrieblichen Renten. Hier stellt die Gewährung einer Rente in vielen Fällen „nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb" dar und nicht sonstige Einkünfte aus einem Rentenstammrecht.

Es scheint mir den wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten weiterhin nicht zu entsprechen, eine Rente in einen Kapital- und einen Zinsanteil zu zerlegen. Mit Littmann[5]) bin ich der Meinung, daß dem Wesen der Rente diese Aufteilung fremd ist, mag man rechnerisch auch jede Rentenleistung in den Kapital- und den Zinsanteil aufspalten können. In dem Bestreben, eine für die private entgeltliche Rente wirtschaftlich richtige Besteuerung zu finden, hat man diese Regelung unzulässigerweise auch auf die unentgeltlichen privaten Renten ausgedehnt.

Die mathematische Auffassung muß, um Leibrenten und Zeitrenten nach gleichen Grundsätzen behandeln zu können, mit der Fiktion arbeiten, daß die Leibrente eine vorschüssige Zeitrente ist, abgestellt auf die mittlere Lebenserwartung einer Person. Diese Berechnung arbeitet mit dem Gesetz der großen Zahl. Dabei wird der individuelle Rentenfall, wie Littmann zutref-

---

5) Vgl. Gruner, Brockhoff a. a. O.

fend bemerkt,[7]) nicht getroffen. Das ist aber, wie er fortfährt, bedenklich für ein Rechtsgebiet, dessen Grundsatz es ist, den Einzelfall nach den für ihn geltenden Umständen zu beurteilen.

Um aber den „individuellen" Rentenfall zu erfassen und damit eine gerechte Besteuerung der entgeltlich sowohl wie der unentgeltlich erworbenen Rente zu erreichen, müssen m. E. die Grundlagen der Rentenbesteuerung anders gesehen werden. Zunächst muß Klarheit darüber bestehen, welche Rolle das Rentenstammrecht bei diesen Überlegungen spielt. Es muß dabei zum Ausdruck kommen, daß es sich hier um einen Begriff des bürgerlichen Rechts handelt, der von der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Begriffsbestimmung der Leibrente mit einem ganz bestimmten Inhalt entwickelt wurde.

Wenn dann im Steuerrecht der Begriff des Rentenstammrechts auch auf Zeitrenten übertragen wird, so kann dies in analoger Anwendung des Begriffs auf alle Renten überhaupt nur bedeuten, daß die einzelne Rentenleistung nicht isoliert für sich betrachtet werden darf, sondern nur als Frucht dieses Stammrechts. Dieses Stammrecht selbst ist dabei gewissermaßen wertneutral und kann nicht Kapital, Vermögen o. ä. unmittelbar gleichgesetzt werden.[8]) Das Rentenstammrecht selbst ist also nur zu sehen als Kriterium für das Bestehen einer Rente überhaupt, d. h. für die Frage, ob eine einheitliche Verpflichtung vorliegt, aus der sich die Einzelleistungen ergeben.

Eine andere Frage ist dann, ob und wie Aufwendungen, die ggf. für den Erwerb eines Rentenrechts gemacht wurden, mit den laufenden Renten zu verrechnen sind. Das ist eine andere Problematik als diejenige, die sich aus einer unmittelbaren Gleichsetzung von Rentenstammrecht und Kapitalforderung usw. ergibt. Im letzten Fall versucht man, die Renten lediglich als „Kapitalverzehr" zuzüglich einer etwaigen Verzinsung anzusehen, bzw. eine Abschreibung auf ein Wirtschaftsgut vorzuschlagen, die im Ergebnis die gleiche steuerliche Wirkung hat. Das führt zu der gleichen Behandlung entgeltlich und unentgeltlich erworbener Renten, die wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint.

Im anderen Fall sieht man jedoch die Rente als wiederkehrende Bezüge an, die Ertrag sind, soweit ihnen nicht als Werbungskosten oder als Sonderausgaben geltend zu machende Aufwendungen für den Erwerb der Rente gegenüberstehen. Das würde auch der Verkehrsauffassung vom Wesen der Rente entsprechen. Schill[9]) weist zutreffend darauf hin, daß zweifellos die

---

6) Littmann a. a. O. S. 969.

7) Littmann a. a. O. S. 974.

8) Auch Schill a. a. O. S. 69 erkennt an, daß Wert des Rentenrechts und Kaufpreis des Rentenrechts zu unterscheiden sind.

9) Schill a. a. O. S. 69.

Renten seit altersher als Ertrag angesehen wurden, macht allerdings die Einschränkungn, daß es scheine, als habe man an einen Reinertrag im Sinne der heutigen Terminologie gedacht.

Bedeutsam scheint mir zu sein, daß die Motive zum BGB den Zweck der Leibrente in ihrem Verbrauch für den Lebensunterhalt des Rentenempfängers sehen. Schill[10]) meint dazu, daß der Versorgungsgedanke als subjektives Merkmal unbrauchbar sei, weil die wirtschaftliche Sicherstellung weit mehr subjektiver als objektiver Natur sei. Sicherlich kann der Zweck, jemanden mittels einer Rente versorgen zu wollen, auch auf andere Weise erreicht werden. Mir scheint aber, daß gerade die Rente gegenüber den Wechselfällen des Lebens einen unbedingten Anspruch gewährleistet, um den Unterhalt einer Person sicherzustellen. Gerade im Hinblick auf die Versorgung ist bei der Währungsumstellung eine bevorrechtigte Umstellung der Renten erfolgt.

2. Anwendung dieser Grundsätze bei Neuregelung der Rentenbesteuerung

Mit dem BFH[11]) wird man davon ausgehen müssen, daß eine einheitliche, in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung voll befriedigende Lösung der Rentenbesteuerung auf Grund des geltenden Einkommensteuerrechts nicht möglich ist. Dabei wies der BFH darauf hin, daß der Grund hierfür teilweise in der Zusammenfassung der entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten liegt. Dieses zum Einkommensteuergesetz 1934 ergangene Urteil trifft in gleicher Weise für das Einkommensteuergesetz 1955 zu.

Man wird auch Theiss[12]) darin beipflichten, daß das Rentenproblem derartig schwierig und vielgestaltig ist, daß es nicht mit wenigen Grundsätzen und Worten befriedigend gelöst werden kann. Das könnte nur Aufgabe der Rechtsprechung sein.

Nun hat der Gesetzgeber aber mit dem StNOG und der Neufassung der §§ 9, 10, 22 EStG die Besteuerung der privaten Renten auf eine von der bis dahin geltenden Regelung abweichende Grundlage gestellt. Damit werden die Bemühungen der Rechtsprechung durch den BFH zunichte gemacht, im Anschluß an die Rechtsprechung des RFH den mit dem grundlegenden Urteil vom 18. 9. 52[13]) eingeschlagenen Weg weiter zu verfolgen. Vor allem war damit auch der vom BFH[14]) aufgestellte Grundsatz hinfällig geworden, daß die Besteuerung der Rente nach der Auslegung, wie sie der RFH den Vorschriften des EStG 1925 und 1934 gegeben hat, zu einem sozial und wirtschaftlich richtigen Ergebnis bei den unentgeltlich erworbenen Renten geführt hat.

---

10) Schill a. a. O. S. 69
11) BFH v. 5. 2. 53 a. a. O.
12) Theis: Kritische Betrachtung der Rentenbesteuerung, a. a. O. S. 89.
13) a. a. O.
14) BFH v. 5. 2. 53 a. a. O.

a) **Auf private Renten**

Voraussetzung für eine Neuordnung der Rentenbesteuerung wäre zunächst eine Änderung der durch das StNOG berührten Bestimmungen der §§ 9, 10 und 22 EStG, d. h. eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Besteuerung der privaten Renten. Ob hier allerdings eine „Wiederherstellung des alten Zustandes" sinnvoll ist, erscheint nach den obigen Ausführungen zweifelhaft. Vielmehr ist den Bedenken Rechnung zu tragen, die der BFH mit dem oben zitierten Urteil von 1952 geäußert hat, daß nämlich das EStG seinem Grundgedanken nach keine eigentlichen Vermögenswerte und keine Vermögensumschichtungen besteuern will. Als solche stellen sich aber Renten dar, die entgeltlich erworben wurden. Entgeltlich und unentgeltlich erworbene Renten müssen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise steuerlich eine unterschiedliche Behandlung erfahren, was auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen muß.

Daß mit der „Kapitalrückzahlungstheorie", auf der die geltende Regelung beruht, eine unterschiedliche Behandlung nicht zu erreichen und wohl auch nicht gewollt ist, wurde oben dargelegt. Auch der Vorschlag Friedrichs, Abschreibungen auf das Rentenstammrecht zuzulassen, macht keinen Unterschied zwischen entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten. Abgesehen von den sonstigen Einwendungen gegen die theoretische Grundlage der beiden Auffassungen scheint es richtiger, hier der Methode des BFH zu folgen und bei entgeltlich erworbenen Renten eine „Verrechnung" mit den Aufwendungen zuzulassen. Das hätte dann zur Folge, daß entgeltliche Renten erst von dem Zeitpunkt ab steuerpflichtig würden, in dem die insgesamt bezogenen Rentenleistungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen. Umgekehrt könnte der Rentenverpflichtete erst von diesem Zeitpunkt an die Rentenleistungen „absetzen", und zwar in voller Höhe; ob als Werbungskosten oder als Sonderausgaben, bleibt eine Frage von zweitrangiger Bedeutung.

Die unentgeltlichen Renten sind bereits im Zeitpunkt von Rentenleistung und Rentenempfang steuerlich zu berücksichtigen.

Für den Begriff der Rente sind dabei die geschilderten Kriterien maßgebend, wobei dann auch die rentenähnlichen Bezüge, wie z. B. Altenteile, Leibgedinge einzubeziehen sind. Diese Regelung gilt dann in jedem Fall für Leibrenten. Bei entgeltlich erworbenen Zeitrenten wären entsprechend der bisherigen Rechtsprechung im allgemeinen Kaufpreisraten anzunehmen. Unentgeltliche Zeitrenten wären aber wie unentgeltliche Leibrenten zu behandeln.

So müßte § 22 Abs. 1 Ziff. a etwa lauten: „daß als wiederkehrende Bezüge anzusehen sind Renten, zu denen insbesondere gehören Leibrenten, Zeitrenten, Altenteile, Leibgedinge usw. Soweit ihr Erwerb entgeltlich erfolgt und die Aufwendungen hierfür bisher nicht als Sonderausgaben bei der

Besteuerung berücksichtigt wurden, tritt die Besteuerung erst in dem Zeitpunkt ein, in dem die Rentenleistungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigen. Dieser Wert ist nach § 10 BewG zu ermitteln."

Die Abzugsfähigkeit dieser Renten müßte für den Geber in den §§ 9 und 10 EStG entsprechend geregelt sein.

Diese Regelung hätte für die privaten Renten weiterhin zur Folge, daß § 22 EStG auch in der Theorie der Rentenbesteuerung nur subsidiär gelten würde. Die privaten Renten sind also zunächst im Rahmen der einzelnen Einkunftsarten zu erfassen. Damit wird insbesondere eine Gleichbehandlung aller Renten aus früheren Arbeitsverhältnissen erreicht. Pensionen und Renten sollen den gleichen Zweck erfüllen, wurden aber bisher, wie oben ausgeführt, einkommensteuerlich unterschiedlich behandelt. Während diese bisher teilweise nach § 18 EStG in voller Höhe, teilweise aber nach § 22 EStG nur mit dem Ertragsanteil besteuert wurden, bleibt die Einordnung in die jeweilige Einkunftsart in Zukunft, abgesehen von vielleicht einer unterschiedlichen Höhe der pauschal abzusetzenden Werbungskosten, ohne Bedeutung. Das gleiche gilt auch für die o. g. Schadensrenten.

Bei den Versicherungsrenten ist insofern eine besondere Situation gegeben, als die Prämien, Beiträge zur Sozialversicherung usw. im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Um aber den Abzug nur einmal zu gewähren, müßte die gesetzliche Regelung die oben erwähnte Einschränkung enthalten. Das bedeutet für die Versicherungsrenten die volle Besteuerung. Es erscheint dann aber zweckmäßig, hier aus Billigkeitsgründen einen besonderen Freibetrag zu gewähren, wie das auch schon vor Geltung des StNOG im § 3 Ziff. 4 EStG 53 der Fall war.

b) **Auf betriebliche Renten**

Das StNOG hatte die Besteuerung der betrieblichen Renten nicht berührt. Hier erscheint auch die Rechtslage geklärt, nachdem RFH und BFH die Besteuerungsgrundsätze in dem oben dargestellten Sinne geregelt haben.

Ob die Renten aus Anlaß von „unentgeltlichen" Betriebsübertragungen von Eltern auf Kinder als „privater" Vorgang anzusehen sind, muß der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung zu dieser Frage überlassen bleiben. In der vorliegenden Untersuchung sind diese unter den betrieblichen Versorgungsrenten dargestellt, obwohl die derzeitige Regelung von einer Besteuerung nach § 22 Abs. 1 bzw. § 10 EStG, d. h. nur mit dem Ertragsanteil, beim Geber und Empfänger ausgeht.

Die Unterscheidung von privaten und betrieblichen Versorgungsrenten wäre aber bei einer Verwirklichung des Vorschlages einer Änderung der Besteuerung der privaten Renten nicht mehr von so weitgehender Bedeutung, wie das nach der augenblicklichen Rechtslage der Fall ist. Für den Empfänger der Rente aus einer „unentgeltlichen Betriebsübertragung" macht es im

Ergebnis einkommensteuerlich keinen Unterschied, ob er diese als betriebliche Versorgungsrente und damit als nachträgliche gewerbliche Einkünfte nach § 16 EStG oder als sonstige Bezüge nach § 22 EStG versteuert.

Für den Geber würde sich dementsprechend die volle Abzugsfähigkeit ergeben. Hier ist allerdings die Unterscheidung auch nach der vorgeschlagenen Regelung insofern von Bedeutung, als die betriebliche Rente den Charakter von Betriebsausgaben und die private den der Sonderausgaben hat. Die erste würde demnach den Gewinn aus Gewerbeertrag und somit zusätzlich die Gewerbesteuer mindern.

3. Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Neufassung des § 22 EStG mit den sich hieraus ergebenden Änderungen der §§ 9, 10 EStG bedeutet im Ergebnis eine Übertragung der für die betrieblichen Renten entwickelten Grundsätze auch auf private Renten. Demnach würde eine einheitliche Regelung der Rentenbesteuerung, zumindest beim Empfänger der Renten, in dem Sinn erreicht, daß alle Renten voll steuerpflichtig würden. Diese Steuerpflicht würde bei den Versorgungsrenten sofort, d. h. mit Beginn der Rentenleistungen, eintreten. Bei den Veräußerungsrenten käme eine Besteuerung erst dann in Betracht, wenn die Summe der Rentenleistungen den Wert des hingegebenen Vermögens übersteigt. Bis zu diesem Zeitpunkt handelt es sich bei dem Rentenempfänger lediglich um eine Vermögensumschichtung, also um nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Die betrieblichen bzw. privaten Renten wären nach wie vor im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart einkommensteuerlich zu berücksichtigen. Bei den betrieblichen Renten ergeben sich dabei keine Schwierigkeiten. Es handelt sich bei diesen um nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft bzw. freier Berufstätigkeit. Die Einordnung der privaten Renten in die in Betracht kommende Einkunftsart ist nicht immer zweifelsfrei, wie oben ausgeführt. Bei der steuerlich gleichen Behandlung aller Renten käme es aber auf die heute oft so willkürliche Einordnung nicht an, was vom Standpunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu begrüßen wäre. Gegenüber der heutigen Regelung für private Renten würde aber die vorgeschlagene Neuregelung auch eine wesentliche Vereinfachung der Rentenbesteuerung bedeuten. Vor allem wären die Schwierigkeiten weitgehend beseitigt, die sich aus einer Vermischung der entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Renten in der Theorie und Praxis der Rentenbesteuerung bisher ergeben.

Lebenslauf

Ich, Heinz-Ludwig Schober, wurde am 29. Dezember 1913 auf den Tonga-Inseln in der Südsee als Sohn des Exportkaufmanns Ludwig Schober und seiner Ehefrau Emma, geb. Blase, geboren.

In Herford/Westf. besuchte ich die Grundschule und anschließend die Oberrealschule, die ich Ostern 1932 mit Primareife verließ. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit in einem Herforder Industrieunternehmen, in dem ich auch meine kaufmännische Ausbildung erhielt, begann ich im Wintersemester 1936/37 mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftshochschule in Berlin. Nach dem Sommersemester 1937 unterbrach ich das Studium, um in Herford an der dortigen Oberschule Ostern 1938 die Reifeprüfung abzulegen. Nach Wiederaufnahme des Studiums in Berlin bestand ich dort im Januar 1940 die Prüfung zum „Dipl.-Kfm.".

Anschließend wurde ich zur Wehrmacht einberufen. Gegen Ende des Krieges geriet ich in englische Kriegsgefangenschaft, aus der ich im September 1945 entlassen wurde.

Ich wandte mich dann dem wirtschafts- und steuerberatenden Beruf zu und war zuletzt bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Ende 1952 legte ich das Steuerberaterexamen ab und übe seit dem 1. Juli 1955 den Beruf in eigener Praxis aus.

Ab Wintersemester 1953/54 studierte ich mit Unterbrechungen an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Rechtswissenschaft.

Ich bin deutscher Staatsangehörigkeit.